

Vorläufige Lesefassung – nur für den internen Gebrauch

Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Education für das Lehramt Gymnasium – Erweiterungsfach (Senatsbeschluss vom 28. April 2021) in der Fassung der Ersten Änderungsatzung (Senatsbeschluss vom 27. Oktober 2021)

Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Education für das Lehramt Gymnasium – Erweiterungsfach

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 28. April 2021 die nachstehende Satzung beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am [\[Datum\]](#) erteilt.

Inhalt

- I. Allgemeine Bestimmungen
 - § 1 Geltungsbereich der Studien- und Prüfungsordnung
 - § 2 Akademischer Grad
 - § 3 Studienbeginn, Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen
 - § 4 Struktur des Studiengangs
 - § 5 Besondere Fremdsprachenkenntnisse
 - § 6 Unterrichts- und Prüfungssprachen
- II. Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen
 - § 7 Zweck und Umfang der Masterprüfung
 - § 8 Studienleistungen
 - § 9 Studienbegleitende Prüfungsleistungen
 - § 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
 - § 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
 - § 12 Schriftliche Prüfungen im Antwortwahlverfahren
 - § 13 Online-Prüfungen
 - § 14 Datenverarbeitung bei Online-Prüfungen
 - § 15 Anmeldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen
 - § 16 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten
 - § 17 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen
 - § 18 Zulassung zur Masterarbeit
 - § 19 Masterarbeit
 - § 20 Wiederholung der Masterarbeit
 - § 21 Bestehen und Nichtbestehen von studienbegleitenden Prüfungsleistungen
 - § 22 Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung
 - § 23 Masterurkunde und Zeugnis
 - § 24 Bescheid und Bescheinigung bei Nichtbestehen der Masterprüfung
- III. Prüfungsorgane und Durchführung von Prüfungen
 - § 25 Prüfungsausschüsse
 - § 26 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
 - § 27 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
 - § 28 Rücktritt von Prüfungen
 - § 29 Täuschung und Ordnungsverstoß
 - § 30 Nachteilsausgleich
- IV. Schlussbestimmungen
 - § 31 Schutzbestimmungen
 - § 32 Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Aufbewahrung der Prüfungsakten
 - § 33 Professuren für nichttheologische Fächer an der Theologischen Fakultät

§ 34 Inkrafttreten

- Anlage A Katalog der im Studiengang Master of Education für das Lehramt Gymnasium – Erweiterungsfach angebotenen wissenschaftlichen Fächer
- Anlage B Fachspezifische Bestimmungen der wissenschaftlichen Fächer für den Erwerb der wissenschaftlichen Befähigung für den Unterricht auf allen Stufen des Gymnasiums (120 ECTS-Punkte)
- Anlage C Fachspezifische Bestimmungen der wissenschaftlichen Fächer für den Erwerb der wissenschaftlichen Befähigung für den Unterricht auf der Unter- und Mittelstufe des Gymnasiums (90 ECTS-Punkte)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt auf der Grundlage der Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg (Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge – RahmenVO-KM) das Studium im Studiengang Master of Education für das Lehramt Gymnasium – Erweiterungsfach an der Albert-Ludwigs-Universität. Die als Erweiterungsfach wählbaren wissenschaftlichen Fächer mit einem Leistungsumfang von 120 beziehungsweise 90 ECTS-Punkten sind in Anlage A dieser Studien- und Prüfungsordnung aufgeführt.

§ 2 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird von der Albert-Ludwigs-Universität der akademische Grad „Master of Education“ (abgekürzt: „M.Ed.“) verliehen.

§ 3 Studienbeginn, Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

(1) Das Studium in den wissenschaftlichen Fächern des Studiengangs Master of Education für das Lehramt Gymnasium – Erweiterungsfach kann an der Albert-Ludwigs-Universität nur zum Wintersemester aufgenommen werden. Abweichend von Satz 1 kann das Studium in den wissenschaftlichen Fächern Französisch, Italienisch, Katholische Theologie und Spanisch auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

(2) Die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen sind in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Albert-Ludwigs-Universität sowie in den Zulassungsordnungen und Auswahlstatuten für die einzelnen wissenschaftlichen Fächer des Studiengangs Master of Education für das Lehramt Gymnasium – Erweiterungsfach geregelt.

(3) Eine Zulassung zum Studium eines wissenschaftlichen Fachs im Studiengang Master of Education für das Lehramt Gymnasium – Erweiterungsfach an der Albert-Ludwigs-Universität ist nur möglich, wenn der Bewerber/die Bewerberin an einer deutschen Hochschule in einem lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang für einen Lehramtstyp der Rahmenvereinbarungen der Kultusministerkonferenz oder in einem gleichwertigen mindestens dreijährigen Studiengang an einer deutschen oder ausländischen Hochschule, zu dessen Fächern nicht das betreffende wissenschaftliche Fach gehört oder an einer deutschen Hochschule in einem lehramtsbezogenen Masterstudiengang für das Lehramt Gymnasium in anderen Fächern als dem betreffenden Fach immatrikuliert ist oder ein auf das Lehramt Gymnasium bezogenes Bachelor- oder Masterstudium oder ein diesen gleichwertiges Studium bereits erfolgreich abgeschlossen hat.

§ 4 Struktur des Studiengangs

(1) Der Studiengang Master of Education für das Lehramt Gymnasium – Erweiterungsfach ist modular aufgebaut. Gemäß dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) sind allen Komponenten des Studiums ECTS-Punkte zugewiesen, deren jeweilige Anzahl sich nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand des/der Studierenden richtet. Ein ECTS-Punkt entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

(2) Der Studiengang Master of Education für das Lehramt Gymnasium – Erweiterungsfach hat einen Leistungsumfang von 120 oder 90 ECTS-Punkten; die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit vier Semester bei einem Leistungsumfang von 120 ECTS-Punkten beziehungsweise drei Semester bei einem Leistungsumfang von 90 ECTS-Punkten. Bei einem Leistungsumfang von 120 ECTS-Punkten beträgt der Anteil der Fachwissenschaft mindestens 90 ECTS-Punkte und der Anteil der Fachdidaktik mindestens 15 ECTS-Punkte. Bei einem Leistungsumfang von 90 ECTS-Punkten beträgt der Anteil der Fachwissenschaft mindestens 65 ECTS-Punkte und der Anteil der Fachdidaktik mindestens 15 ECTS-Punkte.

(3) Die Studieninhalte der einzelnen wissenschaftlichen Fächer sowie weitere Einzelheiten zur Durchführung des Studiums in dem betreffenden wissenschaftlichen Fach sind in den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen für das Erweiterungsfach mit einem Leistungsumfang von 120 ECTS-Punkten in Anlage B und für das Erweiterungsfach mit einem Leistungsumfang von 90 ECTS-Punkten in Anlage C dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt.

(4) Die Studieninhalte der wissenschaftlichen Fächer in den fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B beziehungsweise Anlage C dieser Studien- und Prüfungsordnung sind so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Art, Umfang und Dauer der Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind so festzulegen, dass der für ihre Erbringung erforderliche Zeitaufwand den der jeweiligen Lehrveranstaltung beziehungsweise dem jeweiligen Modul zugeordneten ECTS-Punkten entspricht. Mit Ausnahme der Masterarbeit können Voraussetzungen für die Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen nur vorgesehen werden, soweit dies aufgrund besonderer Umstände, beispielsweise aus didaktischen Gründen, gerechtfertigt ist; die Begründung hierfür ist im Modulhandbuch zu dokumentieren.

(5) Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen sind so zu gestalten, dass sie eine aussagekräftige Überprüfung der festgelegten Lernergebnisse des Moduls ermöglichen; sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert. Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen können insbesondere in folgenden Formaten zu erbringen sein: Klausur, Open-Book-Klausur, Zeitdruck-Klausur, Seminararbeit, Hausarbeit, Essay, schriftlicher Bericht, Exkursionsbericht, Thesenpapier, Erstellung einer Musterlösung, schriftliche Problemfalldiskussion, Lehrveranstaltungsprotokoll, Laborprotokoll, Versuchsbeschreibung, semesterbegleitende Übungsaufgaben, Testat, Poster, Paper Review, Exzerpt, Lerntagebuch, mündliche Prüfung, Vortrag, Posterpräsentation, Posterkonferenz, Projektarbeit, Durchführung von Experimenten, Entwicklung von Softwareprogrammen, Entwicklung von Demonstratoren, Erstellung von Videos, fachlich reflektierte Hospitation mit schriftlichem Bericht, objektive strukturierte praktische Prüfung, Vorbereitung, Durchführung und Reflexion von Seminarsitzungen, Planspiel, Portfolioprüfung und Parcoursprüfung.

(6) Den Studierenden werden fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kenntnisse und Kompetenzen integriert vermittelt. Die Studierenden dokumentieren und reflektieren die Vernetzung der vermittelten Studieninhalte durch die Bearbeitung von Lernaufgaben in einem Portfolio. Die Lernaufgaben sind fächerverbindend sowie Theorie und Praxis integrierend gestaltet; sie sollen die Wissensvernetzung zu Lernzielen wie beispielsweise der Vernetzung deklarativen Wissens, dem Erkennen der Komplementarität von Wissensbeständen, der Wahrnehmung und Beurteilung von Unterrichtssituationen und der Reflexion eigener unterrichtlicher Handlungen der Studierenden anregen. Näheres zum Portfolio ist im jeweils geltenden Modulhandbuch geregelt.

§ 5 Besondere Fremdsprachenkenntnisse

(1) Die in den wissenschaftlichen Fächern geforderten Fremdsprachenkenntnisse sind in den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B beziehungsweise Anlage C dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt.

(2) Gemäß den Anlagen 2 und 4 der RahmenVO-KM sind für die nachfolgend aufgeführten Fächer besondere Fremdsprachenkenntnisse als Studienvoraussetzungen für das auf das Lehramt Gymnasium bezogene Masterstudium im Erweiterungsfach vorgeschrieben:

1. Studienvoraussetzung im Fach Deutsch sind Englischkenntnisse und Kenntnisse einer weiteren Fremdsprache,
2. Studienvoraussetzung im Fach Englisch sind Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen sowie das Latein oder Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache,
3. Studienvoraussetzung im Fach Französisch sind Französischkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen, Grundkenntnisse in einer zweiten ro-

manischen Sprache (mindestens Niveau A2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen) sowie Grundkenntnisse in Latein (Phonologie, Morphologie, Syntax, Lexik, sprachliches und kulturelles Erbe vor allem in Bezug auf die Romania),

4. Studienvoraussetzung im Fach Geschichte sind das Latein, Englischkenntnisse und Kenntnisse einer weiteren Fremdsprache (passiv beherrscht),
5. Studienvoraussetzung im Fach Griechisch sind das Graecum und das Latein,
6. Studienvoraussetzung im Fach Italienisch sind Grundkenntnisse in Latein (Phonologie, Morphologie, Syntax, Lexik, sprachliches und kulturelles Erbe vor allem in Bezug auf die Romania) sowie Grundkenntnisse in einer zweiten romanischen Sprache (mindestens Niveau A2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen),
7. Studienvoraussetzung im Fach Katholische Theologie sind das Latein oder Lateinkenntnisse, die die Lektüre der studienrelevanten originalsprachlichen Texte ermöglichen, sowie das Graecum oder Griechischkenntnisse, die ein gutes Verständnis neutestamentlicher Texte ermöglichen,
8. Studienvoraussetzung im Fach Latein sind das Latein und das Graecum,
9. Studienvoraussetzung im Fach Spanisch sind Grundkenntnisse in Latein (Phonologie, Morphologie, Syntax, Lexik, sprachliches und kulturelles Erbe vor allem in Bezug auf die Romania) sowie Grundkenntnisse in einer zweiten romanischen Sprache (mindestens Niveau A2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen).

Die in Satz 1 genannten Fremdsprachenkenntnisse sind gemäß § 2 Absatz 4 Satz 3 RahmenVO-KM Zulassungsvoraussetzung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt Gymnasium in Baden-Württemberg.

(3) Studienzeiten, in denen die für die gewählten Fächer gemäß Absatz 2 erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse erworben werden, werden auf die Regelstudienzeit wie folgt nicht angerechnet:

1. Soweit Kenntnisse in einer alten Fremdsprache (Latein, Griechisch, Hebräisch) nicht durch das Reifezeugnis oder andere geeignete Nachweise nachgewiesen sind, bleiben je Fremdsprache bis zu zwei Semester unberücksichtigt.
2. Soweit Kenntnisse in modernen Fremdsprachen nicht durch das Reifezeugnis oder andere geeignete Nachweise nachgewiesen sind, bleiben mit Ausnahme von Englisch insgesamt bis zu zwei Semester unberücksichtigt.

(4) Ist in den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B beziehungsweise Anlage C dieser Studien- und Prüfungsordnung ein bestimmter Zeitpunkt festgelegt, bis zu dem die gemäß Absatz 2 erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse nachgewiesen werden müssen, kann eine Verlängerung dieser Frist entsprechend Absatz 3 gewährt werden. Der Antrag auf Fristverlängerung ist spätestens in demjenigen Fachsemester bei dem zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen, bis zu dessen Ende der Nachweis über die betreffenden Fremdsprachenkenntnisse erbracht werden muss.

§ 6 Unterrichts- und Prüfungssprachen

In den fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B beziehungsweise Anlage C dieser Studien- und Prüfungsordnung kann geregelt werden, dass

1. Lehrveranstaltungen auch in anderen Sprachen als Deutsch abgehalten werden können,
2. Studien- und Prüfungsleistungen auch in anderen Sprachen als Deutsch zu erbringen sind oder erbracht werden können.

II. Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen

§ 7 Zweck und Umfang der Masterprüfung

(1) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der/die Studierende die im Studium vermittelten Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des gewählten wissenschaftlichen Fachs überblickt und kritisch beurteilen kann und die Fähigkeit besitzt, die entsprechenden wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden.

(2) Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungen (Modulprüfungen) in dem gewählten wissenschaftlichen Fach, hierzu zählt auch die Masterarbeit.

(3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle studienbegleitenden Prüfungen jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Darüber hinaus müssen alle in den gemäß den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B beziehungsweise Anlage C dieser Studien- und Prüfungsordnung zu belegenden Modulen für die geforderten Studien- und Prüfungsleistungen vergebenen ECTS-Punkte erworben worden sein. Die den einzelnen Modulen, Lehrveranstaltungen oder sonstigen Leistungen zugeordneten ECTS-Punkte werden vergeben, wenn jeweils alle geforderten Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen erbracht wurden.

(4) Bei einem Leistungsumfang des Studiengangs Master of Education für das Lehramt Gymnasium – Erweiterungsfach von 120 ECTS-Punkten wird mit dem Bestehen der Masterprüfung die wissenschaftliche Befähigung für den Unterricht in dem betreffenden Fach auf allen Stufen des Gymnasiums erworben; bei einem Leistungsumfang des Studiengangs Master of Education für das Lehramt Gymnasium – Erweiterungsfach von 90 ECTS-Punkten wird mit dem Bestehen der Masterprüfung die wissenschaftliche Befähigung für den Unterricht in dem betreffenden Fach auf der Unter- und Mittelstufe des Gymnasiums erworben.

(5) Werden aufgrund der betreffenden fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B beziehungsweise Anlage C dieser Studien- und Prüfungsordnung mehr Module absolviert, als für den Erwerb der für die erfolgreiche Absolvierung der Masterprüfung erforderlichen 120 beziehungsweise 90 ECTS-Punkte oder für die Erreichung der in einem bestimmten Teilbereich oder Abschnitt des Studiengangs geforderten ECTS-Punktzahl notwendig sind, so werden für die Masterprüfung nur die jeweils notwendigen Module und die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen berücksichtigt. Neben den Pflichtmodulen wird von in verschiedenen Semestern abgeschlossenen Modulen jeweils das zuerst abgeschlossene Modul berücksichtigt und von im selben Semester abgeschlossenen Modulen jeweils dasjenige mit den besser bewerteten Prüfungsleistungen beziehungsweise Studienleistungen.

§ 8 Studienleistungen

(1) Studienleistungen sind individuelle schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen, die von dem/der Studierenden in der Regel im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden; sie können auch in der regelmäßigen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung bestehen, für welche allein jedoch keine ECTS-Punkte vergeben werden. Ist eine mündliche Studienleistung in Form einer mündlichen Prüfung zu erbringen, beträgt die Dauer mindestens 10 und höchstens 30 Minuten je Prüfling. Ist eine schriftliche Studienleistung in Form einer Klausur zu erbringen, soll die Dauer mindestens 60 und höchstens 240 Minuten betragen.

(2) Die regelmäßige Teilnahme an einer Lehrveranstaltung darf von den Studierenden nur dann verlangt werden, wenn dies zur Erreichung des Qualifikationsziels der Lehrveranstaltung erforderlich ist; die betreffenden Lehrveranstaltungen sind in den Modulbeschreibungen des jeweils geltenden Modulhandbuchs auszuweisen. In Lehrveranstaltungen, in denen die regelmäßige Teilnahme von den Studierenden zulässigerweise gefordert wird, gilt, sofern in den betreffenden fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B beziehungsweise Anlage C dieser Studien- und Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt ist, die Teilnahme als regelmäßig erfolgt, wenn in einer Lehrveranstaltung nicht mehr als 15 Prozent der Unterrichtszeit versäumt werden. Werden zwischen 15 und höchstens 30 Prozent der Unterrichtszeit aus wichtigem Grund versäumt, soll der Leiter/die Leiterin der Lehrveranstaltung dem/der Studierenden auf Antrag ermöglichen, eine zur Erfüllung des Erfordernisses der regelmäßigen Teilnahme geeignete Ersatzleistung zu erbringen; dem Antrag sind geeignete Nachweise beizufügen. Erbringt der/die Studierende die Ersatzleistung nicht beziehungsweise nicht fristgemäß oder kann keine geeignete Ersatzleistung angeboten werden, so ist die Teilnahme an der Lehrveranstaltung als nicht regelmäßig erfolgt zu bewerten. Sofern in den betreffenden fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B beziehungsweise Anlage C dieser Studien- und Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt ist, gilt bei Exkursionen und Praktika abweichend von Satz 2 die Teilnahme nur dann als regelmäßig erfolgt, wenn der/die Studierende an allen Unterrichtseinheiten der betreffenden Lehrveranstaltung teilgenommen hat. Bei Lehrveranstaltungen im Sinne von Satz 5 soll der Leiter/die Leiterin der Lehrveranstaltung für Fehlzeiten im Umfang von bis zu 15 Prozent der Unterrichtszeit aus wichtigem Grund dem/der Studierenden auf Antrag ermöglichen, eine zur Erfüllung des Erfordernisses der regelmäßigen Teilnahme geeignete Ersatzleistung zu erbringen; dem Antrag sind geeignete Nachweise beizufügen. Satz 4 gilt entsprechend. Wird die Unterrichtszeit über den zulässigen Umfang hinaus versäumt, so ist die betreffende Lehrveranstaltung erneut zu absolvieren; wurde die zugehörige Prüfung bereits absolviert, bleibt ihre Bewertung bestehen, wurde sie noch nicht absolviert, so gelten die Anmeldung und eine eventuell bereits erfolgte Zulassung zur Prüfung als nicht erfolgt. Fehlt ein Studierender/eine Studierende in derjenigen Sitzung eines Seminars oder einer Übung, in der er/sie einen Vortrag zu halten hätte, ist entweder der Vortrag in einer späteren Sitzung nachzuholen oder es ist eine geeignete Ersatzleistung zu erbringen. Hält der/die Studierende den Vortrag nicht

oder erbringt er/sie die Ersatzleistung nicht beziehungsweise nicht fristgemäß, so ist die Teilnahme an der Lehrveranstaltung als nicht regelmäßig erfolgt zu bewerten.

(3) In welchen Modulen beziehungsweise Lehrveranstaltungen Studienleistungen zu erbringen sind, ist in den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B beziehungsweise Anlage C dieser Studien- und Prüfungsordnung zu regeln. Art, Umfang und Dauer der in den einzelnen Modulen zu erbringenden Studienleistungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und werden den Studierenden spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

(4) Sind in einem Modul Studienleistungen Zulassungsvoraussetzung für eine studienbegleitende Prüfungsleistung, ist dies hinreichend bestimmt und unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit in den betreffenden fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B beziehungsweise Anlage C dieser Studien- und Prüfungsordnung zu regeln. In allen Fällen, in denen der/die Studierende die Wahl hat zwischen verschiedenen Modulen oder innerhalb eines Moduls zwischen verschiedenen Lehrveranstaltungen, genügt es, wenn sich die erforderlichen Angaben aus der Prüfungsordnung desjenigen Studiengangs ergeben, zu dem das zur Auswahl stehende Modul beziehungsweise die zur Auswahl stehende Lehrveranstaltung gehört.

(5) Die Studienleistungen sind von dem Leiter/der Leiterin der jeweiligen Lehrveranstaltung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten, aber nicht notwendigerweise auch zu benoten.

(6) Sind die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls erforderlichen Studienleistungen erbracht, können in diesem Modul keine weiteren Studienleistungen erbracht werden.

(7) Werden durch eine einzige Studienleistung die wesentlichen Kompetenzen eines Moduls abgeprüft, gilt sie als Modulprüfung im Sinne von § 9 Absatz 1 Satz 3.

§ 9 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden in Form von Modulprüfungen erbracht. Modulprüfungen sind entweder Modulabschlussprüfungen, in denen jeweils alle Komponenten eines Moduls abgeprüft werden, oder Modulteilprüfungen, die sich auf eine oder mehrere Komponenten eines Moduls beziehen. In der Regel ist für jedes Modul eine einzige Modulprüfung vorzusehen, in der die wesentlichen Kompetenzen abgeprüft werden. In begründeten Fällen sind inhaltlich begrenzte Modulteilprüfungen zulässig, insbesondere wenn verschiedene Lernergebnisse durch unterschiedliche Lehr- und Lernformen vermittelt werden sollen und durch unterschiedliche Prüfungsleistungsarten und Prüfungsformate abgeprüft werden müssen oder um den Studierenden dadurch Wahlmöglichkeiten zu eröffnen; die Begründung ist im Modulhandbuch zu dokumentieren.

(2) In den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B beziehungsweise Anlage C dieser Studien- und Prüfungsordnung ist mindestens die Art der studienbegleitenden Prüfungsleistungen festzulegen. Arten studienbegleitender Prüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen, mündliche Präsentationen, Klausuren, schriftliche Ausarbeitungen und praktische Leistungen. Anstelle der Prüfungsleistungsart kann in den fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B beziehungsweise Anlage C dieser Studien- und Prüfungsordnung auch das Prüfungsformat angegeben werden. Die konkrete Ausgestaltung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und wird den Studierenden spätestens zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen bekanntgegeben. Sind studienbegleitende Prüfungsleistungen in Modulen oder Lehrveranstaltungen zu erbringen, die aus dem Lehrangebot anderer Studiengänge gewählt werden können, genügt es abweichend von Satz 1 bis 4, wenn sich die erforderlichen Angaben aus der Prüfungsordnung beziehungsweise dem Modulhandbuch des betreffenden Studiengangs ergeben.

(3) Abweichungen von der in den betreffenden fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B beziehungsweise Anlage C dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Prüfungsleistungsart, dem in den fachspezifischen Bestimmungen oder im Modulhandbuch vorgesehenen Prüfungsformat oder der dort vorgesehenen Art der Durchführung als Präsenz- oder Online-Prüfung sind nur zulässig, wenn aufgrund eines Umstands, welcher von dem Prüfer/der Prüferin nicht zu vertreten ist und dessen Folgen nicht auf andere Weise kompensiert werden können, die Prüfung in der vorgesehenen Form nicht geeignet oder bezogen auf den erforderlichen Aufwand unverhältnismäßig wäre. Die Entscheidung, ob und in welcher Form die Prüfung stattdessen durchgeführt werden darf, trifft der zuständige Prüfungsausschuss auf von dem Prüfer/der Prüferin unverzüglich zu stellenden Antrag; einer Entscheidung des Prüfungsausschusses bedarf es nicht, wenn eine mündliche Prüfungsleistung in derselben Prüfungsleistungsart und im selben Prüfungsformat statt als Präsenzprüfung als Online-Prüfung durchgeführt werden soll. Die fachlichen Anforderungen der Prüfungsleistung müssen gewahrt werden. Sofern der Prüfungsausschuss dem Antrag stattgibt, sind die Studierenden hierüber unverzüglich zu unterrichten. Studierende, die zum Zeitpunkt der Entscheidung des Prüfungsausschusses bereits zur Prüfung zugelassen sind, können auf

Antrag von der Prüfung zurücktreten. Sofern die Art der Durchführung der Prüfungsleistung weder in den betreffenden fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B beziehungsweise in Anlage C dieser Studien- und Prüfungsordnung noch im Modulhandbuch ausdrücklich geregelt ist, gilt die Präsenzprüfung als dort vorgesehene Art der Durchführung. Auf Studienleistungen finden Satz 1 bis 4 und Satz 6 entsprechende Anwendung.

(4) Sind die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls erforderlichen Prüfungsleistungen erbracht, können in diesem Modul keine weiteren Prüfungen absolviert werden; § 17 Absatz 5 bleibt unberührt.

§ 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen (Prüfungsgespräche) und mündliche Präsentationen (beispielsweise Vorträge).

(2) Durch eine mündliche Prüfung soll der/die Studierende nachweisen, dass er/sie die im Modulhandbuch in der betreffenden Modulbeschreibung dokumentierten Qualifikationsziele erreicht hat, die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

(3) Mündliche Prüfungen werden in der Regel von einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines Beisitzers/einer Beisitzerin als Einzelprüfungen oder als Gruppenprüfungen durchgeführt. Gruppenprüfungen mit mehr als drei Prüflingen sind als Kollegialprüfungen von mindestens zwei Prüfern/Prüferinnen durchzuführen. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt je Prüfling mindestens zehn und höchstens 30 Minuten; sofern es sich bei der mündlichen Prüfung um eine Modulabschlussprüfung handelt, beträgt die maximale Dauer je Prüfling 45 Minuten. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 16 Absatz 2 hört der Einzelprüfer/die Einzelprüferin den Beisitzer/die Beisitzerin. Im Falle einer Kollegialprüfung ergibt sich die Note als das arithmetische Mittel der Einzelbewertungen.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von dem Prüfer/der Prüferin und dem Beisitzer/der Beisitzerin beziehungsweise den Prüfern/Prüferinnen zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(5) Die Termine für mündliche Prüfungsleistungen werden den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Weise bekanntgegeben. Ist der Prüfer/die Prüferin an einem bereits festgelegten Termin verhindert, ist im Benehmen mit dem/der Studierenden ein neuer Termin für die mündliche Prüfungsleistung zu bestimmen.

(6) Der Prüfungsausschuss der Theologischen Fakultät gewährleistet, dass an mündlichen Prüfungen im Fach Katholische Theologie ein Beauftragter/eine Beauftragte der Erzdiözese Freiburg als Beisitzer/Beisitzerin teilnehmen kann; hierzu werden dem Erzbischöflichen Ordinariat die regulären Prüfungstermine der mündlichen Prüfungen mitgeteilt; § 26 Absatz 1 Satz 3 findet Anwendung.

§ 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren (schriftliche Aufsichtsarbeiten) und schriftliche Ausarbeitungen (beispielsweise Hausarbeiten und Protokolle).

(2) In einer Klausur soll der/die Studierende nachweisen, dass er/sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines/ihrer Fachs die gestellten Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann.

(3) Die Dauer von Klausuren soll mindestens 60 und höchstens 240 Minuten betragen. Die Termine für Klausuren sowie die zulässigen Hilfsmittel werden den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Weise bekanntgegeben.

(4) Die Abgabetermine für schriftliche Ausarbeitungen werden den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Weise bekanntgegeben.

(5) Das Verfahren der Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen soll sechs Wochen nicht überschreiten.

§ 12 Schriftliche Prüfungen im Antwortwahlverfahren

(1) Schriftliche Prüfungen in Form von Klausuren können ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsfragen vorgelegten Ant-

worten er für zutreffend hält (Aufgaben nach dem Antwortwahlverfahren). Die Prüfungsaufgaben müssen sich auf den Lehrstoff des jeweiligen Moduls beziehen und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Es sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen.

(2) Die Prüfungsaufgaben werden von dem/der gemäß § 26 zuständigen Prüfer/Prüferin gestellt, dieser/diese bewertet auch die Beantwortung der Prüfungsaufgaben.

(3) Absatz 1 und 2 gelten für Studienleistungen entsprechend.

§ 13 Online-Prüfungen

(1) Online-Prüfungen sind Prüfungen, die unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme durchgeführt werden; die Prüfungsleistungen können dabei in Textform, in mündlicher Form oder in praktischer Form zu erbringen sein. Online-Prüfungen sind nur zulässig, wenn die hierbei eingesetzten elektronischen Informations- und Kommunikationssysteme von der Albert-Ludwigs-Universität oder in ihrem Auftrag von Dritten betrieben werden; der Einsatz der elektronischen Informations- und Kommunikationssysteme für Online-Prüfungen bedarf der Zustimmung des/der Datenschutzbeauftragten. Der Einsatz privater Endgeräte im Rahmen von Online-Prüfungen bleibt unberührt. Bei Online-Prüfungen sind die Vorgaben des § 14 einzuhalten.

(2) Soll eine Prüfung als Online-Prüfung durchgeführt werden, sind die Studierenden hierüber rechtzeitig, in der Regel vor der Anmeldung zur Prüfung, in geeigneter Weise zu informieren. Den Studierenden soll ausreichend Gelegenheit gegeben werden, die Rahmenbedingungen der Online-Prüfung in Bezug auf Technik, Ausstattung und räumliche Umgebung im Vorfeld zu erproben.

(3) Die Durchführung von Online-Prüfungen unter Videoaufsicht ist nur nach Maßgabe der Absätze 4 bis 9 zulässig.

(4) Online-Prüfungen in Textform unter Videoaufsicht werden durch in der Regel wissenschaftliches Personal der Albert-Ludwigs-Universität durchgeführt; mündliche und praktische Online-Prüfungen unter Videoaufsicht werden als Videokonferenzen durchgeführt. Bei Videokonferenzen sollen sich die Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen soweit möglich in Räumlichkeiten der Universität aufhalten.

(5) Werden Online-Prüfungen unter Videoaufsicht durchgeführt, sind die Studierenden über

1. die Verarbeitung und Löschung ihrer personenbezogenen Daten sowie ihre Rechte nach Artikel 12 bis 21 Datenschutzgrundverordnung,
2. die technischen Anforderungen an die elektronischen Informations- und Kommunikationssysteme, insbesondere eine zur Gewährleistung einer für eine Videoaufsicht oder eine Videokonferenz ausreichenden Bild- und Tonübertragung, sowie an die Internetverbindung,
3. die organisatorischen Bedingungen einer ordnungsgemäßen Prüfung gemäß Absatz 6 und 7,
4. den Zeitpunkt, bis zu dem ein Rücktritt von der Online-Prüfung möglich ist, und
5. gegebenenfalls die Freiwilligkeit der Teilnahme an Online-Prüfungen unter Videoaufsicht, die nicht in Räumlichkeiten der Universität oder in Testzentren durchgeführt werden,

in geeigneter Weise zu informieren. Die Information soll vor der Anmeldung zur Prüfung erfolgen.

(6) Vor Beginn einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht hat der Prüfling seine Identität auf Aufforderung nachzuweisen; dies kann insbesondere durch das Zeigen eines amtlichen Lichtbildausweises oder eines Studierendenausweises mit Lichtbild geschehen.

(7) Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen ist der Prüfling verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Aufsicht eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren, soweit dies für das Prüfungsformat erforderlich ist. Bei Online-Prüfungen unter Videoaufsicht außerhalb der Universität oder von Testzentren hat der Prüfling bei der Wahl des Prüfungsorts und der Ausrichtung von Kamera und Mikrofon dafür Sorge zu tragen, dass nicht Bilder oder Töne Dritter übertragen werden. Eine darüber hinausgehende Raumüberwachung findet nicht statt. Das kurzzeitige Verlassen des Sitzplatzes ist auf Anforderung durch den Prüfling zulässig. Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden.

(8) Werden Online-Prüfungen unter Videoaufsicht nicht in Räumlichkeiten der Albert-Ludwigs-Universität oder in Testzentren durchgeführt, ist die Freiwilligkeit der Teilnahme zu gewährleisten. Die Freiwilligkeit ist insbesondere gewährleistet, wenn den Studierenden als Alternative eine termingleiche Präsenzprüfung, soweit eine solche rechtlich zulässig ist, angeboten wird; termingleich sind Prüfungen, die innerhalb

des gleichen Prüfungszeitraums unter strenger Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit stattfinden. Die Freiwilligkeit der Teilnahme ist ferner dann gewährleistet, wenn die Online-Prüfung unter Videoaufsicht auf Antrag des/der Studierenden an einem Prüfungsort außerhalb der Universität oder von Testzentren durchgeführt wird.

(9) Ist die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung bei einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht nachweislich technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung im jeweiligen Stadium beendet. In diesem Fall wird die Prüfungsleistung nicht gewertet und der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen; dies gilt nicht, wenn der Prüfling die technische Störung gemäß Satz 1 selbst vorsätzlich herbeigeführt hat. Die Entscheidung über eine Beendigung einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht wegen nachweislicher technischer Undurchführbarkeit trifft der/die verantwortliche Prüfer/Prüferin nach pflichtgemäßem Ermessen; soweit erforderlich wird der/die verantwortliche Prüfer/Prüferin vom Prüfungsausschuss bestimmt. Ein neuer Prüfungstermin soll zeitnah anberaumt werden. Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht nachweislich vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. Dauert die technische Störung an, so dass die Prüfung durch den Prüfer/die Prüferin nicht fortgeführt werden kann, gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend.

(10) Online-Prüfungen in Textform unter Videoaufsicht oder in Form von Zeitdruck- oder Open-Book-Klausuren gelten als schriftliche Aufsichtsarbeiten.

(11) Absatz 1 bis 10 gelten für Studienleistungen entsprechend.

§ 14 Datenverarbeitung bei Online-Prüfungen

(1) Im Rahmen von Online-Prüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für die Identitätsfeststellung gemäß § 13 Absatz 6 und die Videoaufsicht zur Unterbindung von Täuschungshandlungen gemäß § 13 Absatz 7.

(2) Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Identitätsfeststellung verarbeiteten Daten ist über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus nicht zulässig. Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen. Desgleichen sind Daten, die von dem Prüfling vor Beginn der Prüfung per E-Mail oder in anderer Form übermittelt wurden, nach der Prüfung unverzüglich zu löschen; sie dürfen nicht zu den Prüfungsakten genommen werden.

(3) Soweit nicht zur Übertragung einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht erforderlich, ist eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- und Tondaten unzulässig; die Verbindungsdaten sind unverzüglich zu löschen. § 10 Absatz 4 Satz 1 bleibt unberührt.

(4) Bei Online-Prüfungen sind Lernmanagementsysteme, Prüfungsplattformen, Videokonferenzsysteme und andere technische Hilfsmittel so zu verwenden, dass notwendige Installationen auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen der Studierenden nur unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:

1. die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird außerhalb der Prüfung nicht und währenddessen nur in dem zur Sicherstellung der Identitätsfeststellung sowie zur Unterbindung von Täuschungshandlungen notwendigen Maße beeinträchtigt,
2. die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt,
3. die Vertraulichkeit der auf der elektronischen Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt und
4. nach der Online-Prüfung ist eine vollständige Deinstallation möglich.

(5) Die Albert-Ludwigs-Universität stellt im Übrigen sicher, dass die bei der Durchführung einer Online-Prüfung anfallenden personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere mit der Datenschutzgrundverordnung, verarbeitet werden. Soll eine Übertragung personenbezogener Daten in ein Land außerhalb der Europäischen Union erfolgen, sind insbesondere die weiteren Anforderungen der Artikel 44 bis 50 Datenschutzgrundverordnung zu beachten.

§ 15 Anmeldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen

(1) Für jede studienbegleitende Prüfung ist eine Anmeldung erforderlich. Die hierfür geltenden Fristen und Formerfordernisse werden vom zuständigen Prüfungsausschuss festgelegt und den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Weise bekanntgegeben.

(2) Zu einer studienbegleitenden Prüfung in einem wissenschaftlichen Fach des Studiengangs Master of Education für das Lehramt Gymnasium – Erweiterungsfach wird zugelassen, wer

1. in dem betreffenden wissenschaftlichen Fach des Studiengangs Master of Education für das Lehramt Gymnasium – Erweiterungsfach an der Albert-Ludwigs-Universität immatrikuliert ist,
2. die in den entsprechenden fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B beziehungsweise Anlage C dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Voraussetzungen erfüllt,
3. nicht in dem betreffenden wissenschaftlichen Fach des Studiengangs Master of Education für das Lehramt Gymnasium – Erweiterungsfach oder in dem gleichen oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder seinen Prüfungsanspruch verloren hat,
4. sich nicht in dem gleichen Masterstudiengang oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer anderen Hochschule in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet und
5. sich zu der betreffenden Prüfung form- und fristgerecht angemeldet hat.

Als verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt gelten auf das Lehramt Gymnasium bezogene Bachelorstudiengänge und Master of Education-Studiengänge der gleichen Fachrichtung. Satz 1 Nr. 3 findet keine Anwendung, wenn Grund für den Verlust des Prüfungsanspruchs das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung ist, die außerhalb der Prüfungsgebiete des betreffenden wissenschaftlichen Fachs des Studiengangs Master of Education für das Lehramt Gymnasium – Erweiterungsfach liegt.

(3) Über die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Die Entscheidung über die Zulassung ist dem/der Studierenden mitzuteilen. Eine Ablehnung des Zulassungsantrags ist dem/der Studierenden schriftlich mitzuteilen und mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn sie durch falsche Angaben erschlichen wurde oder nachträglich Tatsachen eingetreten sind oder bekannt werden, die zu einer Versagung der Zulassung geführt hätten.

(5) Der Prüfungsausschuss kann einen Termin festlegen, bis zu dem sich die Studierenden auch nach Ablauf der Anmeldefrist gemäß Absatz 1 Satz 2 von einer Prüfung, für die sie sich angemeldet haben und bei der es sich nicht um eine Wiederholungsprüfung handelt, wieder abmelden können. Die Anmeldung und eine eventuell bereits erteilte Zulassung gelten in diesem Fall als nicht erfolgt.

(6) Ein Studierender/Eine Studierende, der/die den für eine Erstprüfung festgesetzten Termin aufgrund der Aufnahme eines Studiums an einer ausländischen Hochschule versäumen würde, kann im Einvernehmen mit dem Prüfer/der Prüferin beantragen, dass er/sie die betreffende Prüfung zu einem früheren Termin ablegen darf. Mit dem Antrag sind die Nachweise über das beabsichtigte Auslandsstudium vorzulegen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. Voraussetzung für die Festsetzung eines gesonderten Prüfungstermins ist, dass die fachlichen Anforderungen der Prüfungsleistung gewahrt werden.

(7) § 18 bleibt unberührt.

§ 16 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten

(1) Die Noten für die einzelnen studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen festgesetzt.

(2) Jede Prüfungsleistung wird mit einer der folgenden Noten bewertet:

- | | | | | |
|---|---|-------------------|---|---|
| 1 | = | sehr gut | = | eine hervorragende Leistung |
| 2 | = | gut | = | eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt |
| 3 | = | befriedigend | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 4 | = | ausreichend | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| 5 | = | nicht ausreichend | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Absenken der Note um 0,3 gebildet werden. Ausgeschlossen sind dabei die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3. Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern/Prüferinnen bewertet, so errechnet sich die Note als

das arithmetische Mittel der Einzelbewertungen. Bei der Berechnung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Note lautet:

bei einem Wert von	1,0 bis 1,5	=	sehr gut
bei einem Wert von	1,6 bis 2,5	=	gut
bei einem Wert von	2,6 bis 3,5	=	befriedigend
bei einem Wert von	3,6 bis 4,0	=	ausreichend
bei einem Wert über	4,0	=	nicht ausreichend

(4) Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung oder nur eine Modulteilprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung beziehungsweise der Modulteilprüfung die Note für dieses Modul. Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, so errechnet sich die Modulnote als das nach ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Mittel der einzelnen Modulteilprüfungsnoten; die fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B beziehungsweise Anlage C dieser Studien- und Prüfungsordnung können hiervon abweichende Regelungen vorsehen. Jede der einzelnen Modulteilprüfungen muss mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet sein. Bei der Berechnung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 17 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Die fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B beziehungsweise Anlage C dieser Studien- und Prüfungsordnung können zusätzliche Wiederholungsmöglichkeiten vorsehen. Der zuständige Prüfungsausschuss legt fest, ob für Wiederholungsprüfungen eine erneute Anmeldung erforderlich ist oder ob die Anmeldung zur Erstprüfung zugleich als bedingte Anmeldung zu den zugehörigen Wiederholungsprüfungen gilt. Sofern eine erneute Anmeldung erforderlich ist, gilt § 15 Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

(2) Die Wiederholungsprüfung ist grundsätzlich in dem auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester abzulegen und findet in der Regel im Rahmen der regulären Prüfungstermine statt. Besteht in dem auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester keine Möglichkeit zur Wiederholung der Prüfung, kann die Wiederholungsprüfung auch noch im übernächsten Semester abgelegt werden. Bei Versäumnis der Frist für die Ablegung der Wiederholungsprüfung gilt die Wiederholungsprüfung als nicht bestanden, es sei denn, der/die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(3) Zwischen der Bekanntgabe des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung und der Wiederholungsprüfung müssen in der Regel mindestens vier Wochen liegen. Wurde die nicht bestandene Prüfung spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters absolviert und ist das Bestehen der Wiederholungsprüfung Voraussetzung für die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfung oder für die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung des folgenden Semesters, ist dem/der Studierenden auf Antrag Gelegenheit zu geben, die Wiederholungsprüfung so rechtzeitig abzulegen, dass er/sie bei Bestehen der Wiederholungsprüfung zu der Prüfung des folgenden Semesters zugelassen werden beziehungsweise an der Lehrveranstaltung teilnehmen kann.

(4) Vor dem jeweils letzten Wiederholungsversuch einer nicht bestandenen studienbegleitenden Prüfung muss dem/der Studierenden auf Antrag die Möglichkeit gegeben werden, an der beziehungsweise den Lehrveranstaltungen, auf die die betreffende Prüfung sich bezieht, erneut teilzunehmen.

(5) Die fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B und Anlage C dieser Studien- und Prüfungsordnung können die Möglichkeit der Wiederholung bestandener studienbegleitender Prüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung vorsehen. Für die Wiederholung bestandener Prüfungen ist eine erneute Anmeldung erforderlich.

(6) § 20 bleibt unberührt.

§ 18 Zulassung zur Masterarbeit

(1) Zur Masterarbeit in einem wissenschaftlichen Fach des Studiengangs Master of Education für das Lehramt Gymnasium – Erweiterungsfach wird zugelassen, wer

1. in dem betreffenden wissenschaftlichen Fach des Studiengangs Master of Education für das Lehramt Gymnasium – Erweiterungsfach an der Albert-Ludwigs-Universität immatrikuliert ist,
2. in dem betreffenden wissenschaftlichen Fach des Studiengangs Master of Education für das Lehramt Gymnasium – Erweiterungsfach insgesamt mindestens 60 ECTS-Punkte erworben und einen auf das Lehramt Gymnasium bezogenen Bachelorstudiengang erfolgreich abgeschlossen hat,
3. nicht in dem betreffenden wissenschaftlichen Fach des Studiengangs Master of Education für das Lehramt Gymnasium – Erweiterungsfach oder in dem gleichen oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder seinen Prüfungsanspruch verloren hat,
4. sich nicht in dem gleichen Masterstudiengang oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer anderen Hochschule in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet und
5. die Zulassung zur Masterarbeit form- und fristgerecht beantragt hat.

Satz 1 Nr. 3 findet keine Anwendung, wenn Grund für den Verlust des Prüfungsanspruchs das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung ist, die außerhalb der Prüfungsgebiete des betreffenden wissenschaftlichen Fachs des Studiengangs Master of Education für das Lehramt Gymnasium – Erweiterungsfach liegt.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit und auf Vergabe des Themas für die Masterarbeit ist von dem/der Studierenden unter Beachtung der hierfür festgelegten Fristen schriftlich bei dem für das betreffende wissenschaftliche Fach zuständigen Prüfungsausschuss einzureichen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Nachweise darüber, dass der/die Studierende die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 erfüllt, und
 2. eine Erklärung darüber, ob der/die Studierende in dem betreffenden wissenschaftlichen Fach des Studiengangs Master of Education für das Lehramt Gymnasium – Erweiterungsfach oder in dem gleichen oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt bereits eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder seinen/ihren Prüfungsanspruch verloren hat oder sich darin an einer anderen Hochschule in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Über die Zulassung zur Masterarbeit entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Dem/Der Studierenden ist die Entscheidung über die Zulassung innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen. Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn sie durch falsche Angaben erschlichen wurde oder nachträglich Tatsachen eingetreten sind oder bekannt werden, die zu einer Versagung der Zulassung geführt hätten.

§ 19 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, in der der/die Studierende zeigen soll, dass er/sie in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Die Masterarbeit kann sowohl im Bereich der Fachwissenschaft als auch im Bereich der Fachdidaktik angefertigt werden; im Studiengang Master of Education für das Lehramt Gymnasium – Erweiterungsfach mit einem Leistungsumfang von 90 ECTS-Punkten müssen mindestens fünf der für die Masterarbeit vorgesehenen 15 ECTS-Punkte auf den Bereich der Fachwissenschaft entfallen.

(2) Gruppenarbeiten sind nur zulässig, wenn dies in den betreffenden fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B beziehungsweise Anlage C dieser Studien- und Prüfungsordnung ausdrücklich vorgesehen ist. Die Anfertigung einer Gruppenarbeit bedarf der vorherigen Genehmigung des zuständigen Prüfungsausschusses. Der individuelle Beitrag muss in jedem Fall klar abgrenzbar, bewertbar und benotbar sein.

(3) Die Masterarbeit hat einen Leistungsumfang von 15 ECTS-Punkten; die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate. Themenstellung und Betreuung sind auf den Leistungsumfang der Masterarbeit abzustellen. In begründeten Einzelfällen kann der zuständige Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf Antrag um insgesamt höchstens sechs Wochen verlängern. Der Antrag ist unverzüglich zu stellen und muss vor Ablauf der Bearbeitungszeit beim Prüfungsausschuss eingegangen sein. Sofern die für die Verlängerung geltend gemachten Gründe in der Aufgabenstellung der Masterarbeit wurzeln, entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Betreuer/der Betreuerin der Masterarbeit. Im Falle einer Erkrankung des/der Studierenden ist dem Antrag ein ärztliches Attest beizufügen, das die für die Beurteilung nötigen

medizinischen Befundtatsachen enthält; in Zweifelsfällen kann ein Attest eines/einer vom Prüfungsausschuss benannten Arztes/Ärztin verlangt werden. § 31 bleibt unberührt.

(4) Das Thema der Masterarbeit wird von einem Prüfer/einer Prüferin gemäß § 26 Absatz 1 Satz 1 gestellt, der/die der betreffenden Fakultät angehört; dieser/diese ist damit zur Betreuung der Masterarbeit verpflichtet. Sofern in den betreffenden fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B beziehungsweise Anlage C dieser Studien- und Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt ist, können Themenstellung, Betreuung und die anschließende Begutachtung der Masterarbeit mit vorheriger Genehmigung des zuständigen Prüfungsausschusses auch durch einen Hochschullehrer/eine Hochschullehrerin, einen außerplanmäßigen Professor/eine außerplanmäßige Professorin oder einen Privatdozenten/eine Privatdozentin erfolgen, der/die nicht der betreffenden Fakultät oder der Albert-Ludwigs-Universität angehört, wenn die Themenstellung im Einvernehmen mit einem Hochschullehrer/einer Hochschullehrerin, einem außerplanmäßigen Professor/einer außerplanmäßige Professorin oder einem Privatdozenten/einer Privatdozentin erfolgt, der/die der Fakultät angehört und in dem betreffenden Fach des Studiengangs Master of Education für das Lehramt Gymnasium – Erweiterungsfach in Forschung und Lehre tätig ist. Dem/Der Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für die Auswahl des Themas und des Betreuers/der Betreuerin Vorschläge zu machen. Ein Rechtsanspruch auf Bestellung eines/einer bestimmten Betreuers/Betreuerin besteht nicht. Spätestens zwei Wochen nachdem der Prüfer/die Prüferin ihm/ihr das Thema gestellt hat, hat der/die Studierende beim zuständigen Prüfungsausschuss den Antrag auf Vergabe des Themas der Masterarbeit zu stellen. Auf Antrag sorgt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der/die Studierende spätestens vier Wochen nach Antragstellung ein Thema erhält. Der Prüfungsausschuss vergibt das Thema der Masterarbeit und bestellt den Betreuer/die Betreuerin. Die Vergabe des Themas an den Studierenden/die Studierende unter Angabe des Abgabetermins erfolgt zusammen mit dem Bescheid über die Zulassung zur Masterarbeit. Das Thema und der Zeitpunkt der Ausgabe der Masterarbeit sind aktenkundig zu machen. Die Frist für die Anfertigung der Masterarbeit beginnt mit der Vergabe des Themas.

(5) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist binnen vier Wochen zu stellen und an den Studierenden/die Studierende zu vergeben.

(6) Sofern in den betreffenden fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B beziehungsweise Anlage C dieser Studien- und Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt ist, ist die Masterarbeit in deutscher Sprache abzufassen. Der zuständige Prüfungsausschuss kann auf Antrag des/der Studierenden die Abfassung der Masterarbeit in einer anderen Sprache zulassen, wenn die Begutachtung sichergestellt ist. Der Antrag ist zusammen mit einer Stellungnahme des/der vorgesehenen Betreuers/Betreuerin spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit einzureichen. Ist die Masterarbeit in einer Fremdsprache verfasst, muss sie als Anhang eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(7) Der/Die Studierende hat die Masterarbeit fristgemäß (Absatz 4 Satz 8) in gedruckter und gebundener Form in zweifacher Ausfertigung beim zuständigen Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Abweichend von Satz 1 kann der Prüfungsausschuss allgemein oder im Einzelfall verlangen, dass die Masterarbeit zusätzlich oder stattdessen in elektronischer Form einzureichen ist, und die hierfür geltenden technischen Anforderungen festlegen; desgleichen kann er verlangen, dass die Masterarbeit in dreifacher Ausfertigung einzureichen ist. Bei Einreichung der Masterarbeit auf dem Postweg obliegt der Nachweis der Aufgabe zur Post dem/der Studierenden; als Zeitpunkt der Einreichung gilt das Datum des Poststempels. Bei der Einreichung hat der/die Studierende schriftlich zu versichern, dass

1. er/sie die eingereichte Masterarbeit beziehungsweise bei einer Gruppenarbeit seinen/ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbständig verfasst hat,
2. er/sie keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und alle wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommenen Inhalte als solche kenntlich gemacht hat und
3. die eingereichte Masterarbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens war oder ist.

Bei Einreichung der Masterarbeit ausschließlich in elektronischer Form ist die Versicherung gemäß Satz 4 in Textform abzugeben. Reicht der/die Studierende die Masterarbeit nicht fristgemäß ein, gilt diese als nicht bestanden und wird mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, er/sie hat die Überschreitung der Frist nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des/der Studierenden.

(8) Die Masterarbeit ist innerhalb von sechs Wochen von einem Prüfer/einer Prüferin gemäß § 26 Absatz 1 Satz 1, der/die der betreffenden Fakultät angehört, zu bewerten. Gutachter/Gutachterin ist in der Regel der Betreuer/die Betreuerin der Masterarbeit. Abweichend von Satz 1 bestellt der zuständige Prü-

fungsausschuss einen zweiten Gutachter/eine zweite Gutachterin, wenn der/die als Gutachter/Gutachterin bestellte Betreuer/Betreuerin nicht der betreffenden Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität angehört oder wenn das Thema der Masterarbeit mindestens zwei Fachdisziplinen entnommen ist und diese nicht alle von dem/der als Gutachter/Gutachterin vorgesehenen Prüfer/Prüferin vertreten werden. Sofern der Erstgutachter/die Erstgutachterin der betreffenden Fakultät angehört, kann der Prüfungsausschuss als Zweitgutachter/Zweitgutachterin auch einen Hochschullehrer/eine Hochschullehrerin, einen außerplanmäßigen Professor/eine außerplanmäßige Professorin oder einen Privatdozenten/eine Privatdozentin bestellen, der/die nicht der betreffenden Fakultät oder der Albert-Ludwigs-Universität angehört. Die Gutachter/Gutachterinnen bewerten die Masterarbeit unabhängig voneinander mit einer der in § 16 Absatz 2 genannten Noten. Die Note der Masterarbeit errechnet sich gemäß § 16 Absatz 2 Satz 4 als das arithmetische Mittel der beiden Einzelbewertungen. Weichen die Bewertungen der beiden Gutachter/Gutachterinnen um mindestens zwei Notenstufen voneinander ab, so bestellt der Prüfungsausschuss einen dritten Gutachter/eine dritte Gutachterin, der/die als Note eine der von den beiden anderen Gutachtern/Gutachterinnen vergebenen Noten oder eine dazwischenliegende Note gemäß § 16 Absatz 2 festsetzt. Wird die Masterarbeit von nur einem Gutachter/einer Gutachterin bewertet und vergibt dieser/diese die Note „nicht ausreichend“ (5,0), so wird die Masterarbeit zusätzlich von einem/einer vom Prüfungsausschuss bestellten zweiten Gutachter/Gutachterin bewertet. Bewertet der/die zweite Gutachter/Gutachterin die Masterarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0), so bestellt der Prüfungsausschuss einen dritten Gutachter/eine dritte Gutachterin, der/die als Note eine der von den beiden anderen Gutachtern/Gutachterinnen vergebenen Noten oder eine dazwischenliegende Note gemäß § 16 Absatz 2 festsetzt. Zweitgutachter/Zweitgutachterin gemäß Satz 8 und Drittgutachter/Drittgutachterin gemäß Satz 7 und 9 können nur Prüfer/Prüferinnen gemäß § 26 Absatz 1 Satz 1 sein, die der betreffenden Fakultät angehören oder Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen, außerplanmäßige Professoren/Professorinnen oder Privatdozenten/Privatdozentinnen einer anderen Fakultät oder einer anderen Hochschule sind. Abweichend von Satz 1 und Satz 3 Alternative 1 kann alleiniger Gutachter/alleinige Gutachterin einer in einem wissenschaftlichen Fach anzufertigenden Masterarbeit auch ein gemäß § 26 prüfungsbefugtes Mitglied der Pädagogischen Hochschule Freiburg sein, wenn das Thema der Masterarbeit ausschließlich dem Gebiet der Fachdidaktik entstammt; im Falle des Satzes 8 kann Zweitgutachter/Zweitgutachterin nur eine gemäß § 26 prüfungsbefugte Person sein, die der betreffenden Fakultät oder der Pädagogischen Hochschule Freiburg angehört.

§ 20 Wiederholung der Masterarbeit

(1) Eine Masterarbeit, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden. Der Antrag auf Wiederholung der Masterarbeit und auf Vergabe eines neuen Themas für die Masterarbeit muss innerhalb von zwei Monaten nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides schriftlich beim zuständigen Prüfungsausschuss gestellt werden. Bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der/die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. § 19 Absatz 4 gilt entsprechend.

(2) Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit im Wiederholungsversuch ist nur zulässig, wenn der/die Studierende bei der Anfertigung der nicht bestanden Masterarbeit von der Möglichkeit der Rückgabe des Themas keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 21 Bestehen und Nichtbestehen von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Eine studienbegleitende Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(2) Ist eine studienbegleitende Prüfungsleistung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der zuständige Prüfungsausschuss dem/der Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann und ob für die Wiederholungsprüfung eine erneute Anmeldung erforderlich ist. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Eine studienbegleitende Prüfungsleistung ist endgültig nicht bestanden, wenn der/die Studierende weder die Erstprüfung noch eine der zugehörigen Wiederholungsprüfungen bestanden hat. In der Folge erlischt die Zulassung für das betreffende wissenschaftliche Fach des Studiengangs Master of Education für das Lehramt Gymnasium – Erweiterungsfach.

(4) Eine schriftliche Prüfungsleistung, die von nur einem Prüfer/einer Prüferin zu bewerten ist, ist von einem/einer zweiten von dem zuständigen Prüfungsausschuss bestimmten Prüfer/Prüferin zu bewerten, wenn der/die erste Prüfer/Prüferin sie mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet hat und diese Bewertung das endgültige Nichtbestehen der betreffenden Prüfung zur Folge hätte. Bewertet der/die zweite

Prüfer/Prüferin die Prüfungsleistung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0), so bestellt der Prüfungsausschuss einen dritten Prüfer/eine dritte Prüferin, der/die als Note eine der von den beiden anderen Prüfern/Prüferinnen vergebenen Noten oder eine dazwischenliegende Note gemäß § 16 Absatz 2 festsetzt.

§ 22 Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung

- (1) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus der Abschlussnote des wissenschaftlichen Fachs und der Note der Masterarbeit gebildet.
- (2) Die Bildung der Abschlussnote des wissenschaftlichen Fachs ist in den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B beziehungsweise Anlage C dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt.
- (3) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als das gewichtete arithmetische Mittel der Abschlussnote des wissenschaftlichen Fachs und der Note der Masterarbeit. Die Abschlussnote des wissenschaftlichen Fachs wird sechsfach gewichtet und die Note der Masterarbeit einfach. Für die Berechnung der Gesamtnote gemäß Satz 1 gelten § 16 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 4 entsprechend.

§ 23 Masterurkunde und Zeugnis

- (1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung erhält der/die Studierende in der Regel innerhalb von vier Wochen eine Urkunde, in der die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 beurkundet wird. Die Masterurkunde wird von dem Dekan/der Dekanin unterzeichnet. Für die Philologische und die Philosophische Fakultät tritt an die Stelle des Dekans/der Dekanin der/die Vorsitzende der Gemeinsamen Kommission der Philologischen und der Philosophischen Fakultät. Die Masterurkunde wird mit dem Siegel der Albert-Ludwigs-Universität versehen und trägt das Datum der letzten Studien- beziehungsweise Prüfungsleistung.
- (2) Der akademische Grad darf erst nach Aushändigung der Masterurkunde geführt werden.
- (3) Gleichzeitig mit der Masterurkunde erhält der/die Studierende ein Zeugnis, das den verliehenen akademischen Grad gemäß § 2, den Bezug zu dem Lehramtstyp 4 gemäß der Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt der Sekundarstufe II (allgemein bildende Fächer) oder für das Gymnasium (Lehramtstyp 4) vom 28. Februar 1997 in der jeweils geltenden Fassung, das Thema und die Note der Masterarbeit, die Abschlussnote für das wissenschaftliche Fach und die Gesamtnote der Masterprüfung einschließlich Dezimalnote ausweist. Das Zeugnis trägt das Datum der Masterurkunde und wird von dem/der Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Albert-Ludwigs-Universität versehen. Auf Antrag des/der Studierenden ist dem Zeugnis eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.
- (4) Zusätzlich zum Zeugnis wird vom Prüfungsamt eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) ausgestellt, die alle im Laufe des Masterstudiums absolvierten Module, die zugehörigen Modulprüfungen und Studienleistungen einschließlich der dafür vergebenen Noten beziehungsweise Bewertungen und ECTS-Punkte ausweist. Module und Lehrveranstaltungen sowie die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen, die nicht in die Masterprüfung eingehen, werden nachrichtlich ausgewiesen. Die Leistungsübersicht weist außerdem die ECTS-Einstufungstabelle der Gesamtnote der Masterprüfung aus. Zu diesem Zweck werden die im Studiengang Master of Education für das Lehramt Gymnasium – Erweiterungsfach mit dem gewählten wissenschaftlichen Fach vergebenen Gesamtnoten der Masterprüfung aus den vergangenen sechs Semestern erfasst und ihre zahlenmäßige sowie ihre prozentuale Verteilung auf die Notenstufen gemäß § 16 Absatz 2 Satz 1 ermittelt und in einer Tabelle (ECTS-Einstufungstabelle) dargestellt. Die Leistungsübersicht wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dem Leiter/der Leiterin des Prüfungsamts unterzeichnet und mit dem Siegel der Albert-Ludwigs-Universität versehen.
- (5) Ferner wird vom Prüfungsamt ein Diploma Supplement ausgestellt. Dieses enthält neben Angaben zur Person des/der Studierenden Informationen über Art und Ebene des Abschlusses, den Status der Albert-Ludwigs-Universität sowie detaillierte Informationen über das Studienprogramm des Studiengangs Master of Education für das Lehramt Gymnasium – Erweiterungsfach. Das Diploma Supplement wird mit Verweis auf die Originaldokumente, auf die es sich bezieht, ausgestellt. Im letzten Abschnitt enthält das Diploma Supplement eine einheitliche Beschreibung des deutschen Hochschulsystems. Absatz 4 Satz 5 gilt entsprechend.
- (6) Voraussetzung für die Aushändigung der in Absatz 1, 3, 4 und 5 genannten Abschlussdokumente ist der Nachweis über den Abschluss eines lehramtsbezogenen Studiums, das den Zugang zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt Gymnasium vermittelt.

§ 24 Bescheid und Bescheinigung bei Nichtbestehen der Masterprüfung

- (1) Studierende, die ihre Masterprüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (2) Hat der/die Studierende seine/ihre Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm/ihr auf Antrag von dem zuständigen Prüfungsausschuss eine Bescheinigung ausgestellt, in der die bestandenen Prüfungen und die erbrachten Studienleistungen sowie die zugeordneten ECTS-Punkte und Noten ausgewiesen sind und das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung festgestellt wird.

III. Prüfungsorgane und Durchführung von Prüfungen

§ 25 Prüfungsausschüsse

- (1) Für die wissenschaftlichen Fächer des Studiengangs Master of Education für das Lehramt Gymnasium – Erweiterungsfach werden von den zuständigen Fakultäten Prüfungsausschüsse eingerichtet. Die Prüfungsausschüsse können sowohl von einzelnen Fakultäten und für einzelne wissenschaftliche Fächer als auch von mehreren Fakultäten und für mehrere wissenschaftliche Fächer gemeinsam eingerichtet werden.
- (2) Prüfungsausschüsse für einzelne Studiengänge bestehen jeweils aus drei Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen, einem Akademischen Mitarbeiter/einer Akademischen Mitarbeiterin und einem/einer Studierenden eines auf das Lehramt Gymnasium bezogenen Studiengangs mit beratender Stimme; Prüfungsausschüsse für mehrere Studiengänge oder Teilstudiengänge bestehen jeweils aus vier Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen, einem Akademischen Mitarbeiter/einer Akademischen Mitarbeiterin und einem/einer Studierenden mit beratender Stimme. Soweit in den betreffenden fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B beziehungsweise Anlage C dieser Studien- und Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt ist, beträgt die Amtszeit der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen sowie der Akademischen Mitarbeiter/Akademischen Mitarbeiterinnen drei Jahre. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Die zuständige Fakultät beziehungsweise die Gemeinsame Kommission der Philologischen und der Philosophischen Fakultät bestellt einen/eine der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen zum/zur Vorsitzenden und einen weiteren/eine weitere zu dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und die ihm durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden, und trifft die erforderlichen Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch das zuständige Prüfungsamt unterstützt. Er berichtet der jeweiligen Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform und zweckdienlichen Fortschreibung dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- (4) Der Prüfungsausschuss berät und beschließt in der Regel in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung. Er ist beschlussfähig, wenn der/die Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin und insgesamt mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden beziehungsweise von dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Beschlüsse können auch schriftlich, durch Telefax, per E-Mail oder in sonstiger Weise gefasst werden, wenn sich die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen; die Durchführung von Online-Sitzungen ist nur nach Maßgabe der Regelungen des § 10a Landeshochschulgesetz zulässig.
- (5) Der/Die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses und vertritt ihn nach außen. Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung bestimmter Aufgaben auf den Vorsitzenden/die Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche. Im Übrigen ist der/die Vorsitzende befugt, unaufschiebbare Entscheidungen anstelle des Prüfungsausschusses allein zu treffen; hierüber hat er/sie die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses unverzüglich zu informieren.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen ihres Zuständigkeitsbereichs anwesend zu sein.

§ 26 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen

(1) Prüfer/Prüferinnen können nur Personen sein, die prüfungsbefugt sind und mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Prüfungsbefugt sind Hochschul-lehrer/Hochschullehrerinnen, entpflichtete Professoren/Professorinnen, im Ruhestand befindliche Profes-soren/Professorinnen, Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen, außerplanmäßige Profes-soren/Professorinnen und Privatdozenten/Privatdozentinnen der Albert-Ludwigs-Universität und der Eucor-Partnerhochschulen sowie Akademische Mitarbeiter/Akademische Mitarbeiterinnen der Albert-Ludwigs-Universität, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde; prüfungsbefugt sind außerdem Gastprofesso-ren/Gastprofessorinnen und Lehrbeauftragte der Albert-Ludwigs-Universität sowie Personen, denen ge-mäß Absatz 2 die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. Die Beisitzer/Beisitzerinnen müssen sachkundige Personen sein, die mindestens einen Masterabschluss in dem Fach erworben haben, zu dem das jeweili-ge Prüfungsgebiet gehört, oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Der zuständige Prüfungsausschuss kann Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen der Pädagogi-schen Hochschule Freiburg die Prüfungsbefugnis übertragen. Für die Übertragung der Prüfungsbefugnis auf Akademische Mitarbeiter/Akademische Mitarbeiterinnen der Eucor-Partnerhochschulen und der Pädagogischen Hochschule Freiburg sowie auf an die Albert-Ludwigs-Universität oder die Pädagogische Hochschule Freiburg abgeordnete Lehrer/Lehrerinnen finden die Verfahrensgrundsätze zur Übertragung der Prüfungsbefugnis auf Akademische Mitarbeiter/Akademische Mitarbeiterinnen gemäß § 52 Absatz 1 Satz 5 und Satz 6 Halbsatz 2 Landeshochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

(3) Der zuständige Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/Prüferinnen und die Beisitzer/Beisitzerinnen. Er kann die Bestellung der Prüfer/Prüferinnen dem/der Vorsitzenden übertragen. Die Bestellung der Bei-sitzer/Beisitzerinnen kann an die jeweiligen Prüfer/Prüferinnen delegiert werden.

(4) Soweit Prüfungsleistungen studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen er-bracht werden, ist vorbehaltlich der Regelungen in Absatz 1 Prüfer/Prüferin in der Regel der Leiter/die Leiterin der jeweiligen Lehrveranstaltung.

(5) Die Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 27 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studi-engängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder im Rahmen von Kontaktstudien erbracht worden sind, werden anerkannt, es sei denn, die erworbenen Kompetenzen sind nicht gleichwertig. Gleiches gilt für an einem Sprachlehrinstitut einer Hochschule absolvierte Sprachkur-se.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer staatlich anerkannten Fernstudieneinheit nachgewiesen, soweit diese Fernstudieneinheit dem Lehrangebot eines Präsenzstudiums inhaltlich gleichwertig ist.

(3) Gleichwertigkeit der erworbenen Kompetenzen ist festzustellen, wenn sie denjenigen Kompetenzen, die durch die zu ersetzenden Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen des betreffenden wissen-schaftlichen Fachs im Studiengang Master of Education für das Lehramt Gymnasium – Erweiterungsfach an der Albert-Ludwigs-Universität nachgewiesen werden, im Wesentlichen entsprechen. Bei der Feststel-lung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Ge-samtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kul-tusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(4) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen dient der Fortsetzung des Studiums und der Ablegung von Prüfungen.

(5) Über die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in dem betreffenden wissenschaftlichen Fach entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag des/der Studieren-den, in Zweifelsfällen nach Anhörung des/der zuständigen prüfungsbefugten Fachvertre-ters/Fachvertreterin. Ein Zweifelsfall liegt insbesondere dann vor, wenn dem zuständigen Prüfungsaus-schuss kein prüfungsbefugter Vertreter/keine prüfungsbefugte Vertreterin des betreffenden Fachs ange-

hört. Die Entscheidung über die Anerkennung ist dem/der Studierenden mitzuteilen. Eine ablehnende Entscheidung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Es obliegt dem/der Studierenden, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennenden Leistungen bereitzustellen. Die für die Anerkennung erforderlichen Nachweise sollen von dem/der Studierenden bis zum Ende des auf die Immatrikulation in dem betreffenden wissenschaftlichen Fach des Studiengangs Master of Education für das Lehramt Gymnasium – Erweiterungsfach beziehungsweise bis zum Ende des auf den Erwerb der betreffenden Studien- und Prüfungsleistungen folgenden Semesters beim zuständigen Prüfungsausschuss eingereicht werden. Bei Zeugnissen und sonstigen Nachweisen, die nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache verlangt werden.

(7) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme übereinstimmen, zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung in die Berechnung der Modulnoten, der Abschlussnote des wissenschaftlichen Fachs und der Gesamtnote einzubeziehen. Stimmen die Notensysteme nicht überein, wird durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses für die anerkannte Prüfungsleistung unter Zugrundelegung der Bewertungsstufen nach § 16 Absatz 2 eine Note festgesetzt und nach Satz 1 verfahren. Ist aufgrund der Verschiedenartigkeit der Notensysteme eine Notenfestsetzung gemäß Satz 2 nicht möglich, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Berechnung der Modulnoten, der Abschlussnote des wissenschaftlichen Fachs und der Gesamtnote erfolgt nicht. Für die Zuordnung von ECTS-Punkten gelten Satz 1 und 2 entsprechend. Die anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen werden in der Leistungsübersicht als solche gekennzeichnet, wenn sie an einer anderen Hochschule erbracht worden sind. Über die Kennzeichnung von an der Albert-Ludwigs-Universität erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Die Beweislast dafür, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht erfüllt sind, liegt beim Prüfungsausschuss.

(8) Studienortwechsler/Studienortwechslerinnen und Quereinsteiger/Quereinsteigerinnen müssen im Rahmen des Anerkennungsverfahrens eine Erklärung darüber vorlegen, ob sie in demjenigen wissenschaftlichen Fach des Studiengangs Master of Education für das Lehramt Gymnasium – Erweiterungsfach, für das sie die Einschreibung beantragen, oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt die Masterarbeit oder eine andere studienbegleitende Prüfung endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren haben oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren befinden.

(9) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden angerechnet, sofern die erworbenen Kompetenzen gleichwertig im Sinne von Absatz 3 sind; sie dürfen jedoch höchstens die Hälfte des vorgeschriebenen Hochschulstudiums ersetzen. Die Absätze 5 und 6 gelten entsprechend.

§ 28 Rücktritt von Prüfungen

(1) Bleibt ein Studierender/eine Studierende der Prüfung fern oder absolviert er/sie die Prüfung nicht fristgemäß, gilt dies als Rücktritt von der Prüfung.

(2) Ist ein Studierender/eine Studierende wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund gehindert, eine Prüfung fristgemäß abzulegen, wird der Rücktritt auf schriftlichen Antrag genehmigt. Der Antrag ist von dem/der Studierenden unter Angabe des Rücktrittsgrundes und Beifügung geeigneter Nachweise unverzüglich beim zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen. Im Falle einer Erkrankung ist dem Antrag ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, beizufügen. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss die Vorlage eines ärztlichen Attests eines/einer durch ihn benannten Arztes/Ärztin verlangen. Die Genehmigung ist ausgeschlossen, wenn bis zum Eintritt der Prüfungsunfähigkeit bereits einzelne Prüfungsleistungen erbracht worden sind, aufgrund deren Ergebnissen die Prüfung insgesamt nicht mehr bestanden werden kann.

(3) Hat sich der/die Studierende in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis eines wichtigen Grundes im Sinne des Absatzes 2 der Prüfung unterzogen, kann ein Rücktritt wegen dieses Grundes nicht genehmigt werden. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn der/die Studierende bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat. In jedem Fall ist die Geltendmachung eines Rücktrittsgrundes ausgeschlossen, wenn nach Abschluss der Prüfung ein Monat verstrichen ist.

(4) Wird der Rücktritt vom Prüfungsausschuss genehmigt, gilt die Prüfung als nicht unternommen und die Anmeldung sowie im Falle der Erstprüfung auch die Zulassung zur Prüfung als nicht erfolgt; bei der Zulassung zur Prüfung bereits nachgewiesene Studienleistungen werden bei einer erneuten Anmeldung

zur Prüfung in der Regel anerkannt. Abweichend von Satz 1 bleiben Anmeldung und Zulassung zur Prüfung bestehen, wenn der Prüfungsausschuss dies ausdrücklich bestimmt. Wird der Rücktritt nicht genehmigt, gilt die Prüfung als nicht bestanden und wird mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Entscheidung über den Antrag auf Genehmigung des Rücktritts ergeht schriftlich.

§ 29 Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Versucht ein Studierender/eine Studierende, das Ergebnis einer Prüfung oder einer Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch Einflussnahme auf einen Prüfer/eine Prüferin zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung oder Studienleistung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise als „nicht bestanden“ bewertet. Als Versuch gilt bei schriftlichen Prüfungen und Studienleistungen bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während und nach der Ausgabe der Prüfungsaufgaben.

(2) Besteht der Verdacht des Mitschführens unzulässiger Hilfsmittel, ist der/die Studierende verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel herauszugeben. Verweigert er/sie die Mitwirkung oder die Herausgabe trotz entsprechender Aufforderung, wird die Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise die Studienleistung als „nicht bestanden“ bewertet.

(3) Stört ein Studierender/eine Studierende den ordnungsgemäßen Ablauf eines Prüfungstermins, kann er/sie von dem/der jeweiligen Prüfer/Prüferin oder Aufsichtsführenden in der Regel nach vorheriger Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfung oder Studienleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise die Studienleistung als „nicht bestanden“ bewertet.

(4) In schwerwiegenden oder wiederholten Fällen gemäß Absatz 1 oder 3 kann der zuständige Prüfungsausschuss den Studierenden/die Studierende von der Erbringung einzelner oder aller weiteren Studien- und Prüfungsleistungen ausschließen. In minder schweren Fällen kann die Note der Prüfungsleistung oder der Studienleistung herabgesetzt oder von der Verhängung einer Sanktion abgesehen werden.

(5) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorlagen, kann die ergangene Prüfungsentscheidung vom zuständigen Prüfungsausschuss zurückgenommen und die in Absatz 1 Satz 1 genannte Maßnahme getroffen werden. Waren Masterurkunde und Zeugnis zum Zeitpunkt der Rücknahme bereits ausgehändigt, sind diese einzuziehen. Die Rücknahme ist ausgeschlossen, wenn seit Beendigung der Prüfung mehr als fünf Jahre vergangen sind. Stellt sich im Falle einer Studienleistung innerhalb eines Jahres nach deren Bewertung und vor Aushändigung der Masterurkunde heraus, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorlagen, kann die Note der Studienleistung herabgesetzt oder die Studienleistung als „nicht bestanden“ bewertet werden.

§ 30 Nachteilsausgleich

(1) Bei prüfungsunabhängigen nicht nur vorübergehenden oder chronischen gesundheitlichen Beeinträchtigungen eines/einer Studierenden, die die Erbringung von Prüfungsleistungen erschweren, kann der zuständige Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag angemessene Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigungen treffen; auf den Nachweis von Fähigkeiten, die zum Leistungsbild der abgenommenen Prüfung gehören, darf nicht verzichtet werden. Als Ausgleichsmaßnahmen können bei schriftlichen Prüfungen insbesondere die Bearbeitungszeit angemessen verlängert, Ruhepausen, die nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet werden, gewährt oder persönliche oder sächliche Hilfsmittel zugelassen werden.

(2) Vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 ist in strittigen Fällen mit Einverständnis des/der Studierenden der/die Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung beziehungsweise eine andere sachverständige Person anzuhören.

(3) Anträge auf Nachteilsausgleich sind bei der Anmeldung zu einer Prüfung oder spätestens einen Monat vor dem jeweiligen Prüfungstermin zu stellen. Die Beeinträchtigung ist von dem/der Studierenden darzulegen und durch ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, nachzuweisen.

(4) Im Falle der Erschwerung der Erbringung von Studienleistungen aufgrund nicht nur vorübergehender oder chronischer gesundheitlicher Beeinträchtigungen gelten die Regelungen der Absätze 1 bis 3 entsprechend.

IV. Schlussbestimmungen

§ 31 Schutzbestimmungen

(1) Die Schutzfristen des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) in der jeweils geltenden Fassung werden berücksichtigt und die Ausübung der entsprechenden Erklärungs- und Widerrufsrechte durch die Studierende wird gewährleistet. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Studien- und Prüfungsordnung.

(2) Auf Antrag sind die Fristen der Elternzeit entsprechend § 15 Absatz 1 bis 3 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33) in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen. Der/Die Studierende muss spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er/sie die Elternzeit antreten will, dem zuständigen Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum er/sie Elternzeit nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem/der Studierenden mit. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Das dem/der Studierenden gestellte Thema gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit wird dem/der Studierenden ein neues Thema für die Masterarbeit gestellt.

(3) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen für die Pflege eines/einer nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der/die pflegebedürftig im Sinne der §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist, wird ermöglicht.

(4) Studierende, die ein Kind oder einen pflegebedürftigen Angehörigen/eine pflegebedürftige Angehörige gemäß Absatz 3 zu versorgen haben, können sich, sofern deren besondere Bedürfnisse dies erfordern, auch nach Ablauf der Anmelde- beziehungsweise Abmeldefrist für eine Prüfung von der betreffenden Erst- oder Wiederholungsprüfung wieder abmelden. Der Antrag auf Abmeldung ist unter Angabe der Gründe, die der Ablegung der Prüfung zum festgesetzten Termin entgegenstehen, und unter Beifügung geeigneter Nachweise spätestens bis zum Beginn der Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Sofern der/die Studierende die Nachweise nicht oder nicht rechtzeitig vorlegen kann, ist dem Antrag eine Erklärung beizufügen, in der der/die Studierende die Richtigkeit seiner/ihrer Angaben versichert. Erweist sich die Erklärung als unwahr, gilt § 29 entsprechend. Der Prüfungsausschuss ist berechtigt, die Vorlage geeigneter Nachweise auch im Nachgang zu seiner Entscheidung zu verlangen. Die Entscheidung, ob die besonderen Bedürfnisse die Abmeldung erfordern, trifft der Prüfungsausschuss. Wird der Antrag auf Abmeldung abgelehnt und legt der/die Studierende die betreffende Prüfung nicht ab, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Wird dem Antrag stattgegeben, gilt die Anmeldung und bei der Abmeldung von einer Erstprüfung auch eine eventuell bereits erteilte Zulassung als nicht erfolgt.

(5) Würde ein Studierender/eine Studierende einen festgesetzten Prüfungstermin aufgrund der besonderen Bedürfnisse eines zu betreuenden Kindes oder eines/einer pflegebedürftigen Angehörigen gemäß Absatz 3 versäumen, kann er/sie beantragen, dass er/sie die betreffende Prüfung zu einem anderen Zeitpunkt ablegen darf; im Falle eines genehmigten Rücktritts kann der Antrag auch nach dem festgesetzten Prüfungstermin gestellt werden. Mit dem Antrag sind die entsprechenden Nachweise vorzulegen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Prüfer/der Prüferin, hierbei sind der erforderliche Aufwand auf Seiten des Prüfers/der Prüferin und des Prüfungsamts sowie der zeitliche Vorteil für den Studierenden/die Studierende, die versäumte Prüfung vor dem nächsten für alle Studierenden festgesetzten Prüfungstermin absolvieren zu dürfen, zu berücksichtigen. § 28 bleibt unberührt.

§ 32 Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Aufbewahrung der Prüfungsakten

(1) Innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung von Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann der/die Studierende beim zuständigen Prüfungsamt die Einsichtnahme in die ihn/sie betreffenden diesbezüglichen Prüfungsunterlagen beantragen. Die Einsicht soll innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung gewährt werden.

(2) Die vollständigen Prüfungsakten werden mindestens fünf Jahre aufbewahrt. Die Grundakte, die aus Abschriften der Masterurkunde, des Zeugnisses, der Leistungsübersicht und des Diploma Supplements besteht, wird unbegrenzte Zeit aufbewahrt; die Aufbewahrung kann in elektronischer Form erfolgen.

§ 33 Professuren für nichttheologische Fächer an der Theologischen Fakultät

Die jeweils geltenden Vereinbarungen zwischen der Albert-Ludwigs-Universität und dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg die Professuren für nichttheologische Fächer an der Theologischen Fakultät betreffend sind zu beachten.

§ 34 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2021 in Kraft.

Anlage A

Katalog der im Studiengang Master of Education für das Lehramt Gymnasium – Erweiterungsfach angebotenen wissenschaftlichen Fächer

I. Wissenschaftliche Fächer für den Erwerb der wissenschaftlichen Befähigung für den Unterricht auf allen Stufen des Gymnasiums (120 ECTS-Punkte)

Deutsch
Englisch
Französisch
Geschichte
Griechisch
Informatik
Italienisch
Katholische Theologie
Latein
Mathematik
Politikwissenschaft
Russisch
Spanisch
Wirtschaftswissenschaft

II. Wissenschaftliche Fächer für den Erwerb der wissenschaftlichen Befähigung für den Unterricht auf der Unter- und Mittelstufe des Gymnasiums (90 ECTS-Punkte)

Deutsch
Französisch
Geschichte
Griechisch
Italienisch
Katholische Theologie
Latein
Mathematik
Russisch
Spanisch

Im Hinblick auf eine Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt Gymnasium in Baden-Württemberg kann das Fach Katholische Theologie nur wählen, wer der katholischen Konfession angehört und die kirchenrechtlichen Voraussetzungen für die Verleihung der Missio Canonica erfüllt.

Hinweis: Für die Fächer der Philologischen und der Philosophischen Fakultät folgt die Darstellung der Studien- und Prüfungsleistungen in den Tabellen der betreffenden fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B und Anlage C dieser Studien und Prüfungsordnung der in den Rahmenprüfungsordnungen für die Bachelor of Arts- und die Master of Arts-Studiengänge verwendeten Terminologie. Für die Fächer der übrigen Fakultäten orientiert sich die Darstellung an der in den Rahmenprüfungsordnungen für die Bachelor of Science- und die Master of Science-Studiengänge verwendeten Terminologie.

Anlage B

Fachspezifische Bestimmungen der wissenschaftlichen Fächer für den Erwerb der wissenschaftlichen Befähigung für den Unterricht auf allen Stufen des Gymnasiums (120 ECTS-Punkte)

Deutsch

§ 1 Studienumfang im Erweiterungsfach Deutsch

Im Erweiterungsfach Deutsch, das die wissenschaftliche Befähigung für den Unterricht in diesem Fach auf allen Stufen des Gymnasiums vermittelt, sind insgesamt 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Unterrichts- und Prüfungssprache

(1) Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen im Erweiterungsfach Deutsch in deutscher Sprache abgehalten.

(2) Wird eine Lehrveranstaltung nicht in deutscher Sprache abgehalten, sind die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen nach den Vorgaben des Leiters/der Leiterin der Lehrveranstaltung beziehungsweise des Prüfers/der Prüferin in deutscher Sprache oder in derjenigen Sprache zu erbringen, in der die Lehrveranstaltung durchgeführt wird.

§ 3 Studieninhalte im Bereich der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik

(1) Im Erweiterungsfach Deutsch sind im Bereich der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt 105 ECTS-Punkten zu absolvieren; dabei entfallen 90 ECTS-Punkte auf die Fachwissenschaft und 15 ECTS-Punkte auf die Fachdidaktik. Die in den einzelnen Modulen belegbaren Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch beziehungsweise Vorlesungsverzeichnis aufgeführt und näher beschrieben.

(2) Im Bereich der Fachwissenschaft sind die nachfolgend aufgeführten Module zu absolvieren:

Grundlagen der Germanistischen Linguistik (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Einführung in die Linguistik	V + S	P	4	5	1	SL und PL: Klausur
Vorlesung aus dem Bereich Deskriptive Grammatik	V	P	2	5	2	SL

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; P = Pflichtveranstaltung; WP = Wahlpflichtveranstaltung; SWS = vorgegebene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; S = Seminar; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

Grundlagen der Neueren deutschen Literaturwissenschaft (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Grundzüge der Gattungspoetik	V	P	2	5	1	PL: Klausur
Techniken und Methoden der Literaturwissenschaft	S	P	2	3	1	SL

Grundlagen der Germanistischen Mediävistik (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-	Semester	Studienleistung/

				Punkte		Prüfungsleistung
Einführung in die Sprachgeschichte und mittelalterliche Literatur	V + S	P	4	5	1	SL und PL: Klausur
Seminar Sprachlich orientierte Lektüre	S	P	2	5	2	SL

Vertiefung Germanistische Linguistik I (8 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/Prüfungsleistung
Vorlesung aus dem Bereich Text/Sprachliche Interaktion	V	P	2	2	2	SL
Proseminar aus dem Bereich Text/Sprachliche Interaktion	S	P	2	6	2	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung

Vertiefung Neuere deutsche Literaturwissenschaft I (8 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/Prüfungsleistung
Epochenvorlesung: Vom Humanismus bis zur Frühaufklärung	V	WP	2	2	1	SL
Epochenvorlesung: Von der Aufklärung bis zur Klassik	V	WP	2	2	1	SL
Epochenvorlesung: Von der Romantik bis zur Jahrhundertwende	V	WP	2	2	1	SL
Epochenvorlesung: Von der Moderne bis zur Gegenwart	V	WP	2	2	1	SL
Proseminar aus dem Bereich der deutschen Literatur von 1500 bis 1850	S	WP	2	6	2	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung
Proseminar aus dem Bereich der deutschen Literatur von 1850 bis zur Gegenwart	S	WP	2	6	2	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung

Nach eigener Wahl ist eine der vier Epochenvorlesungen und eines der beiden Proseminare zu belegen.

Vertiefung Germanistische Mediävistik I (8 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/Prüfungsleistung
Vorlesung aus dem Bereich Gattung/Autor	V	WP	2	2	2	SL
Vorlesung Klassikerlektüren	V	WP	2	2	2	SL
Proseminar aus dem Bereich der älteren deutschen Literatur	S	WP	2	6	2	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung

Proseminar aus dem Bereich Sprachentwicklung vor 1800	S	WP	2	6	2	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung
---	---	----	---	---	---	---

Nach eigener Wahl ist eine der beiden Vorlesungen und eines der beiden Proseminare zu belegen.

Vertiefung Germanistische Linguistik II (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Hauptseminar aus dem Bereich Sprachstruktur/Sprachwandel	S	WP	2	8	3	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung
Hauptseminar aus dem Bereich Sprachliches Handeln	S	WP	2	8	3	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung
Hauptseminar aus dem Bereich Sprachliche Variation	S	WP	2	8	3	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung
Hauptseminar aus dem Bereich Sprache und Kognition	S	WP	2	8	3	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung

Nach eigener Wahl ist eines der vier Hauptseminare zu belegen.

Vertiefung Neuere deutsche Literaturwissenschaft II (5 oder 8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Hauptseminar aus dem Bereich der deutschen Literatur von 1500 bis 1850	S	WP	2	5 oder 8	3	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung oder mündliche Prüfung
Hauptseminar aus dem Bereich der deutschen Literatur von 1850 bis zur Gegenwart	S	WP	2	5 oder 8	3	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung oder mündliche Prüfung

In den beiden Modulen Vertiefung Neuere deutsche Literaturwissenschaft II und Vertiefung Germanistische Mediävistik II sind insgesamt 13 ECTS-Punkte zu erwerben. Dabei ist nach eigener Wahl in dem einen Modul ein Hauptseminar mit einem Leistungsumfang von 5 ECTS-Punkten zu belegen, in dem eine mündliche Prüfungsleistung zu erbringen ist, und in dem anderen Modul ein Hauptseminar mit einem Leistungsumfang von 8 ECTS-Punkten, in dem eine schriftliche Prüfungsleistung zu erbringen ist.

Vertiefung Germanistische Mediävistik II (5 oder 8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Hauptseminar aus dem Bereich der	S	WP	2	5 oder	3	SL

älteren deutschen Literatur unter Einschluss von Überlieferungsgeschichte/Editionswissenschaft				8		und PL: schriftliche Ausarbeitung oder mündliche Prüfung
Hauptseminar aus dem Bereich der Sprachgeschichte unter Einschluss von Überlieferungsgeschichte/Editionswissenschaft	S	WP	2	5 oder 8	3	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung oder mündliche Prüfung

In den beiden Modulen Vertiefung Germanistische Mediävistik II und Vertiefung Neuere deutsche Literaturwissenschaft II sind insgesamt 13 ECTS-Punkte zu erwerben. Dabei ist nach eigener Wahl in dem einen Modul ein Hauptseminar mit einem Leistungsumfang von 5 ECTS-Punkten zu belegen, in dem eine mündliche Prüfungsleistung zu erbringen ist, und in dem anderen Modul ein Hauptseminar mit einem Leistungsumfang von 8 ECTS-Punkten, in dem eine schriftliche Prüfungsleistung zu erbringen ist.

Vertiefung Germanistische Linguistik III (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Masterseminar aus dem Bereich der deutschen Sprache	S	P	2	8	4	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung und mündliche Prüfung

Vertiefung Germanistische Literaturwissenschaft (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Masterseminar aus dem Bereich der deutschsprachigen Literatur	S	P	2	8	4	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung und mündliche Prüfung

(3) Im Bereich der Fachdidaktik sind die nachfolgend aufgeführten Module zu absolvieren:

Fachdidaktik Deutsch – Orientierung (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Fachdidaktik Deutsch – Orientierung	S	P	2	5	1	SL

Germanistische Fachwissenschaft und Fachdidaktik (3 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Aktuelle Fragestellungen, Methoden und Ergebnisse fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Forschung	V	P	4	3	1	SL

Im Modul Germanistische Fachwissenschaft und Fachdidaktik entfällt ein ECTS-Punkt auf den Bereich der Fachwissenschaft.

Fachdidaktik Deutsch – Vertiefung (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Seminar zur Sprachdidaktik Deutsch	S	WP	2	4	2 oder 4	SL oder SL und PL: Klausur
Vorlesung zur Sprachdidaktik Deutsch	V	WP	2	4	2 oder 4	SL oder PL: Klausur
Seminar zur Literaturdidaktik Deutsch	S	WP	2	4	2 oder 4	SL oder SL und PL: Klausur
Vorlesung zur Literaturdidaktik Deutsch	V	WP	2	4	2 oder 4	SL oder PL: Klausur

Es ist jeweils eine Lehrveranstaltung zur Sprachdidaktik Deutsch und eine Lehrveranstaltung zur Literaturdidaktik Deutsch zu belegen. Mindestens eine der beiden Lehrveranstaltungen muss ein Seminar sein. Der/Die Studierende wählt, in welcher Lehrveranstaltung er/sie die Prüfungsleistung erbringt; in der jeweils anderen Lehrveranstaltung sind ausschließlich Studienleistungen zu erbringen.

§ 4 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Erweiterungsfach Deutsch, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Darüber hinaus kann eine nicht bestandene studienbegleitende Prüfungsleistung ein zweites Mal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung setzt in der Regel die Wiederholung der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus.

§ 5 Bildung der Abschlussnote für das Erweiterungsfach Deutsch

Bei der Bildung der Abschlussnote für das Erweiterungsfach Deutsch werden die Modulnoten wie folgt gewichtet:

Modul	Gewichtung der Note
Grundlagen der Germanistischen Linguistik	einfach
Grundlagen der Neueren deutschen Literaturwissenschaft	einfach
Grundlagen der Germanistischen Mediävistik	einfach
Vertiefung Germanistische Linguistik I	zweifach
Vertiefung Neuere deutsche Literaturwissenschaft I	zweifach
Vertiefung Germanistische Mediävistik I	zweifach
Vertiefung Germanistische Linguistik II	dreifach
Vertiefung Neuere deutsche Literaturwissenschaft II	dreifach
Vertiefung Germanistische Mediävistik II	dreifach
Vertiefung Germanistische Linguistik III	sechsfach
Vertiefung Germanistische Literaturwissenschaft	sechsfach
Fachdidaktik Deutsch – Vertiefung	fünffach

Englisch

§ 1 Studienumfang im Erweiterungsfach Englisch

Im Erweiterungsfach Englisch, das die wissenschaftliche Befähigung für den Unterricht in diesem Fach auf allen Stufen des Gymnasiums vermittelt, sind insgesamt 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Unterrichts- und Prüfungssprache

(1) Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen im Erweiterungsfach Englisch in englischer Sprache abgehalten.

(2) Wird eine Lehrveranstaltung nicht in englischer Sprache abgehalten, sind die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen nach den Vorgaben des Leiters/der Leiterin der Lehrveranstaltung beziehungsweise des Prüfers/der Prüferin in englischer Sprache oder in derjenigen Sprache zu erbringen, in der die Lehrveranstaltung durchgeführt wird.

§ 3 Studieninhalte im Bereich der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik

(1) Im Erweiterungsfach Englisch sind im Bereich der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt 105 ECTS-Punkten zu absolvieren; dabei entfallen 90 ECTS-Punkte auf die Fachwissenschaft und 15 ECTS-Punkte auf die Fachdidaktik. Die in den einzelnen Modulen belegbaren Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch beziehungsweise Vorlesungsverzeichnis aufgeführt und näher beschrieben.

(2) Im Bereich der Fachwissenschaft sind die nachfolgend aufgeführten Module zu absolvieren:

Sprachwissenschaft – Grundlagen (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Introduction to Linguistics	V/Ü	P	3	6	1	SL und PL: Klausur und schriftliche Ausarbeitung
English Linguistics: Variation and Change	V/Ü	P	2	2	2	SL

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; P = Pflichtveranstaltung; WP = Wahlpflichtveranstaltung; SWS = vorgegebene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; K = Kolloquium; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

Literaturwissenschaft – Grundlagen (9 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Introduction to Literary Studies	V/Ü	P	3	6	1	SL und PL: Klausur und schriftliche Ausarbeitung
Survey of English Literature	V	P	2	3	3	SL

Kulturwissenschaft – Grundlagen (3 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung

Introduction to Cultural Studies	V/Ü	P	2	3	1	SL und PL: Klausur
----------------------------------	-----	---	---	---	---	--------------------------

Sprachwissenschaft – Vertiefung (9 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Proseminar aus dem Bereich der Sprachwissenschaft	S	P	2	6	2	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung
English Linguistics: Structures	V	P	2	3	3	SL

Literaturwissenschaft – Vertiefung (9 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Survey of British and Postcolonial Literature	V	WP	2	3	2	SL
Survey of North American Literature	V	WP	2	3	2	SL
Proseminar aus dem Bereich der Literaturwissenschaft	S	P	2	6	2	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung

Neben der Pflichtveranstaltung ist eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen zu belegen.

Kulturwissenschaft – Vertiefung (6 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
British and Postcolonial Cultural Studies	Ü/S	WP	2	3	2 oder 3	SL
North American Cultural Studies	Ü/S	WP	2	3	2 oder 3	SL
Teaching Literature and Culture	Ü/S	WP	2	3	2 oder 3	SL
Linguistics in the Classroom	Ü/S	WP	2	3	2 oder 3	SL

Zwei der vier Wahlpflichtveranstaltungen sind zu belegen.

Sprachwissenschaft – Spezialisierung (8 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Hauptseminar aus dem Bereich der Sprachwissenschaft	S	P	2	8	3	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung

Literatur- und Kulturwissenschaft – Spezialisierung (8 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
-------------------	-----	------	-----	-------------	----------	--------------------------------------

Hauptseminar aus dem Bereich der Literatur- und Kulturwissenschaft	S	P	2	8	3	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung
--	---	---	---	---	---	---

Sprachkompetenz Englisch – Grundlagen Phonetik (5 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Foundation Course: Speaking English	Ü	P	4	5	1	SL und PL: mündliche Prüfung

Sprachkompetenz Englisch – Grundlagen Grammatik (5 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Foundation Course: Grammar and Writing	Ü	P	4	5	2	SL und PL: Klausur

Sprachkompetenz Englisch – Vertiefung I (6 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Academic Writing Practice	Ü	P	2	3	1	SL
Translation	Ü	P	2	3	2	PL: Klausur

Sprachkompetenz Englisch – Vertiefung II (3 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Oral Competence for Master Students	Ü	P	2	3	3	SL und PL: mündliche Präsentation

Sprachkompetenz Englisch – Vertiefung III (5 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Advanced Language Practice I	Ü	WP	2	5	3 oder 4	SL
Advanced Language Practice II	Ü	WP	2	5	3 oder 4	SL

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen ist zu belegen.

Sprachkompetenz Englisch – Vertiefung IV (3 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Written Competence for Master Students	Ü	P	2	3	4	SL und PL: Klausur

(3) Im Bereich der Fachdidaktik sind die nachfolgend aufgeführten Module zu absolvieren:

Fachdidaktik Englisch I (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Introduction to Teaching English as a Foreign Language	S	P	2	5	1	SL

Fachdidaktik Englisch II (7 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Ausgewählte Themenbereiche der Englisch-Didaktik	S	P	2	2	2	SL
Forschungsmethoden in der Englisch-Didaktik I: Vorbereitung	S	P	2	2	2	SL
Forschungsmethoden in der Englisch-Didaktik II: Durchführung und Ergebnispräsentation	S	P	2	3	3	SL und PL: mündliche Präsentation

Englisch in der Schule (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Kolloquium zu Themen der Literatur- und Sprachwissenschaft des Englischen	K	P	2	2	4	SL
Fachwissenschaft und Fachdidaktik des Englischen im Dialog	Ü	P	1–2	2	4	SL
Modulabschlussprüfung		P		2	4	PL: mündliche Prüfung

Im Modul Englisch in der Schule entfallen die beiden ECTS-Punkte des Kolloquiums und ein ECTS-Punkt der Modulabschlussprüfung auf den Bereich der Fachwissenschaft.

§ 4 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Erweiterungsfach Englisch, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Darüber hinaus kann eine nicht bestandene studienbegleitende Prüfungsleistung ein zweites Mal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung setzt in der Regel die Wiederholung der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus.

§ 5 Masterarbeit

Die Masterarbeit im Erweiterungsfach Englisch ist in englischer Sprache anzufertigen.

§ 6 Bildung der Abschlussnote für das Erweiterungsfach Englisch

Bei der Bildung der Abschlussnote für das Erweiterungsfach Englisch werden die Modulnoten wie folgt gewichtet:

Modul
Sprachwissenschaft – Grundlagen

Gewichtung der Note
zweifach

Literaturwissenschaft – Grundlagen	zweifach
Kulturwissenschaft – Grundlagen	zweifach
Sprachwissenschaft – Vertiefung	vierfach
Literaturwissenschaft – Vertiefung	vierfach
Sprachwissenschaft – Spezialisierung	fünffach
Literatur- und Kulturwissenschaft – Spezialisierung	fünffach
Sprachkompetenz Englisch – Grundlagen Phonetik	zweifach
Sprachkompetenz Englisch – Grundlagen Grammatik	zweifach
Sprachkompetenz Englisch – Vertiefung I	dreifach
Sprachkompetenz Englisch – Vertiefung II	dreifach
Sprachkompetenz Englisch – Vertiefung IV	dreifach
Fachdidaktik Englisch II	vierfach
Englisch in der Schule	fünffach

Französisch

§ 1 Studienumfang im Erweiterungsfach Französisch

Im Erweiterungsfach Französisch, das die wissenschaftliche Befähigung für den Unterricht in diesem Fach auf allen Stufen des Gymnasiums vermittelt, sind insgesamt 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Unterrichts- und Prüfungssprache

(1) Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen im Erweiterungsfach Französisch in französischer oder in deutscher Sprache abgehalten.

(2) Die jeweils zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen sind nach den Vorgaben des Dozenten/der Dozentin beziehungsweise des Prüfers/der Prüferin in französischer oder in deutscher Sprache zu erbringen. Wird eine Lehrveranstaltung nicht in französischer oder in deutscher Sprache abgehalten, sind die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen nach den Vorgaben des Leiters/der Leiterin der Lehrveranstaltung beziehungsweise des Prüfers/der Prüferin in französischer oder in deutscher Sprache oder in derjenigen Sprache zu erbringen, in der die Lehrveranstaltung durchgeführt wird.

§ 3 Studieninhalte im Bereich der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik

(1) Im Erweiterungsfach Französisch sind im Bereich der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt 105 ECTS-Punkten zu absolvieren; dabei entfallen 90 ECTS-Punkte auf die Fachwissenschaft und 15 ECTS-Punkte auf die Fachdidaktik. Die in den einzelnen Modulen belegbaren Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch beziehungsweise Vorlesungsverzeichnis aufgeführt und näher beschrieben.

(2) Im Bereich der Fachwissenschaft sind die nachfolgend aufgeführten Module zu absolvieren:

Sprachwissenschaft– Grundlagen I (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/Prüfungsleistung
Überblicksveranstaltung zur Sprachwissenschaft	V/Ü	P	2	2	1	SL
Einführung in die französische Sprachwissenschaft	Ü	P	2	4	1	SL und PL: Klausur

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; P = Pflichtveranstaltung; WP = Wahlpflichtveranstaltung; SWS = vorgegebene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester bei Aufnahme des Studiums zum Wintersemester; M = Mentorat; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

Sprachwissenschaft – Grundlagen II (6 oder 9 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/Prüfungsleistung
Sprachwissenschaftliche Übung	Ü	WP	2	3	1	SL
Proseminar aus dem Bereich der galloromanistischen Sprachwissenschaft	S	P	2	6	2	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung

Nach eigener Wahl ist entweder im Modul Sprachwissenschaft – Grundlagen II oder im Modul Literaturwissenschaft – Grundlagen II neben der Pflichtveranstaltung auch die Wahlpflichtveranstaltung zu belegen.

Literaturwissenschaft – Grundlagen I (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Überblicksveranstaltung zur Literaturwissenschaft	V/Ü	P	2	2	1 oder 2	SL
Einführung in die französische Literaturwissenschaft	Ü	P	2	4	1 oder 2	SL und PL: Klausur

Literaturwissenschaft – Grundlagen II (6 oder 9 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Literaturwissenschaftliche Übung	Ü	WP	2	3	1	SL
Proseminar aus dem Bereich der galloromanistischen Literaturwissenschaft	S	P	2	6	2	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung

Nach eigener Wahl ist entweder im Modul Literaturwissenschaft – Grundlagen II oder im Modul Sprachwissenschaft – Grundlagen II neben der Pflichtveranstaltung auch die Wahlpflichtveranstaltung zu belegen.

Kulturwissenschaft I (3 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Kulturwissenschaftliche Übung 1 zu einem französischsprachigen Gebiet	Ü	P	2	3	1	PL: Klausur

Kulturwissenschaft II (3 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Kulturwissenschaftliche Übung 2 zu einem französischsprachigen Gebiet	Ü	WP	2	3	1	PL: Klausur
Medienkulturwissenschaftliche Übung	Ü	WP	2	3	1	PL: Klausur
Medienkulturwissenschaftliche Vorlesung	V	WP	2	3	1	PL: Klausur

Eine der drei Wahlpflichtveranstaltungen ist zu belegen.

Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft – Vertiefung I (12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Mentorat zur galloromanistischen Sprach-, Literatur- oder Kulturwissenschaft	M	P		1	2	SL
Vorlesung 1 aus dem Bereich der romanistischen Sprachwissenschaft	V	WP	2	3	2	SL
Vorlesung 1 aus dem Bereich der romanistischen Literatur- und	V	WP	2	3	2	SL

Kulturwissenschaft						
Kulturwissenschaftliche Übung 3 zu einem französischsprachigen Gebiet	Ü	WP	2	3	2	SL
Hauptseminar aus dem Bereich der galloromanistischen Sprachwissenschaft	S	WP	2	8	3	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung
Hauptseminar aus dem Bereich der galloromanistischen Literaturwissenschaft	S	WP	2	8	3	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung

Neben der Pflichtveranstaltung sind nach eigener Wahl entweder eine der beiden Vorlesungen oder die Übung sowie eines der beiden Hauptseminare zu belegen.

Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft – Vertiefung II (11 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Vorlesung 2 aus dem Bereich der romanistischen Sprachwissenschaft	V	WP	2	3	3	PL: Klausur
Vorlesung 2 aus dem Bereich der romanistischen Literatur- und Kulturwissenschaft	V	WP	2	3	3	PL: Klausur
Masterseminar aus dem Bereich der galloromanistischen Sprachwissenschaft	S	WP	2	8	4	SL und PL: mündliche Prüfung
Masterseminar aus dem Bereich der galloromanistischen Literatur- und Kulturwissenschaft	S	WP	2	8	4	SL und PL: mündliche Prüfung

Nach eigener Wahl sind entweder die Vorlesung aus dem Bereich der romanistischen Literatur- und Kulturwissenschaft und das Masterseminar aus dem Bereich der galloromanistischen Sprachwissenschaft oder die Vorlesung aus dem Bereich der romanistischen Sprachwissenschaft und das Masterseminar aus dem Bereich der galloromanistischen Literatur- und Kulturwissenschaft zu belegen.

Sprachkompetenz Französisch I.A (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Anwendungskompetenz Französisch, Niveau B2.1	Ü	P	2	4	1	SL und PL: mündliche Prüfung
Anwendungskompetenz Französisch, Niveau B2.2	Ü	P	2	4	2	SL

Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung Anwendungskompetenz Französisch, Niveau B2.2 ist die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltung Anwendungskompetenz Französisch, Niveau B2.1.

Sprachkompetenz Französisch I.B (8 ECTS-Punkte)
--

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Systemkompetenz Französisch, Niveau B2.1	Ü	P	2	4	1	SL und PL: Klausur
Systemkompetenz Französisch, Niveau B2.2	Ü	P	2	4	2	SL

Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung Systemkompetenz Französisch, Niveau B2.2 ist die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltung Systemkompetenz Französisch, Niveau B2.1.

Sprachkompetenz Französisch II.A (4 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Anwendungskompetenz Französisch, Niveau C1	Ü	P	2	4	3	SL und PL: mündliche Prüfung

Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung Anwendungskompetenz Französisch, Niveau C1 ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls Sprachkompetenz Französisch I.A.

Sprachkompetenz Französisch II.B (4 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Systemkompetenz Französisch, Niveau C1	Ü	P	2	4	3	SL und PL: Klausur

Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung Systemkompetenz Französisch, Niveau C1 ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls Sprachkompetenz Französisch I.B.

Sprachkompetenz Französisch III (7 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Übung aus dem Bereich Sprachkompetenz Französisch, mindestens Niveau C1	Ü	P	2	4	3	SL
Sprachpraxis und Sprachreflexion Französisch, Niveau C2.1	Ü	P	2	3	4	SL und PL: Klausur

Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen Übung aus dem Bereich Sprachkompetenz Französisch, mindestens Niveau C1 und Sprachpraxis und Sprachreflexion Französisch, Niveau C2.1 ist die erfolgreiche Absolvierung der Module Sprachkompetenz Französisch II.A und Sprachkompetenz Französisch II.B.

(3) Im Bereich der Fachdidaktik sind die nachfolgend aufgeführten Module zu absolvieren:

Fachdidaktik Französisch – Grundlagen (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung

Einführung in die Fachdidaktik romanischer Sprachen	V	P	2	2	1	SL
Didaktik und Methodik für den kompetenzorientierten Französischunterricht	Ü	P	2	3	2	SL

Fachdidaktik Französisch – Vertiefung (7 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/Prüfungsleistung
Masterseminar aus dem Bereich der Fachdidaktik mit Schwerpunkt Französisch	S	P	2	4	3	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung
Lehrveranstaltung zur Erforschung fremdsprachlicher Lehr-Lern-Prozesse	V/Ü	P	2	3	3	SL

Integrierter Professionsbereich Französisch (6 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/Prüfungsleistung
Integriertes Masterseminar zu Fachwissenschaft und Fachdidaktik im Dialog – Schwerpunkt Französisch	S	P	2	4	4	SL und PL: mündliche Prüfung
Übung zur professionsorientierten Sprachpraxis Französisch	Ü	P	2	2	4	SL

Im Modul Integrierter Professionsbereich Französisch entfallen zwei ECTS-Punkte des Masterseminars und ein ECTS-Punkt der Übung auf den Bereich der Fachwissenschaft.

§ 4 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Erweiterungsfach Französisch, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Darüber hinaus kann eine nicht bestandene studienbegleitende Prüfungsleistung ein zweites Mal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung setzt in der Regel die Wiederholung der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus.

§ 5 Masterarbeit

Die Masterarbeit im Erweiterungsfach Französisch ist in französischer oder in deutscher Sprache anzufertigen.

§ 6 Bildung der Modulnoten

Bei der Bildung der Note des Moduls Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft – Vertiefung II wird die Note für die Prüfungsleistung des Masterseminars doppelt gewichtet und die Note für die Prüfungsleistung der Vorlesung einfach.

§ 7 Bildung der Abschlussnote für das Erweiterungsfach Französisch

Bei der Bildung der Abschlussnote für das Erweiterungsfach Französisch werden die Modulnoten wie folgt gewichtet:

Modul
Sprachwissenschaft – Grundlagen I

Gewichtung der Note
zweifach

Sprachwissenschaft – Grundlagen II	zweifach
Literaturwissenschaft – Grundlagen I	zweifach
Literaturwissenschaft – Grundlagen II	zweifach
Kulturwissenschaft I	einfach
Kulturwissenschaft II	einfach
Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft – Vertiefung I	dreifach
Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft – Vertiefung II	vierfach
Sprachkompetenz Französisch I.A	einfach
Sprachkompetenz Französisch I.B	einfach
Sprachkompetenz Französisch II.A	zweifach
Sprachkompetenz Französisch II.B	zweifach
Sprachkompetenz Französisch III	dreifach
Fachdidaktik Französisch – Vertiefung	dreifach
Integrierter Professionsbereich Französisch	dreifach

Geschichte

§ 1 Studiumumfang im Erweiterungsfach Geschichte

Im Erweiterungsfach Geschichte, das die wissenschaftliche Befähigung für den Unterricht in diesem Fach auf allen Stufen des Gymnasiums vermittelt, sind insgesamt 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Unterrichts- und Prüfungssprache

(1) Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen im Erweiterungsfach Geschichte in deutscher Sprache abgehalten.

(2) Wird eine Lehrveranstaltung nicht in deutscher Sprache abgehalten, sind die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen nach den Vorgaben des Leiters/der Leiterin der Lehrveranstaltung beziehungsweise des Prüfers/der Prüferin in deutscher Sprache oder in derjenigen Sprache zu erbringen, in der die Lehrveranstaltung durchgeführt wird.

§ 3 Studieninhalte im Bereich der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik

(1) Im Erweiterungsfach Geschichte sind im Bereich der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt 105 ECTS-Punkten zu absolvieren; dabei entfallen 90 ECTS-Punkte auf die Fachwissenschaft und 15 ECTS-Punkte auf die Fachdidaktik. Die in den einzelnen Modulen belegbaren Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch beziehungsweise Vorlesungsverzeichnis aufgeführt und näher beschrieben.

(2) Im Bereich der Fachwissenschaft sind die nachfolgend aufgeführten Pflichtmodule zu absolvieren:

Einführung in das Fachstudium (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Einführung in die Geschichtswissenschaft	V + Ü	P	3–4	5	1	SL

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; P = Pflichtveranstaltung; WP = Wahlpflichtveranstaltung; SWS = vorge-sehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; Ex = Exkursion; M = Mentorat; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

Grundlagen Alte Geschichte (12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Überblicksvorlesung Alte Geschichte	V	P	2	4	1 oder 2	SL
Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Alten Geschichte	S + Ü	P	4	8	1 oder 2	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung oder mündliche Prüfung

Nach eigener Wahl sind in den drei Modulen Grundlagen Alte Geschichte, Grundlagen Mittelalterliche Geschichte und Grundlagen Geschichte der Neuzeit insgesamt zwei schriftliche und eine mündliche Prüfungsleistung zu erbringen.

Grundlagen Mittelalterliche Geschichte (12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung

Überblicksvorlesung Mittelalterliche Geschichte	V	P	2	4	1 oder 2	SL
Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Mittelalterlichen Geschichte	S + Ü	P	4	8	1 oder 2	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung oder mündliche Prüfung

Nach eigener Wahl sind in den drei Modulen Grundlagen Alte Geschichte, Grundlagen Mittelalterliche Geschichte und Grundlagen Geschichte der Neuzeit insgesamt zwei schriftliche und eine mündliche Prüfungsleistung zu erbringen.

Grundlagen Geschichte der Neuzeit (12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/Prüfungsleistung
Überblicksvorlesung Neuere Geschichte (16. bis 18. Jh.)	V	WP	2	4	1 oder 2	SL
Überblicksvorlesung Neueste Geschichte I (19. Jh.)	V	WP	2	4	1 oder 2	SL
Überblicksvorlesung Neueste Geschichte II (20. und 21. Jh.)	V	WP	2	4	1 oder 2	SL
Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Neueren Geschichte (16. bis 18. Jh.)	S + Ü	WP	4	8	1 oder 2	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung oder mündliche Prüfung
Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Neuesten Geschichte I (19. Jh.)	S + Ü	WP	4	8	1 oder 2	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung oder mündliche Prüfung
Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Neuesten Geschichte II (20. und 21. Jh.)	S + Ü	WP	4	8	1 oder 2	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung oder mündliche Prüfung

Nach eigener Wahl sind zu zwei der drei Epochen Neuere Geschichte (16. bis 18. Jh.), Neueste Geschichte I (19. Jh.) und Neueste Geschichte II (20. und 21. Jh.) eine Überblicksvorlesung und ein Proseminar zu belegen.

Nach eigener Wahl sind in den drei Modulen Grundlagen Alte Geschichte, Grundlagen Mittelalterliche Geschichte und Grundlagen Geschichte der Neuzeit insgesamt zwei schriftliche und eine mündliche Prüfungsleistung zu erbringen.

Vertiefung Alte und Mittelalterliche Geschichte (12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/Prüfungsleistung
Vorlesung oder Übung zur Alten Geschichte	V/Ü	WP	2	4	3 oder 4	SL

Vorlesung oder Übung zur Mittelalterlichen Geschichte	V/Ü	WP	2	4	3 oder 4	SL
Hauptseminar 1 zur Alten Geschichte	S	WP	2–3	8	3 oder 4	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung oder mündliche Prüfung
Hauptseminar 1 zur Mittelalterlichen Geschichte	S	WP	2–3	8	3 oder 4	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung oder mündliche Prüfung

Nach eigener Wahl sind entweder die Vorlesung oder Übung zur Alten Geschichte und das Hauptseminar zur Mittelalterlichen Geschichte zu belegen oder die Vorlesung oder Übung zur Mittelalterlichen Geschichte und das Hauptseminar zur Alten Geschichte. Voraussetzung für die Teilnahme am Hauptseminar sind die erfolgreiche Absolvierung des Moduls Einführung in das Fachstudium und der Proseminare mit Tutorat in den Modulen Grundlagen Alte Geschichte, Grundlagen Mittelalterliche Geschichte und Grundlagen Geschichte der Neuzeit sowie der Nachweis von Grundkenntnissen in Latein.

Nach eigener Wahl ist in einem der beiden Module Vertiefung Alte und Mittelalterliche Geschichte und Vertiefung Geschichte der Neuzeit eine schriftliche und in dem anderen eine mündliche Prüfungsleistung zu erbringen.

Vertiefung Geschichte der Neuzeit (12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/Prüfungsleistung
Vorlesung oder Übung zur Geschichte der Frühen Neuzeit (16. bis 18. Jh.)	V/Ü	WP	2	4	3	SL
Vorlesung oder Übung zur Neuesten Geschichte (19. bis 21. Jh.)	V/Ü	WP	2	4	3	SL
Hauptseminar zur Geschichte der Frühen Neuzeit (16. bis 18. Jh.)	S	WP	2–3	8	3	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung oder mündliche Prüfung
Hauptseminar zur Neuesten Geschichte (19. bis 21. Jh.)	S	WP	2–3	8	3	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung oder mündliche Prüfung

Nach eigener Wahl sind entweder die Vorlesung oder Übung zur Geschichte der Frühen Neuzeit (16. bis 18. Jh.) und das Hauptseminar zur Neuesten Geschichte (19. bis 21. Jh.) zu belegen oder die Vorlesung oder Übung zur Neuesten Geschichte (19. bis 21. Jh.) und das Hauptseminar zur Geschichte der Frühen Neuzeit (16. bis 18. Jh.). Voraussetzung für die Teilnahme am Hauptseminar sind die erfolgreiche Absolvierung des Moduls Einführung in das Fachstudium und der Proseminare mit Tutorat in den Modulen Grundlagen Alte Geschichte, Grundlagen Mittelalterliche Geschichte und Grundlagen Geschichte der Neuzeit sowie der Nachweis von Grundkenntnissen in Latein.

Nach eigener Wahl ist in einem der beiden Module Vertiefung Alte und Mittelalterliche Geschichte und Vertiefung Geschichte der Neuzeit eine schriftliche und in dem anderen eine mündliche Prüfungsleistung zu erbringen.

Vertiefung Geschichte I (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Lektüre von Forschungsliteratur zur Geschichtswissenschaft	M	P	2	5	4	PL: mündliche Prüfung

Vertiefung Geschichte II (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Hauptseminar 2 zur Alten Geschichte	S	WP	2–3	8	4	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung
Hauptseminar 2 zur Mittelalterlichen Geschichte	S	WP	2–3	8	4	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung
Hauptseminar zur Neueren und Neuesten Geschichte (16. bis 21. Jh.)	S	WP	2–3	8	4	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung

Nach eigener Wahl ist eines der drei Hauptseminare zu belegen. Voraussetzung für die Teilnahme am Hauptseminar sind die erfolgreiche Absolvierung des Moduls Einführung in das Fachstudium und der Proseminare mit Tutorat in den Modulen Grundlagen Alte Geschichte, Grundlagen Mittelalterliche Geschichte und Grundlagen Geschichte der Neuzeit sowie der Nachweis von Grundkenntnissen in Latein.

(3) Im Bereich der Fachwissenschaft ist darüber hinaus eines der beiden nachfolgend aufgeführten Wahlpflichtmodule zu absolvieren:

Fachspezifisches Studium an einer ausländischen Hochschule (12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Fachspezifisches Studium an einer ausländischen Hochschule		P		12	2 oder 3	SL

Das fachspezifische Studium an einer ausländischen Hochschule bedarf hinsichtlich der Geeignetheit der Hochschule und der Auswahl geeigneter Lehrveranstaltungen der Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität. An der ausländischen Hochschule sind Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der Alten Geschichte, der Mittelalterlichen Geschichte oder der Geschichte der Neuzeit (16. bis 21. Jh.) zu belegen. Voraussetzung für die Anerkennung des fachspezifischen Studiums an einer ausländischen Hochschule ist, dass der/die Studierende an der ausländischen Hochschule erfolgreich an geeigneten Lehrveranstaltungen teilgenommen hat und einen schriftlichen Studienbericht vorlegt.

Wissensvertiefung (12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Hauptseminar zu einem Thema der Geschichte	S	WP	2–3	8	1, 2 oder 3	SL
Proseminar zu einem Thema der Geschichte	S	WP	2	6	1, 2 oder 3	SL

Vorlesung 1 zu einem Thema der Geschichte	V	WP	2	4	1, 2 oder 3	SL
Vorlesung 2 zu einem Thema der Geschichte	V	WP	2	4	1, 2 oder 3	SL
Übung 1 zu einem Thema der Geschichte	Ü	WP	2	4	1, 2 oder 3	SL
Übung 2 zu einem Thema der Geschichte	Ü	WP	2	4	1, 2 oder 3	SL
Fachspezifische Übung zu einem der Bereiche Paläographie, Quellenkunde, Einführung in das Archivwesen, Museumskunde, Medienkunde, Internet oder Datenbanken	Ü	WP	2	4	1, 2 oder 3	SL
Lehrveranstaltung zu interdisziplinären Aspekten der Geschichte	V/Ü	WP	2	4	1, 2 oder 3	SL
Fachspezifischer Kurs 1 in einer Fremdsprache	Ü	WP	2	4	1, 2 oder 3	SL
Fachspezifischer Kurs 2 in einer Fremdsprache	Ü	WP	2	4	1, 2 oder 3	SL
Forschungskolloquium in Alter Geschichte	Ü	WP	2	2	3	SL
Forschungskolloquium in Mittelalterlicher Geschichte	Ü	WP	2	2	3	SL
Forschungskolloquium in Neuerer und Neuester Geschichte	Ü	WP	2	2	3	SL
Exkursion	Ex	WP	2	2	3	SL

Nach eigener Wahl sind Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von insgesamt 12 ECTS-Punkten zu belegen. Im Rahmen der Lehrveranstaltung Exkursion sind insgesamt zwei fachspezifische Exkursionstage zu absolvieren.

(4) Im Bereich der Fachdidaktik sind die nachfolgend aufgeführten Pflichtmodule zu absolvieren:

Fachdidaktik Geschichte (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/Prüfungsleistung
Fachdidaktik Geschichte – Orientierung	S	P	2	5	1	SL

Geschichtsdidaktik in Theorie, Forschung und Praxis I (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/Prüfungsleistung
Seminar 1 zur Geschichtsdidaktik	S	P	2	5	2	SL

Geschichtsdidaktik in Theorie, Forschung und Praxis II (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/Prüfungsleistung
Seminar 2 zur Geschichtsdidaktik	S	P	2	5	3 und 4	SL und PL: schriftliche

						Ausarbeitung
--	--	--	--	--	--	--------------

§ 4 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Erweiterungsfach Geschichte, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Darüber hinaus kann eine nicht bestandene studienbegleitende Prüfungsleistung ein zweites Mal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung setzt in der Regel die Wiederholung der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus.

§ 5 Bildung der Abschlussnote für das Erweiterungsfach Geschichte

Bei der Bildung der Abschlussnote für das Erweiterungsfach Geschichte werden die Modulnoten wie folgt gewichtet:

Modul	Gewichtung der Note
Grundlagen Alte Geschichte	fünffach
Grundlagen Mittelalterliche Geschichte	fünffach
Grundlagen Geschichte der Neuzeit	fünffach
Vertiefung Alte und Mittelalterliche Geschichte	zehnfach
Vertiefung Geschichte der Neuzeit	zehnfach
Vertiefung Geschichte I	zehnfach
Vertiefung Geschichte II	zehnfach
Geschichtsdidaktik in Theorie, Forschung und Praxis II	neunfach

Griechisch

§ 1 Studiumumfang im Erweiterungsfach Griechisch

Im Erweiterungsfach Griechisch, das die wissenschaftliche Befähigung für den Unterricht in diesem Fach auf allen Stufen des Gymnasiums vermittelt, sind insgesamt 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Unterrichts- und Prüfungssprache

(1) Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen im Fach Griechisch in deutscher Sprache abgehalten.

(2) Wird eine Lehrveranstaltung nicht in deutscher Sprache abgehalten, sind die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen nach den Vorgaben des Leiters/der Leiterin der Lehrveranstaltung beziehungsweise des Prüfers/der Prüferin in deutscher Sprache oder in derjenigen Sprache zu erbringen, in der die Lehrveranstaltung durchgeführt wird.

§ 3 Studieninhalte im Bereich der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik

(1) Im Fach Griechisch sind im Bereich der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt 105 ECTS-Punkten zu absolvieren; dabei entfallen 90 ECTS-Punkte auf die Fachwissenschaft und 15 ECTS-Punkte auf die Fachdidaktik. Die in den einzelnen Modulen belegbaren Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch beziehungsweise Vorlesungsverzeichnis aufgeführt und näher beschrieben.

(2) Im Bereich der Fachwissenschaft sind die nachfolgend aufgeführten Module zu absolvieren:

Klassische Philologie – Grundlagen (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Einführung in das Studium der Klassischen Philologie	Ü	P	2	3	1	SL
Übungen zu den Methoden der Klassischen Philologie	Ü	P	2	3	1	SL

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; P = Pflichtveranstaltung; WP = Wahlpflichtveranstaltung; SWS = vorge-sehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; Ex = Exkursion; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

Sprachkompetenz Griechisch – Grundlagen (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Grundübung Griechische Texteingührung	Ü	P	4	4	1	SL und PL: Klausur
Grundübung Griechische Grammatik	Ü	P	2	4	1	SL

Sprachkompetenz Griechisch – Vertiefung I (14 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Griechische Stilübungen I	Ü	P	2	4	2	SL
Griechische Stilübungen II	Ü	P	2	6	3	SL und PL: Klausur

Griechische Lektüreübung I	Ü	P	2	4	2	SL
----------------------------	---	---	---	---	---	----

Sprachkompetenz Griechisch – Vertiefung II (12 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Griechische Stilübungen III	Ü	P	2	6	4	SL
Griechische Lektüreübung II	Ü	P	2	6	3	SL und PL: Klausur

Sprachkompetenz Griechisch – Vertiefung III (6 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Griechische Lektüreübung III	Ü	P	2	6	4	SL und PL: Klausur

Griechische Philologie – Grundlagen I (8 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Vorlesung 1 zur griechischen Literatur	V	P	2	2	1	SL
Proseminar 1 zur griechischen Literatur	S	P	2	6	1	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung

Griechische Philologie – Grundlagen II (14 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Vorlesung 2 zur griechischen Literatur	V	P	2	2	2	SL
Proseminar 2 zur griechischen Literatur	S	P	2	6	2	SL
Griechisches Literaturkolloquium	Ü	P	2	6	2	SL und PL: mündliche Prüfung

Griechische Philologie – Vertiefung (16 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Hauptseminar 1 zur griechischen Literatur	S	P	2	8	3	SL
Hauptseminar 2 zur griechischen Literatur	S	P	2	8	3	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung

Ergänzende altertumswissenschaftliche Studien (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Ergänzende altertumswissenschaftliche Lehrveranstaltungen	V/S/Ü	P	2–4	6	3	SL

Es sind Lehrveranstaltungen aus den Bereichen Alte Geschichte, Klassische Archäologie, Antike Philosophie oder Rezeptionsgeschichte oder fachspezifische sprachwissenschaftliche Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von insgesamt 6 ECTS-Punkten zu belegen. Die Auswahl geeigneter Lehrveranstaltungen erfolgt mit Zustimmung der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterinnen.

(3) Im Bereich der Fachdidaktik sind die nachfolgend aufgeführten Module zu absolvieren:

Fachdidaktik Griechisch – Orientierung (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Fachdidaktik Griechisch – Orientierung	Ü	P	2	5	1	SL

Fachdidaktik Griechisch (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Vorlesung zur Didaktik der Alten Sprachen mit Schwerpunkt Griechisch	V	P	2	2	1	SL
Methodik des altsprachlichen Unterrichts in der Spracherwerbs- und Lektürephase mit Schwerpunkt Griechisch	Ü	P	2	5	2	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung
Theorie und Praxis – Kompetenzerwerb im altsprachlichen Unterricht mit Schwerpunkt Griechisch	Ü/Ex	P	2	3	2	SL

§ 4 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Erweiterungsfach Griechisch, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Darüber hinaus kann eine nicht bestandene studienbegleitende Prüfungsleistung ein zweites Mal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung setzt in der Regel die Wiederholung der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus.

§ 5 Bildung der Abschlussnote für das Erweiterungsfach Griechisch

Bei der Bildung der Abschlussnote für das Erweiterungsfach Griechisch werden die Modulnoten wie folgt gewichtet:

Modul	Gewichtung der Note
Sprachkompetenz Griechisch – Grundlagen	einfach
Sprachkompetenz Griechisch – Vertiefung I	zweifach
Sprachkompetenz Griechisch – Vertiefung II	dreifach
Sprachkompetenz Griechisch – Vertiefung III	dreifach
Griechische Philologie – Grundlagen I	zweifach
Griechische Philologie – Grundlagen II	dreifach
Griechische Philologie – Vertiefung	vierfach
Fachdidaktik Griechisch	dreifach

Informatik

§ 1 Studienumfang im Erweiterungsfach Informatik

Im Erweiterungsfach Informatik, das die wissenschaftliche Befähigung für den Unterricht in diesem Fach auf allen Stufen des Gymnasiums vermittelt, sind insgesamt 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Fremdsprachenkenntnisse

Voraussetzung für die Belegung der Module Informatik – Vertiefung I und Informatik – Vertiefung II ist der Nachweis von Englischkenntnissen, die mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen.

§ 3 Unterrichts- und Prüfungssprache

- (1) Die Lehrveranstaltungen im Erweiterungsfach Informatik werden in deutscher oder englischer Sprache abgehalten.
- (2) Die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen können in deutscher oder englischer Sprache erbracht werden.

§ 4 Studieninhalte im Bereich der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik

(1) Im Erweiterungsfach Informatik sind im Bereich der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt 105 ECTS-Punkten zu absolvieren; dabei entfallen 90 ECTS-Punkte auf die Fachwissenschaft und 15 ECTS-Punkte auf die Fachdidaktik. Die in den einzelnen Modulen belegbaren Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und näher beschrieben.

(2) Im Bereich der Fachwissenschaft sind alle nachfolgend in Tabelle 1 aufgeführten Module zu absolvieren.

Tabelle 1: Fachwissenschaft Informatik – Pflichtbereich (51 ECTS-Punkte)

Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Datenbanken und Informationssysteme	V + Ü	4	6	1	SL PL: Klausur
Einführung in die Programmierung	V + Ü	4	6	1	SL PL: Klausur
Rechnernetze	V + Ü	4	6	1	SL PL: Klausur
System-Design-Projekt	Pr	2	3	1	SL
Algorithmen und Datenstrukturen	V + Ü	4	6	2	SL PL: Klausur
Fortgeschrittene Programmierung	V + Ü	4	6	2	SL
Technische Informatik	V + Ü	4	6	2	SL PL: Klausur
Theoretische Informatik	V + Ü	4	6	2	SL PL: Klausur
Betriebssysteme	V + Ü	4	6	3	SL PL: Klausur

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; Pr = Praktikum; prÜ = praktische Übung; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

(3) Im Bereich der Fachwissenschaft sind auf dem Gebiet der Mathematik nach eigener Wahl Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt 12 ECTS-Punkten aus dem nachfolgend in Tabelle 2 aufgeführten Lehrangebot zu absolvieren.

Tabelle 2: Fachwissenschaft Informatik – Wahlpflichtbereich Mathematik (12 ECTS-Punkte)

Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Mathematik I für Studierende der Informatik und der Ingenieurwissenschaften	V + Ü	6	9	1	SL
Mathematik II für Studierende der Informatik	V + Ü	6	9	2	SL
Optimierung	V + Ü	2	3	2 oder 4	SL
Stochastik für Studierende der Informatik	V + Ü	4	6	2 oder 4	SL
Graphentheorie	V + Ü	2	3	3	SL
Logik für Studierende der Informatik	V + Ü	4	6	3	SL

(4) Im Bereich der Fachwissenschaft sind auf dem Gebiet der Informatik nach eigener Wahl entweder das Modul Proseminar Informatik oder das Modul Seminar Informatik sowie alle übrigen nachfolgend in Tabelle 3 aufgeführten Module zu absolvieren. In den Modulen Proseminar Informatik und Seminar Informatik kann zwischen verschiedenen Proseminaren beziehungsweise Seminaren gewählt werden. Im Modul Praktikum Informatik ist nach eigener Wahl entweder das Hardware-Praktikum oder das Software-Praktikum zu absolvieren. In den Modulen Informatik – Vertiefung I und Informatik – Vertiefung II ist jeweils eine Weiterführende Vorlesung oder eine Spezialvorlesung aus dem im Modulhandbuch hierfür vorgesehenen Lehrangebot zu absolvieren. Die Spezialvorlesungen können als Vorlesung mit Übung, Vorlesung mit Seminar oder Vorlesung mit Übung und Seminar angeboten werden; je nach inhaltlicher Ausgestaltung der einzelnen Spezialvorlesung können darin auch Studienleistungen zu erbringen sein. Es ist gewährleistet, dass die Studierenden im Rahmen des für die Spezialvorlesungen vorgesehenen Lehrangebots zwischen den beiden Prüfungsleistungsarten wählen können.

Tabelle 3: Fachwissenschaft Informatik – Wahlpflichtbereich Informatik (27 ECTS-Punkte)

Modul Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Proseminar Informatik (3 ECTS-Punkte)					
Seminar Informatik	S	2	3	2 oder 3	SL
Seminar Informatik (3 ECTS-Punkte)					
Seminar Informatik	S	2	3	2 oder 3	SL
Praktikum Informatik (6 ECTS-Punkte)					
Hardware-Praktikum	V + prÜ	4	6	2	SL
Software-Praktikum	Pr	4	6	3	SL
Informatik – Vertiefung I (6 ECTS-Punkte)					
Weiterführende Vorlesung 1	V + Ü	4	6	3 oder 4	SL PL: Klausur
Spezialvorlesung 1	V/Ü/S	4	6	3 oder 4	SL PL: Klausur oder mündliche Prüfung
Informatik – Vertiefung II (6 ECTS-Punkte)					
Weiterführende Vorlesung 2	V + Ü	4	6	3 oder 4	SL PL: Klausur
Spezialvorlesung 2	V/Ü/S	4	6	3 oder 4	SL PL: Klausur oder

					mündliche Prüfung
Projektarbeit in Informatik (6 ECTS-Punkte)					
Projekt für Lehramtsstudierende im Erweiterungsfach	Projekt		6	4	SL

(5) Im Bereich der Fachdidaktik sind alle nachfolgend in Tabelle 4 aufgeführten Module zu absolvieren.

Tabelle 4: Fachdidaktik Informatik (15 ECTS-Punkte)

Modul Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Fachdidaktik Informatik (5 ECTS-Punkte)					
Einführung in die Fachdidaktik der Informatik	V + Ü	4	5	2	SL
Prinzipien der Fachdidaktik Informatik (5 ECTS-Punkte)					
Prinzipien der Fachdidaktik Informatik	V + Ü	4	5	3	PL: Klausur
Angewandte Fachdidaktik Informatik (5 ECTS-Punkte)					
Forschungsprojekt in angewandter Fachdidaktik Informatik	Projekt		5	4	SL

§ 5 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Erweiterungsfach Informatik, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Darüber hinaus können höchstens drei nicht bestandene studienbegleitende Prüfungsleistungen, die in einer Klausur oder in einer mündlichen Prüfung bestehen, ein zweites Mal wiederholt werden.

(2) Höchstens eine bestandene Prüfungsleistung in Form einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung kann zum Zwecke der Notenverbesserung einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung ist im nächsten regulären Prüfungstermin abzulegen. Gewertet wird die Prüfungsleistung mit der besseren Note.

§ 6 Masterarbeit

Die Masterarbeit im Erweiterungsfach Informatik ist in deutscher oder englischer Sprache anzufertigen.

§ 7 Bildung der Abschlussnote für das Erweiterungsfach Informatik

Die Abschlussnote für das Erweiterungsfach Informatik errechnet sich als das nach ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Mittel der Modulnoten im Bereich der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik.

§ 8 Prüfungsausschuss

Mit Ausnahme des studentischen Mitglieds beträgt die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses zwei Jahre.

Italienisch

§ 1 Studienumfang im Erweiterungsfach Italienisch

Im Erweiterungsfach Italienisch, das die wissenschaftliche Befähigung für den Unterricht in diesem Fach auf allen Stufen des Gymnasiums vermittelt, sind insgesamt 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Unterrichts- und Prüfungssprache

(1) Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen im Erweiterungsfach Italienisch in italienischer oder in deutscher Sprache abgehalten.

(2) Die jeweils zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen sind nach den Vorgaben des Dozenten/der Dozentin beziehungsweise des Prüfers/der Prüferin in italienischer oder in deutscher Sprache zu erbringen. Wird eine Lehrveranstaltung nicht in italienischer oder in deutscher Sprache abgehalten, sind die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen nach den Vorgaben des Leiters/der Leiterin der Lehrveranstaltung beziehungsweise des Prüfers/der Prüferin in italienischer oder in deutscher Sprache oder in derjenigen Sprache zu erbringen, in der die Lehrveranstaltung durchgeführt wird.

§ 3 Studieninhalte im Bereich der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik

(1) Im Erweiterungsfach Italienisch sind im Bereich der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt 105 ECTS-Punkten zu absolvieren; dabei entfallen 90 ECTS-Punkte auf die Fachwissenschaft und 15 ECTS-Punkte auf die Fachdidaktik. Die in den einzelnen Modulen belegbaren Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch beziehungsweise Vorlesungsverzeichnis aufgeführt und näher beschrieben.

(2) Im Bereich der Fachwissenschaft sind die nachfolgend aufgeführten Module zu absolvieren:

Sprachwissenschaft – Grundlagen I (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Überblicksveranstaltung zur Sprachwissenschaft	V/Ü	P	2	2	1	SL
Einführung in die italienische Sprachwissenschaft	Ü	P	2	4	1	SL und PL: Klausur

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; P = Pflichtveranstaltung; WP = Wahlpflichtveranstaltung; SWS = vorgegebene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester bei Aufnahme des Studiums zum Wintersemester; M = Mentorat; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

Sprachwissenschaft – Grundlagen II (6 oder 9 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Sprachwissenschaftliche Übung	Ü	WP	2	3	1	SL
Proseminar aus dem Bereich der italoromanistischen Sprachwissenschaft	S	P	2	6	2	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung

Nach eigener Wahl ist entweder im Modul Sprachwissenschaft – Grundlagen II oder im Modul Literaturwissenschaft – Grundlagen II neben der Pflichtveranstaltung auch die Wahlpflichtveranstaltung zu belegen.

Literaturwissenschaft – Grundlagen I (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Überblicksveranstaltung zur Literaturwissenschaft	V/Ü	P	2	2	1 oder 2	SL
Einführung in die italienische Literaturwissenschaft	Ü	P	2	4	1 oder 2	SL und PL: Klausur

Literaturwissenschaft – Grundlagen II (6 oder 9 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Literaturwissenschaftliche Übung	Ü	WP	2	3	1	SL
Proseminar aus dem Bereich der italomannistischen Literaturwissenschaft	S	P	2	6	2	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung

Nach eigener Wahl ist entweder im Modul Literaturwissenschaft – Grundlagen II oder im Modul Sprachwissenschaft – Grundlagen II neben der Pflichtveranstaltung auch die Wahlpflichtveranstaltung zu belegen.

Kulturwissenschaft I (3 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Kulturwissenschaftliche Übung 1 zu einem italienischsprachigen Gebiet	Ü	P	2	3	1	PL: Klausur

Kulturwissenschaft II (3 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Kulturwissenschaftliche Übung 2 zu einem italienischsprachigen Gebiet	Ü	WP	2	3	1	PL: Klausur
Medienkulturwissenschaftliche Übung	Ü	WP	2	3	1	PL: Klausur
Medienkulturwissenschaftliche Vorlesung	V	WP	2	3	1	PL: Klausur

Eine der drei Wahlpflichtveranstaltungen ist zu belegen.

Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft – Vertiefung I (12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Mentorat zur italomannistischen Sprach-, Literatur- oder Kulturwissenschaft	M	P		1	2	SL
Vorlesung 1 aus dem Bereich der romanistischen Sprachwissenschaft	V	WP	2	3	2	SL
Vorlesung 1 aus dem Bereich der romanistischen Literatur- und	V	WP	2	3	2	SL

Kulturwissenschaft						
Kulturwissenschaftliche Übung 3 zu einem italienischsprachigen Gebiet	Ü	WP	2	3	2	SL
Hauptseminar aus dem Bereich der italoromanistischen Sprachwissenschaft	S	WP	2	8	3	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung
Hauptseminar aus dem Bereich der italoromanistischen Literaturwissenschaft	S	WP	2	8	3	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung

Neben der Pflichtveranstaltung sind nach eigener Wahl entweder eine der beiden Vorlesungen oder die Übung sowie eines der beiden Hauptseminare zu belegen.

Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft – Vertiefung II (11 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Vorlesung 2 aus dem Bereich der romanistischen Sprachwissenschaft	V	WP	2	3	3	PL: Klausur
Vorlesung 2 aus dem Bereich der romanistischen Literatur- und Kulturwissenschaft	V	WP	2	3	3	PL: Klausur
Masterseminar aus dem Bereich der italoromanistischen Sprachwissenschaft	S	WP	2	8	4	SL und PL: mündliche Prüfung
Masterseminar aus dem Bereich der italoromanistischen Literatur- und Kulturwissenschaft	S	WP	2	8	4	SL und PL: mündliche Prüfung

Nach eigener Wahl sind entweder die Vorlesung aus dem Bereich der romanistischen Literatur- und Kulturwissenschaft und das Masterseminar aus dem Bereich der italoromanistischen Sprachwissenschaft oder die Vorlesung aus dem Bereich der romanistischen Sprachwissenschaft und das Masterseminar aus dem Bereich der italoromanistischen Literatur- und Kulturwissenschaft zu belegen.

Sprachkompetenz Italienisch I.A (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Anwendungskompetenz Italienisch, Niveau B2.1	Ü	P	2	4	1	SL und PL: mündliche Prüfung
Anwendungskompetenz Italienisch, Niveau B2.2	Ü	P	2	4	2	SL

Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung Anwendungskompetenz Italienisch, Niveau B2.2 ist die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltung Anwendungskompetenz Italienisch, Niveau B2.1.

Sprachkompetenz Italienisch I.B (8 ECTS-Punkte)
--

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Systemkompetenz Italienisch, Niveau B2.1	Ü	P	2	4	1	SL und PL: Klausur
Systemkompetenz Italienisch, Niveau B2.2	Ü	P	2	4	2	SL

Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung Systemkompetenz Italienisch, Niveau B2.2 ist die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltung Systemkompetenz Italienisch, Niveau B2.1.

Sprachkompetenz Italienisch II.A (4 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Anwendungskompetenz Italienisch, Niveau C1	Ü	P	2	4	3	SL und PL: mündliche Prüfung

Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung Anwendungskompetenz Italienisch, Niveau C1 ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls Sprachkompetenz Italienisch I.A.

Sprachkompetenz Italienisch II.B (4 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Systemkompetenz Italienisch, Niveau C1	Ü	P	2	4	3	SL und PL: Klausur

Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung Systemkompetenz Italienisch, Niveau C1 ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls Sprachkompetenz Italienisch I.B.

Sprachkompetenz Italienisch III (7 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Übung aus dem Bereich Sprachkompetenz Italienisch, mindestens Niveau C1	Ü	P	2	4	3	SL
Sprachpraxis und Sprachreflexion Italienisch, Niveau C2.1	Ü	P	2	3	4	SL und PL: Klausur

Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen Übung aus dem Bereich Sprachkompetenz Italienisch, mindestens Niveau C1 und Sprachpraxis und Sprachreflexion Italienisch, Niveau C2.1 ist die erfolgreiche Absolvierung der Module Sprachkompetenz Italienisch II.A und Sprachkompetenz Italienisch II.B.

(3) Im Bereich der Fachdidaktik sind die nachfolgend aufgeführten Module zu absolvieren:

Fachdidaktik Italienisch – Grundlagen (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung

Einführung in die Fachdidaktik romanischer Sprachen	V	P	2	2	1	SL
Didaktik und Methodik für den kompetenzorientierten Italienischunterricht	Ü	P	2	3	2	SL

Fachdidaktik Italienisch – Vertiefung (7 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/Prüfungsleistung
Masterseminar aus dem Bereich der Fachdidaktik mit Schwerpunkt Italienisch	S	P	2	4	3	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung
Lehrveranstaltung zur Erforschung fremdsprachlicher Lehr-Lern-Prozesse	V/Ü	P	2	3	3	SL

Integrierter Professionsbereich Italienisch (6 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/Prüfungsleistung
Integriertes Masterseminar zu Fachwissenschaft und Fachdidaktik im Dialog – Schwerpunkt Italienisch	S	P	2	4	4	SL und PL: mündliche Prüfung
Übung zur professionsorientierten Sprachpraxis Italienisch	Ü	P	2	2	4	SL

Im Modul Integrierter Professionsbereich Italienisch entfallen zwei ECTS-Punkte des Masterseminars und ein ECTS-Punkt der Übung auf den Bereich der Fachwissenschaft.

§ 4 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Erweiterungsfach Italienisch, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Darüber hinaus kann eine nicht bestandene studienbegleitende Prüfungsleistung ein zweites Mal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung setzt in der Regel die Wiederholung der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus.

§ 5 Masterarbeit

Die Masterarbeit im Erweiterungsfach Italienisch ist in italienischer oder in deutscher Sprache anzufertigen.

§ 6 Bildung der Modulnoten

Bei der Bildung der Note des Moduls Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft – Vertiefung II wird die Note für die Prüfungsleistung des Masterseminars doppelt gewichtet und die Note für die Prüfungsleistung der Vorlesung einfach.

§ 7 Bildung der Abschlussnote für das Erweiterungsfach Italienisch

Bei der Bildung der Abschlussnote für das Erweiterungsfach Italienisch werden die Modulnoten wie folgt gewichtet:

Modul
Sprachwissenschaft – Grundlagen I

Gewichtung der Note
zweifach

Sprachwissenschaft – Grundlagen II	zweifach
Literaturwissenschaft – Grundlagen I	zweifach
Literaturwissenschaft – Grundlagen II	zweifach
Kulturwissenschaft I	einfach
Kulturwissenschaft II	einfach
Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft – Vertiefung I	dreifach
Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft – Vertiefung II	vierfach
Sprachkompetenz Italienisch I.A	einfach
Sprachkompetenz Italienisch I.B	einfach
Sprachkompetenz Italienisch II.A	zweifach
Sprachkompetenz Italienisch II.B	zweifach
Sprachkompetenz Italienisch III	dreifach
Fachdidaktik Italienisch – Vertiefung	dreifach
Integrierter Professionsbereich Italienisch	dreifach

Katholische Theologie

§ 1 Studienumfang im Erweiterungsfach Katholische Theologie

Im Erweiterungsfach Katholische Theologie, das die wissenschaftliche Befähigung für den Unterricht in diesem Fach auf allen Stufen des Gymnasiums vermittelt, sind insgesamt 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Fremdsprachenkenntnisse

Der Nachweis des Latinums oder von Lateinkenntnissen, die die Lektüre der studienrelevanten originalsprachlichen Texte ermöglichen, und des Graecums oder von Griechischkenntnissen, die ein gutes Verständnis neutestamentlicher und weiterer studienrelevanter originalsprachlicher Texte ermöglichen, ist Voraussetzung für die Belegung der folgenden Module:

- M 7 L Gotteslehre
- M 8 L Die biblische Botschaft von der Gottesherrschaft und das Bekenntnis zu Jesus Christus
- M 10 L Die Kirche als Mysterium und als Volk Gottes
- M 14 L Christentum und Weltreligionen
- Spezialisierung im Bereich der Exegese des Neuen Testaments
- Spezialisierung im Bereich der Systematischen Theologie.

Gleiches gilt, wenn das Modul M 10 L Die Kirche als Mysterium und als Volk Gottes durch ein entsprechendes katholisch-theologisches Seminar ersetzt wird.

§ 3 Unterrichts- und Prüfungssprache

- (1) Die Lehrveranstaltungen im Erweiterungsfach Katholische Theologie werden in deutscher Sprache abgehalten.
- (2) Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in deutscher Sprache zu erbringen.

§ 4 Studieninhalte im Bereich der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik

(1) Im Erweiterungsfach Katholische Theologie sind im Bereich der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt 105 ECTS-Punkten zu absolvieren; dabei entfallen 90 ECTS-Punkte auf die Fachwissenschaft und 15 ECTS-Punkte auf die Fachdidaktik. Die in den einzelnen Modulen belegbaren Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und näher beschrieben.

(2) Im Bereich der Fachwissenschaft sind im Grundlagenbereich 26 ECTS-Punkte durch die Absolvierung der nachfolgend in Tabelle 1 aufgeführten Module zu erwerben. Im Modul M 1 L Einführung in die wissenschaftliche Theologie aus biblischer Sicht sind nach eigener Wahl entweder die Lehrveranstaltungen Einleitung in das Alte Testament sowie Neutestamentliche Zeitgeschichte oder die Lehrveranstaltungen Einleitung in das Neue Testament und in frühchristliche Literatur sowie Geschichte Israels und des frühen Judentums zu belegen. Im Modul M 2 L Einführung in die Theologie aus historischer Sicht ist nach eigener Wahl eine der drei aufgeführten Lehrveranstaltungen zu belegen. Im Modul M 5 L Einführung in philosophische Grundfragen der Theologie ist neben der Lehrveranstaltung Einführung in die Religionsphilosophie nach eigener Wahl entweder die Lehrveranstaltung Einführung in die Philosophie I zu belegen oder die Lehrveranstaltung Einführung in die Philosophie II, in welcher zusätzlich eine Studienleistung zu erbringen ist; Gegenstand der Modulabschlussprüfung sind die Lehrinhalte der beiden absolvierten Lehrveranstaltungen.

Tabelle 1: Grundlagenbereich (26 ECTS-Punkte)

Modul Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
M 1 L Einführung in die wissenschaftliche Theologie aus biblischer Sicht (5 ECTS-Punkte)						
Einleitung in das Alte Testament	V + K	WP	2	5	1	PL: Klausur
Neutestamentliche Zeitgeschichte	V + K		2		1	
Einleitung in das Neue Testament und in frühchristliche Literatur	V + K	WP	2	5	2	PL: Klausur

Geschichte Israels und des frühen Judentums	V + K		2		2	
M 2 L Einführung in die Theologie aus historischer Sicht (4 ECTS-Punkte)						
Einführung in die Kirchengeschichte	V + K/ Ü	WP	3	4	1	PL: mündliche Prüfung
Zentrale Themen der alten Kirchengeschichte	S	WP	2	4	2	PL: schriftliche Ausarbeitung und mündliche Präsentation
Zentrale Themen der mittleren und neueren Kirchengeschichte	S	WP	2	4	2	PL: schriftliche Ausarbeitung und mündliche Präsentation
M 3a LE1 Einführung in die Systematische Theologie (7 ECTS-Punkte)						
Einführung in die Theologie als Wissenschaft	S	P	2	1	1 oder 2	SL
Theologischer Grundkurs: Einführung in die christliche Glaubenslehre	V + K	P	2	6	1	PL: mündliche Prüfung
Theologische Erkenntnis- und Prinzipienlehre	V + K	P	1		1	
Einführung in die Liturgiewissenschaft	V + K	P	1		2	
Einführung in die Moralthologie	V + K	P	2		2	
M 4 L Einführung in die Praktische Theologie (5 ECTS-Punkte)						
Einführung in die Theologie aus praktisch-theologischer Perspektive	V + K	P	5	5	1	PL: mündliche Prüfung
M 5 L Einführung in philosophische Grundfragen der Theologie (5 ECTS-Punkte)						
Einführung in die Religionsphilosophie	V + K	P	2	5	1	PL: mündliche Prüfung
Einführung in die Philosophie I	V + K	WP	2		1	
Einführung in die Philosophie II	S	WP	2		2	

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; P = Pflichtveranstaltung; WP = Wahlpflichtveranstaltung; SWS = vorge-sehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester bei Aufnahme des Studi-ums zum Wintersemester; K = Kolloquium; L = Lektürekurs; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

(3) Im Bereich der Fachwissenschaft sind im Individuellen Schwerpunktgebiet insgesamt 64 ECTS-Punkte zu erwerben. Hiervon entfallen mindestens 30 und höchstens 35 ECTS-Punkte auf die Vertie-fungsmodule (Absatz 4) und mindestens 17 und höchstens 22 ECTS-Punkte auf die Seminare (Absätze 5 und 6); die restlichen 12 ECTS-Punkte entfallen auf die Spezialisierungsmodule (Absatz 7).

(4) Von den acht nachfolgend in Tabelle 2 aufgeführten Vertiefungsmodulen sind mindestens sechs und höchstens sieben nach Maßgabe der Regelungen in Satz 2 bis 6 zu absolvieren. Von den beiden Vertie-fungsmodulen M 11 L Dimensionen und Vollzüge des Glaubens und M 13 L Christ werden in heutiger Kultur und Gesellschaft kann nach eigener Wahl nur eines absolviert beziehungsweise durch ein ent-sprechendes katholisch-theologisches Seminar gemäß Absatz 6 ersetzt werden. Insgesamt kann höch-stens eines der Vertiefungsmodule M 10 L Die Kirche als Mysterium und als Volk Gottes, M 11 L Dimen-sionen und Vollzüge des Glaubens, M 12 L Christliches Handeln in der Verantwortung für die Welt oder M 13 L Christ werden in heutiger Kultur und Gesellschaft durch ein entsprechendes katholisch-theologisches Seminar gemäß Absatz 6 ersetzt werden. Der/Die Studierende wählt, in welchen vier der in Tabelle 2 aufgeführten Vertiefungsmodule er/sie eine Prüfungsleistung erbringt; in den übrigen zu absol-vierenden Vertiefungsmodulen sind nur Studienleistungen zu erbringen. Wird eines der Vertiefungsmodu-le durch ein entsprechendes katholisch-theologisches Seminar ersetzt, kann eine der vier geforderten Prüfungsleistungen stattdessen auch in dem betreffenden katholisch-theologischen Seminar erbracht werden. In den Vertiefungsmodulen sind jeweils alle Pflichtveranstaltungen (P) und eine der Wahlpflicht-

veranstaltungen (WP) zu absolvieren; Gegenstand der Modulabschlussprüfungen sind jeweils die Lehrinhalte der absolvierten Lehrveranstaltungen.

Tabelle 2: Individueller Schwerpunktbereich – Vertiefungsmodule (30 oder 35 ECTS-Punkte)

Modul Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
M 6 L Welt und Mensch als Schöpfung Gottes (5 ECTS-Punkte)						
Schöpfung und Mensch im Alten Testament	V + K	P	2	5	2 oder 4	SL oder PL: mündliche Prüfung
Theo- und Anthropodizee	V + K	P	2		2 oder 4	
Philosophische Anthropologie	V + K	WP	2		2 oder 4	
Schöpfungslehre	V + K	WP	2		2 oder 4	
Sexualethik und Ethik der Lebensformen	V + K	WP	2		2 oder 4	
M 7 L Gotteslehre (5 ECTS-Punkte)						
Die Entwicklung der Gotteslehre bis zur Herausbildung des Trinitäts-dogmas in der Frühen Kirche	V + K	P	1	5	1 oder 3	SL oder PL: mündliche Prüfung
Trinitätslehre: Entwicklung und gegenwärtige Bedeutung des trinitarischen Bekenntnisses	V + K	P	2		1 oder 3	
Gottesverkündigung Jesu und das Bekenntnis der christlichen Gemeinden zu Gott und zu seinem offenbarenden Handeln in Jesus Christus	V + K	WP	2		1 oder 3	
Philosophische Gotteslehre	V + K	WP	2		1 oder 3	
Zentrale Gottesbilder im Alten Testament und die Entstehung des Monotheismus in Israel	V + K	WP	2		1 oder 3	
M 8 L Die biblische Botschaft von der Gottesherrschaft und das Bekenntnis zu Jesus Christus (5 ECTS-Punkte)						
Grundlagen der Christologie und Soteriologie	V + K	P	2	5	1 oder 3	SL oder PL: mündliche Prüfung
Jesus – Bote der Basileia Gottes. Christologische Entwürfe in neutestamentlicher und frühchristlicher Zeit und ihre Voraussetzungen	V + K	P	3		1 oder 3	
Christologische Streitigkeiten bis zum Konzil von Chalzedon	V + K	WP	1		1 oder 3	
Selbstoffenbarung und nichtchristliche Jesusdeutung	V + K	WP	2		1 oder 3	
M 10 L Die Kirche als Mysterium und als Volk Gottes (5 ECTS-Punkte)						
Ekklesiologie: Kirchenrechtliche Konkretionen	V + K	P	2	5	1 oder 3	SL oder PL: mündliche Prüfung
Kirchenverständnis in Mittelalter und Neuzeit	V + K	P	2		1 oder 3	
Anfänge der Kirche im Neuen Testament und in frühchristlicher Zeit	V + K	WP	1		1 oder 3	
Ekklesiologie: Dogmatische	V + K	WP	2		1 oder 3	

Grundlegung						
Kirche, Religion, Glaube in der Gegenwart	V + K	WP	2		1 oder 3	
Theologie und Liturgie der Eucharistie	V + K	WP	2		1 oder 3	
M 11 L Dimensionen und Vollzüge des Glaubens (5 ECTS-Punkte)						
Die Feier der Sakramente	V + K	P	2	5	2 oder 4	SL oder PL: mündliche Prüfung
Sakramentenpastoral	V + K	P	2		2 oder 4	
Allgemeine Sakramentenlehre	V + K	WP	1		2 oder 4	
Das Recht des Heiligungsdienstes	V + K	WP	2		2 oder 4	
Glaubensvollzüge in frühchristlicher Zeit	V + K	WP	2		2 oder 4	
M 12 L Christliches Handeln in der Verantwortung für die Welt (5 ECTS-Punkte)						
Bioethik oder Friedensethik	V + K	P	2	5	2 oder 4	SL oder PL: mündliche Prüfung
Wirtschaftsethik und Wirtschaftsordnung	V + K	P	2		2 oder 4	
Kirche und Staat	V + K	WP	1		2 oder 4	
Philosophische Ethik	V + K	WP	2		2 oder 4	
Religiöse Lernorte	V + K	WP	2		2 oder 4	
M 13 L Christ werden in heutiger Kultur und Gesellschaft (5 ECTS-Punkte)						
Feiern im Rhythmus der Zeit	V + K	P	2	5	2 oder 4	SL oder PL: mündliche Prüfung
Religiöse Bildung in der Postmoderne	V + K	P	2		2 oder 4	
Einführung in die Kirchenmusik	V + K	WP	2		2 oder 4	
Gesellschaft und Politik in christlicher Perspektive	V + K	WP	1		2 oder 4	
M 14 L Christentum und Weltreligionen (5 ECTS-Punkte)						
Einführung in die Weltreligionen	V/S	P	2	5	1 oder 3	SL oder PL: mündliche Prüfung
Philosophie der Religionen	V + K	P	2		1 oder 3	
Lehrveranstaltung aus dem Bereich der jüdischen oder islamischen Theologie, der Judaistik oder der Islamwissenschaft	V + K	WP	2		1 oder 3	
Religion und Gottesverständnis im frühen Judentum der nachexilischen Epoche	V	WP	2		1 oder 3	
Religionstheologie	V + K	WP	2		1 oder 3	

(5) Im Individuellen Schwerpunktbereich sind durch die Absolvierung von drei beziehungsweise vier Seminaren mindestens 17 und höchstens 22 ECTS-Punkte zu erwerben. Die drei nachfolgend in Tabelle 3 aufgeführten Module sind nach Maßgabe der Regelungen in Satz 3 bis 6 zu absolvieren. Im Modul M 15 L a Seminar aus der Katholischen Theologie ist ein katholisch-theologisches Seminar aus einer der drei Fächergruppen Biblische und Historische Theologie, Systematische Theologie oder Praktische Theologie zu belegen. Im Modul M 15 L b Seminar aus der Katholischen Theologie, anderen Theologien, der Judaistik, der Islamwissenschaft oder der Religionswissenschaft I ist entweder ein weiteres katholisch-theologisches Seminar zu belegen, das aus einer der beiden Fächergruppen zu wählen ist, die im Rahmen des Moduls M 15 L a Seminar aus der Katholischen Theologie nicht gewählt wurden, oder in Absprache mit dem/der Modulverantwortlichen ein Seminar aus der Evangelischen Theologie, der jüdischen oder islamischen Theologie, der Judaistik, der Islamwissenschaft oder der Religionswissenschaft. Im Modul M 15 L c Seminar aus der Katholischen Theologie, anderen Theologien, der Judaistik, der Islam-

wissenschaft oder der Religionswissenschaft II ist entweder ein weiteres katholisch-theologisches Seminar zu belegen oder in Absprache mit dem/der Modulverantwortlichen ein weiteres Seminar aus der Evangelischen Theologie, der jüdischen oder islamischen Theologie, der Judaistik, der Islamwissenschaft oder der Religionswissenschaft. Wird ein katholisch-theologisches Seminar aus dem Bereich der Religionspädagogik gewählt, besteht die mündliche Präsentation im Rahmen der zu erbringenden Prüfungsleistung in der reflektierten und professionsbezogenen Gestaltung einer Seminarsitzung.

Tabelle 3: Individueller Schwerpunktbereich – Pflichtseminare (17 ECTS-Punkte)

Modul Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
M 15 L a Seminar aus der Katholischen Theologie (5 ECTS-Punkte)						
Katholisch-theologisches Seminar 1	S	P	2	5	2, 3 oder 4	SL PL: schriftliche Ausarbeitung und mündliche Präsentation
M 15 L b Seminar aus der Katholischen Theologie, anderen Theologien, der Judaistik, der Islamwissenschaft oder der Religionswissenschaft I (5 ECTS-Punkte)						
Katholisch-theologisches Seminar 2	S	WP	2	5	2, 3 oder 4	SL PL: schriftliche Ausarbeitung und mündliche Präsentation
Seminar 1 aus der Evangelischen Theologie, der jüdischen oder islamischen Theologie, der Judaistik, der Islamwissenschaft oder der Religionswissenschaft	S	WP	2	5	2, 3 oder 4	SL PL: schriftliche Ausarbeitung und mündliche Präsentation
M 15 L c Seminar aus der Katholischen Theologie, anderen Theologien, der Judaistik, der Islamwissenschaft oder der Religionswissenschaft II (7 ECTS-Punkte)						
Katholisch-theologisches Seminar 3	S	WP	2	7	2, 3 oder 4	SL PL: schriftliche Ausarbeitung und mündliche Präsentation
Seminar 2 aus der Evangelischen Theologie, der jüdischen oder islamischen Theologie, der Judaistik, der Islamwissenschaft oder der Religionswissenschaft	S	WP	2	7	2, 3 oder 4	SL PL: schriftliche Ausarbeitung und mündliche Präsentation

(6) Neben den drei Pflichtseminaren gemäß Absatz 5 kann im Individuellen Schwerpunktbereich nach Wahl des/der Studierenden ein weiteres katholisch-theologisches Seminar anstelle eines der Vertiefungsmodule M 10 L Die Kirche als Mysterium und als Volk Gottes, M 11 L Dimensionen und Vollzüge des Glaubens, M 12 L Christliches Handeln in der Verantwortung für die Welt oder M 13 L Christ werden in heutiger Kultur und Gesellschaft (Absatz 3) absolviert werden. Belegbar sind katholisch-theologische Seminare, die einem in Satz 1 genannten Vertiefungsmodul thematisch entsprechen und in einem Fach angeboten werden, das nach dem Modulhandbuch dem Pflichtbereich des betreffenden Vertiefungsmoduls zugeordnet ist. In dem katholisch-theologischen Seminar, welches einen Leistungsumfang von 5 ECTS-Punkten hat, sind nach eigener Wahl entweder nur Studienleistungen zu erbringen oder es ist zusätzlich eine Prüfungsleistung zu erbringen, die in einer schriftlichen Ausarbeitung und einer mündlichen Präsentation besteht. Wird das katholisch-theologische Seminar aus dem Bereich der Religionspädagogik gewählt und ist darin eine Prüfungsleistung zu erbringen, besteht die mündliche Präsentation in der reflektierten und professionsbezogenen Gestaltung einer Seminarsitzung.

(7) Darüber hinaus sind im Individuellen Schwerpunktbereich die nachfolgend in Tabelle 4 aufgeführten Spezialisierungsmodule zu absolvieren. Im Modul Spezialisierung im Bereich der Religionspädagogik ist entweder das Seminar Religionspädagogik oder die Vorlesung Religionspädagogik zu belegen; in dem

Seminar Religionspädagogik besteht die mündliche Präsentation im Rahmen der zu erbringenden Prüfungsleistung in der reflektierten und professionsbezogenen Gestaltung einer Seminarsitzung. Im Modul Spezialisierung im Bereich der Exegese des Neuen Testaments ist als Studienleistung ein wissenschaftliches Gespräch zu absolvieren; das Bestehen dieser Studienleistung ist Voraussetzung für die Zulassung zur Modulabschlussprüfung. Anstelle der beiden Lehrveranstaltungen Exegese einer Schrift aus neutestamentlicher Zeit und Lektüre grundsprachlicher Texte aus neutestamentlicher Zeit kann auch eine integrierte Lehrveranstaltung angeboten werden. Im Modul Spezialisierung im Bereich der Systematischen Theologie sind nach eigener Wahl entweder zwei Vorlesungen aus zwei der fünf Fächer Dogmatik, Liturgiewissenschaft, Fundamentaltheologie, Moraltheologie und Christliche Religionsphilosophie zu belegen oder ein katholisch-theologisches Seminar aus einem der genannten Fächer.

Tabelle 4: Individueller Schwerpunktbereich – Spezialisierungsmodule (12 ECTS-Punkte)

Modul Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Spezialisierung im Bereich der Religionspädagogik (3 ECTS-Punkte)						
Religionspädagogik	S	WP	2	3	1, 2 oder 4	SL PL: schriftliche Ausarbeitung und mündliche Präsentation
Religionspädagogik	V	WP	2	3	2 oder 4	PL: mündliche Prüfung
Spezialisierung im Bereich der Exegese des Neuen Testaments (4 ECTS-Punkte)						
Exegese einer Schrift aus neutestamentlicher Zeit	V + K	P	2	4	3 oder 4	SL PL: mündliche Prüfung
Lektüre grundsprachlicher Texte aus neutestamentlicher Zeit	L	P	1			
Spezialisierung im Bereich der Systematischen Theologie (5 ECTS-Punkte)						
Vorlesung aus dem Bereich der Systematischen Theologie I	V + K	WP	2	5	3 oder 4	PL: mündliche Prüfung
Vorlesung aus dem Bereich der Systematischen Theologie II	V + K		2		3 oder 4	
Katholisch-theologisches Seminar aus dem Bereich der Systematischen Theologie	S	WP	2	5	3 oder 4	SL PL: schriftliche Ausarbeitung und mündliche Präsentation

(8) Im Bereich der Fachdidaktik sind die nachfolgend in Tabelle 5 aufgeführten Module zu absolvieren. Im Modul Fachdidaktik I ist nach eigener Wahl in einer der beiden Lehrveranstaltungen eine Prüfungsleistung zu erbringen; in der jeweils anderen Lehrveranstaltung sind ausschließlich Studienleistungen zu erbringen. In den Modulen Fachdidaktik II und Fachdidaktik III besteht die mündliche Präsentation im Rahmen der zu erbringenden Prüfungsleistung jeweils in der reflektierten und professionsbezogenen Gestaltung einer Seminarsitzung.

Tabelle 5: Fachdidaktik (15 ECTS-Punkte)

Modul Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Fachdidaktik Katholische Theologie I (6 ECTS-Punkte)						
Inhaltsbereiche der Religionsdidaktik	V	P	2	3	1 oder 3	SL oder PL: mündliche Prüfung

Religionsunterricht an der Schule: Konzeptionen, religionsdidaktische Prinzipien und Organisationsformen	V	P	2	3	1 oder 3	SL oder PL: mündliche Prüfung
Fachdidaktik Katholische Theologie II (5 ECTS-Punkte)						
Fachdidaktisches Seminar 1	S	P	2	5	2, 3 oder 4	SL PL: schriftliche Ausarbeitung und mündliche Präsentation
Fachdidaktik Katholische Theologie III (4 ECTS-Punkte)						
Fachdidaktisches Seminar 2	S	P	2	4	2, 3 oder 4	SL PL: schriftliche Ausarbeitung und mündliche Präsentation

§ 5 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Erweiterungsfach Katholische Theologie, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Darüber hinaus können höchstens drei nicht bestandene studienbegleitende Prüfungsleistungen ein zweites Mal wiederholt werden.

§ 6 Masterarbeit

Gutachter/Gutachterinnen der Masterarbeit im Erweiterungsfach Katholische Theologie können nur Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen, außerplanmäßige Professoren/Professorinnen und Privatdozenten/Private Dozentinnen sein.

§ 7 Bildung der Abschlussnote für das Erweiterungsfach Katholische Theologie

Die Abschlussnote für das Erweiterungsfach Katholische Theologie errechnet sich als das nach ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Mittel der Modulnoten im Bereich der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik.

Latein

§ 1 Studienumfang im Erweiterungsfach Latein

Im Erweiterungsfach Latein, das die wissenschaftliche Befähigung für den Unterricht in diesem Fach auf allen Stufen des Gymnasiums vermittelt, sind insgesamt 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Unterrichts- und Prüfungssprache

(1) Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen im Erweiterungsfach Latein in deutscher Sprache abgehalten.

(2) Wird eine Lehrveranstaltung nicht in deutscher Sprache abgehalten, sind die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen nach den Vorgaben des Leiters/der Leiterin der Lehrveranstaltung beziehungsweise des Prüfers/der Prüferin in deutscher Sprache oder in derjenigen Sprache zu erbringen, in der die Lehrveranstaltung durchgeführt wird.

§ 3 Studieninhalte im Bereich der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik

(1) Im Erweiterungsfach Latein sind im Bereich der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt 105 ECTS-Punkten zu absolvieren; dabei entfallen 90 ECTS-Punkte auf die Fachwissenschaft und 15 ECTS-Punkte auf die Fachdidaktik. Die in den einzelnen Modulen belegbaren Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch beziehungsweise Vorlesungsverzeichnis aufgeführt und näher beschrieben.

(2) Im Bereich der Fachwissenschaft sind die nachfolgend aufgeführten Module zu absolvieren:

Klassische Philologie – Grundlagen (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Einführung in das Studium der Klassischen Philologie	Ü	P	2	3	1	SL
Übungen zu den Methoden der Klassischen Philologie	Ü	P	2	3	1	SL

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; P = Pflichtveranstaltung; WP = Wahlpflichtveranstaltung; SWS = vorge-sehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; Ex = Exkursion; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

Sprachkompetenz Latein – Grundlagen (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Grundübung Lateinische Texteingführung	Ü	P	4	4	1	SL und PL: Klausur
Grundübung Lateinische Grammatik	Ü	P	2	4	1	SL

Sprachkompetenz Latein – Vertiefung I (14 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Lateinische Stilübungen I	Ü	P	2	4	2	SL
Lateinische Stilübungen II	Ü	P	2	6	3	SL und PL: Klausur

Lateinische Lektüreübung I	Ü	P	2	4	2	SL
----------------------------	---	---	---	---	---	----

Sprachkompetenz Latein – Vertiefung II (12 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Lateinische Stilübungen III	Ü	P	2	6	4	SL
Lateinische Lektüreübung II	Ü	P	2	6	3	SL und PL: Klausur

Sprachkompetenz Latein – Vertiefung III (6 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Lateinische Lektüreübung III	Ü	P	2	6	4	SL und PL: Klausur

Lateinische Philologie – Grundlagen I (8 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Vorlesung 1 zur lateinischen Literatur	V	P	2	2	1	SL
Proseminar 1 zur lateinischen Literatur	S	P	2	6	1	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung

Lateinische Philologie – Grundlagen II (14 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Vorlesung 2 zur lateinischen Literatur	V	P	2	2	2	SL
Proseminar 2 zur lateinischen Literatur	S	P	2	6	2	SL
Lateinisches Literaturkolloquium	Ü	P	2	6	2	SL und PL: mündliche Prüfung

Lateinische Philologie – Vertiefung (16 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Hauptseminar 1 zur lateinischen Literatur	S	P	2	8	3	SL
Hauptseminar 2 zur lateinischen Literatur	S	P	2	8	3	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung

Ergänzende altertumswissenschaftliche Studien (6 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Ergänzende altertumswissenschaftliche Lehrveranstaltungen	V/S/Ü	P	2–4	6	3	SL

Es sind Lehrveranstaltungen aus den Bereichen Alte Geschichte, Klassische Archäologie, Antike Philosophie oder Rezeptionsgeschichte, Mittellatein oder Neulatein oder fachspezifische sprachwissenschaftliche Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von insgesamt 6 ECTS-Punkten zu belegen. Die Auswahl geeigneter Lehrveranstaltungen erfolgt mit Zustimmung der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterinnen.

(3) Im Bereich der Fachdidaktik sind die nachfolgend aufgeführten Module zu absolvieren:

Fachdidaktik Latein – Orientierung (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Fachdidaktik Latein – Orientierung	Ü	P	2	5	1	SL

Fachdidaktik Latein (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Vorlesung zur Didaktik der Alten Sprachen mit Schwerpunkt Latein	V	P	2	2	1	SL
Methodik des altsprachlichen Unterrichts in der Spracherwerbs- und Lektürephase mit Schwerpunkt Latein	Ü	P	2	5	2	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung
Theorie und Praxis – Kompetenzerwerb im altsprachlichen Unterricht mit Schwerpunkt Latein	Ü/Ex	P	2	3	2	SL

§ 4 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Erweiterungsfach Latein, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Darüber hinaus kann eine nicht bestandene studienbegleitende Prüfungsleistung ein zweites Mal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung setzt in der Regel die Wiederholung der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus.

§ 5 Bildung der Abschlussnote für das Erweiterungsfach Latein

Bei der Bildung der Abschlussnote für das Erweiterungsfach Latein werden die Modulnoten wie folgt gewichtet:

Modul	Gewichtung der Note
Sprachkompetenz Latein – Grundlagen	einfach
Sprachkompetenz Latein – Vertiefung I	zweifach
Sprachkompetenz Latein – Vertiefung II	dreifach
Sprachkompetenz Latein – Vertiefung III	dreifach
Lateinische Philologie – Grundlagen I	zweifach
Lateinische Philologie – Grundlagen II	dreifach
Lateinische Philologie – Vertiefung	vierfach
Fachdidaktik Latein	dreifach

Mathematik

§ 1 Studiumumfang im Erweiterungsfach Mathematik

Im Erweiterungsfach Mathematik, das die wissenschaftliche Befähigung für den Unterricht in diesem Fach auf allen Stufen des Gymnasiums vermittelt, sind insgesamt 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Unterrichts- und Prüfungssprache

(1) Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen im Erweiterungsfach Mathematik in deutscher Sprache abgehalten.

(2) Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in der Sprache zu erbringen, in der die zugehörige Lehrveranstaltung abgehalten wird. Mit Zustimmung des Prüfers/der Prüferin können mündliche Prüfungen auch in einer anderen Sprache durchgeführt werden, wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung und insbesondere die fachkundige Bewertung der Prüfungsleistung gewährleistet ist.

§ 3 Studieninhalte im Bereich der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik

(1) Im Erweiterungsfach Mathematik sind im Bereich der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt 105 ECTS-Punkten zu absolvieren; dabei entfallen 90 ECTS-Punkte auf die Fachwissenschaft und 15 ECTS-Punkte auf die Fachdidaktik. Die in den einzelnen Modulen belegbaren Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und näher beschrieben.

(2) Im Bereich der Fachwissenschaft sind die nachfolgend in Tabelle 1 aufgeführten Pflichtmodule zu absolvieren. Zulassungsvoraussetzung für die mündliche Prüfung im Modul Lineare Algebra ist das Bestehen der folgenden Studienleistungen: der Klausur in der Lehrveranstaltung Lineare Algebra I und der Übung in der Lehrveranstaltung Lineare Algebra II. Die Übung gilt als erfolgreich absolviert, wenn der/die Studierende regelmäßig daran teilgenommen hat und mindestens fünfzig Prozent der insgesamt für die Bearbeitung der in der Übung ausgegebenen Übungsblätter vergebenen Punkte erreicht hat; die Übungsblätter werden in der Regel wöchentlich ausgegeben und sollen sich hinsichtlich der je Übungsblatt erreichbaren Punktzahl nicht wesentlich voneinander unterscheiden. Zulassungsvoraussetzung für die mündliche Prüfung im Modul Analysis ist das Bestehen der folgenden Studienleistungen: der Klausur in der Lehrveranstaltung Analysis I und der Übung in der Lehrveranstaltung Analysis II; Satz 3 gilt entsprechend.

Tabelle 1: Fachwissenschaft Mathematik – Pflichtmodule (74 ECTS-Punkte)

Modul Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Lineare Algebra (18 ECTS-Punkte)					
Lineare Algebra I	V + Ü	4 + 2	9	1	SL PL: mündliche Prüfung
Lineare Algebra II	V + Ü	4 + 2	9	2	
Analysis (18 ECTS-Punkte)					
Analysis I	V + Ü	4 + 2	9	1	SL PL: mündliche Prüfung
Analysis II	V + Ü	4 + 2	9	2	
Elementargeometrie (6 ECTS-Punkte)					
Elementargeometrie	V + Ü	2 + 2	6	2	SL PL: Klausur
Algebra und Zahlentheorie (9 ECTS-Punkte)					
Algebra und Zahlentheorie	V + Ü	4 + 2	9	3	SL PL: Klausur
Erweiterung der Analysis (5 ECTS-Punkte)					
Erweiterung der Analysis	V + Ü	2 + 2	5	3	SL PL: Klausur

Stochastik (9 ECTS-Punkte)					
Stochastik I	V + Ü	2 + 1	4,5	3	SL PL: Klausur
Stochastik II	V + Ü	2 + 1	4,5	4	
Numerik (9 ECTS-Punkte)					
Numerik I	V + Ü	2 + 1	4,5	3	SL PL: Klausur
Numerik II	V + Ü	2 + 1	4,5	4	

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; Priv = Privatissimum; prÜ = praktische Übung; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

(3) Im Bereich der Fachwissenschaft sind außerdem die in Tabelle 2 und 3 aufgeführten Wahlpflichtmodule nach Maßgabe der Regelungen in Absatz 4 und 5 zu absolvieren.

(4) Es sind beide in Tabelle 2 aufgeführten Wahlpflichtmodule zu absolvieren. Im Modul Mathematisches Proseminar ist nach eigener Wahl ein Proseminar aus dem hierfür vorgesehenen Lehrangebot des Mathematischen Instituts der Fakultät für Mathematik und Physik zu absolvieren. Im Modul Praktische Übung ist nach eigener Wahl eine Praktische Übung aus dem hierfür vorgesehenen Lehrangebot des Mathematischen Instituts zu absolvieren.

Tabelle 2: Fachwissenschaft Mathematik – Wahlpflichtmodule I (7 ECTS-Punkte)

Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Mathematisches Proseminar	S	2	3	2	SL PL: mündliche Präsentation
Praktische Übung	prÜ	2	4	2	SL

(5) Nach eigener Wahl ist eines der beiden in Tabelle 3 aufgeführten Wahlpflichtmodule zu absolvieren. Im Modul Mathematische Vertiefung kann eine Lehrveranstaltung aus dem im Modulhandbuch hierfür vorgesehenen Lehrangebot des Mathematischen Instituts gewählt werden.

Tabelle 3: Fachwissenschaft Mathematik – Wahlpflichtmodule II (9 ECTS-Punkte)

Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Mathematische Vertiefung	V + Ü	4 + 2	9	4	SL PL: mündliche Prüfung
Wissenschaftliches Arbeiten	Priv		9	4	SL PL: mündliche Prüfung

(6) Im Bereich der Fachdidaktik sind die nachfolgend in Tabelle 4 aufgeführten Pflichtmodule zu absolvieren.

Tabelle 4: Fachdidaktik Mathematik – Pflichtmodule (11 ECTS-Punkte)

Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Lehrveranstaltung					
Fachdidaktik Mathematik (5 ECTS-Punkte)					
Einführung in die Fachdidaktik der Mathematik	V + Ü + S	2 + 1 + 1	5	1	SL
Fachdidaktik der mathematischen Teilgebiete (6 ECTS-Punkte)					
Didaktik der Funktionen und der Analysis	S + Ü	2 + 1	3	1 oder 2	SL PL: Klausur

Didaktik der Stochastik und der Algebra	S + Ü	2 + 1	3	1 oder 2	
---	-------	-------	---	----------	--

(7) Im Bereich der Fachdidaktik ist außerdem nach eigener Wahl eines der beiden nachfolgend in Tabelle 5 aufgeführten Wahlpflichtmodule zu absolvieren. Im Modul Fachdidaktische Entwicklung in der Mathematik kann eine Lehrveranstaltung aus dem im Modulhandbuch hierfür vorgesehenen Lehrangebot gewählt werden.

Tabelle 5: Fachdidaktik Mathematik – Wahlpflichtmodule (4 ECTS-Punkte)

Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Fachdidaktische Entwicklung in der Mathematik	V/S/Ü	2–3	4	2 oder 3	SL
Fachdidaktische Forschung in der Mathematik	S + Ü	3–4	4	3 und 4	SL

§ 4 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

Abweichend von § 26 Absatz 4 dieser Studien- und Prüfungsordnung können die mündlichen Prüfungen in den Modulen Lineare Algebra und Analysis von allen Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen, außerplanmäßigen Professoren/Professorinnen und Privatdozenten/Privatdozentinnen des Mathematischen Instituts durchgeführt werden. Die Prüfer/Prüferinnen werden den Prüflingen vom Prüfungsamt zugeteilt.

§ 5 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Erweiterungsfach Mathematik, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Im Modul Mathematische Vertiefung kann anstelle der Wiederholung der nicht bestandenen Prüfungsleistung in der gewählten Lehrveranstaltung auch eine andere Lehrveranstaltung aus dem hierfür vorgesehenen Lehrangebot belegt werden; wird auch in der neugewählten Lehrveranstaltung die Prüfungsleistung nicht bestanden, kann diese einmal wiederholt werden. Darüber hinaus können die Prüfungsleistungen in den Modulen Elementargeometrie, Algebra und Zahlentheorie, Erweiterung der Analysis, Stochastik, Numerik sowie Fachdidaktik der mathematischen Teilgebiete im Falle ihres Nichtbestehens jeweils ein zweites Mal wiederholt werden.

§ 6 Bildung der Abschlussnote für das Erweiterungsfach Mathematik

Die Abschlussnote für das Erweiterungsfach Mathematik errechnet sich als das nach ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Mittel der Modulnoten im Bereich der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik mit der Maßgabe, dass die Note des Moduls Mathematisches Proseminar mit doppeltem Gewicht in die Berechnung eingeht.

§ 7 Prüfungsausschuss

Mit Ausnahme des studentischen Mitglieds beträgt die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses zwei Jahre.

Politikwissenschaft

§ 1 Studienumfang im Erweiterungsfach Politikwissenschaft

Im Erweiterungsfach Politikwissenschaft, das die wissenschaftliche Befähigung für den Unterricht in diesem Fach auf allen Stufen des Gymnasiums vermittelt, sind insgesamt 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Unterrichts- und Prüfungssprache

(1) Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen im Erweiterungsfach Politikwissenschaft in deutscher Sprache abgehalten.

(2) Wird eine Lehrveranstaltung nicht in deutscher Sprache abgehalten, sind die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen nach den Vorgaben des Leiters/der Leiterin der Lehrveranstaltung beziehungsweise des Prüfers/der Prüferin in deutscher Sprache oder in derjenigen Sprache zu erbringen, in der die Lehrveranstaltung durchgeführt wird.

§ 3 Studieninhalte im Bereich der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik

(1) Im Erweiterungsfach Politikwissenschaft sind im Bereich der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt 105 ECTS-Punkten zu absolvieren; dabei entfallen 90 ECTS-Punkte auf die Fachwissenschaft und 15 ECTS-Punkte auf die Fachdidaktik. Die in den einzelnen Modulen belegbaren Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch beziehungsweise Vorlesungsverzeichnis aufgeführt und näher beschrieben.

(2) Im Bereich der Fachwissenschaft sind die nachfolgend aufgeführten Module zu absolvieren:

Grundlagen der Politikwissenschaft (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Einführung in die Politikwissenschaft	V	P	2	6	1	SL und PL: Klausur
Übung zur Einführung in die Politikwissenschaft	Ü	P	2	4	1	SL

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; P = Pflichtveranstaltung; WP = Wahlpflichtveranstaltung; SWS = vorge-sehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; K = Kolloquium; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

Methoden der Politikwissenschaft (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Methoden und Statistik	V	P	2	6	1	SL und PL: Klausur
Übung zur Vorlesung Methoden und Statistik	Ü	P	2	4	1	SL

Internationale Politik (12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Einführung in die Internationale Politik	V	P	2	6	1	SL und

						PL: Klausur
Grundlagen der Internationalen Politik	S	WP	2	6	2	SL
Proseminar aus dem Bereich der Internationalen Politik	S	WP	2	6	2	SL

Neben der Pflichtveranstaltung ist eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen zu belegen.

Vergleichende Politikwissenschaft (12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Einführung in das politische System der Bundesrepublik Deutschland und in die Vergleichende Politikwissenschaft	V	P	2	6	2	SL und PL: Klausur
Grundlagen der Vergleichenden Politikwissenschaft	S	WP	2	6	2	SL
Proseminar aus dem Bereich der Komparatistik	S	WP	2	6	2	SL

Neben der Pflichtveranstaltung ist eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen zu belegen.

Politische Theorie (12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Einführung in die Geschichte und Entwicklungslinien politischer Theorien	V	P	2	6	2	SL und PL: Klausur
Grundlagen der Politischen Theorie	S	WP	2	6	2	SL
Proseminar aus dem Bereich der Politischen Theorie	S	WP	2	6	2	SL

Neben der Pflichtveranstaltung ist eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen zu belegen.

Europäische Union (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Einführung in das politische System der Europäischen Union	V	P	2	6	3	SL

Vertiefung ausgewählter Themenbereiche (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Hauptseminar aus dem Bereich Vergleichende Politikwissenschaft	S	WP	2	8	3	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung
Hauptseminar aus dem Bereich Internationale Politik	S	WP	2	8	3	SL und PL: schriftliche

						Ausarbeitung
Hauptseminar aus dem Bereich Politische Theorie	S	WP	2	8	3	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung
Hauptseminar aus dem Bereich Governance in Mehrebenensystemen	S	WP	2	8	3	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung

Nach eigener Wahl ist eines der vier Hauptseminare zu belegen.

Vertiefung Internationale Politik und Governance in außereuropäischen Regionen (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/Prüfungsleistung
Hauptseminar zu Themen der Entwicklungspolitik, Globalisierung beziehungsweise außereuropäischen Regionen	S	WP	2	6	3 oder 4	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung
Hauptseminar aus dem Bereich Internationale Politik	S	WP	2	6	3 oder 4	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung

Nach eigener Wahl ist eines der beiden Hauptseminare zu belegen.

Vertiefung Vergleichende Politikwissenschaft und Politische Theorie (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/Prüfungsleistung
Hauptseminar aus dem Bereich Vergleichende Politikwissenschaft	S	WP	2	6	3 oder 4	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung
Hauptseminar aus dem Bereich Politische Theorie	S	WP	2	6	3 oder 4	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung

Nach eigener Wahl ist eines der beiden Hauptseminare zu belegen.

Aktuelle Fragestellungen der Politikwissenschaft (3 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/Prüfungsleistung
Kolloquium zu ausgewählten Themen aktueller politikwissenschaftlicher Forschung	K	P	2	3	4	SL

(3) Im Bereich der Fachdidaktik sind die nachfolgend aufgeführten Module zu absolvieren:

Fachdidaktik Politikwissenschaft – Orientierung (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-	Semester	Studienleistung/

				Punkte		Prüfungsleistung
Grundlagen der Fachdidaktik Politikwissenschaft	S	P	2	5	1	SL

Fachdidaktik Politikwissenschaft – Vertiefung (7 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/Prüfungsleistung
Politikdidaktische Lehr-Lern-Forschung	V	P	2	3	3	SL
Politikdidaktische Forschung	S	P	2	4	3	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung

Politikwissenschaft in der Schule (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/Prüfungsleistung
Didaktik des Politikunterrichts	S	P	2	2	2 oder 3	SL
Politikwissenschaft in der Schule	S	P	2	4	3 oder 4	SL
Modulabschlussprüfung		P		2	3 oder 4	PL: mündliche Präsentation

Im Modul Politikwissenschaft in der Schule entfallen die vier ECTS-Punkte der Lehrveranstaltung Politikwissenschaft in der Schule und ein ECTS-Punkt der Modulabschlussprüfung auf den Bereich der Fachwissenschaft.

§ 4 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Erweiterungsfach Politikwissenschaft, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Darüber hinaus kann eine nicht bestandene studienbegleitende Prüfungsleistung ein zweites Mal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung setzt in der Regel die Wiederholung der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus.

§ 5 Bildung der Abschlussnote für das Erweiterungsfach Politikwissenschaft

Bei der Bildung der Abschlussnote für das Erweiterungsfach Politikwissenschaft werden die Modulnoten wie folgt gewichtet:

Modul	Gewichtung der Note
Grundlagen der Politikwissenschaft	vierfach
Methoden der Politikwissenschaft	vierfach
Internationale Politik	vierfach
Vergleichende Politikwissenschaft	vierfach
Politische Theorie	vierfach
Vertiefung ausgewählter Themenbereiche	vierfach
Vertiefung Internationale Politik und Governance in außereuropäischen Regionen	vierfach
Vertiefung Vergleichende Politikwissenschaft und Politische Theorie	vierfach
Fachdidaktik Politikwissenschaft – Vertiefung	vierfach
Politikwissenschaft in der Schule	dreifach

Russisch

§ 1 Studienumfang im Erweiterungsfach Russisch

Im Erweiterungsfach Russisch, das die wissenschaftliche Befähigung für den Unterricht in diesem Fach auf allen Stufen des Gymnasiums vermittelt, sind insgesamt 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Unterrichts- und Prüfungssprache

(1) Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen im Erweiterungsfach Russisch in russischer oder in deutscher Sprache abgehalten.

(2) Die jeweils zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen sind nach den Vorgaben des Dozenten/der Dozentin beziehungsweise des Prüfers/der Prüferin in russischer oder in deutscher Sprache zu erbringen. Wird eine Lehrveranstaltung nicht in russischer oder in deutscher Sprache abgehalten, sind die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen nach den Vorgaben des Leiters/der Leiterin der Lehrveranstaltung beziehungsweise des Prüfers/der Prüferin in russischer oder in deutscher Sprache oder in derjenigen Sprache zu erbringen, in der die Lehrveranstaltung durchgeführt wird.

§ 3 Studieninhalte im Bereich der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik

(1) Im Erweiterungsfach Russisch sind im Bereich der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt 105 ECTS-Punkten zu absolvieren; dabei entfallen 90 ECTS-Punkte auf die Fachwissenschaft und 15 ECTS-Punkte auf die Fachdidaktik. Die in den einzelnen Modulen belegbaren Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch beziehungsweise Vorlesungsverzeichnis aufgeführt und näher beschrieben.

(2) Im Bereich der Fachwissenschaft sind die nachfolgend aufgeführten Module zu absolvieren:

Kultur der Slaven (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Kultur der Slaven: Von den Anfängen bis zum 18./19. Jahrhundert	V	P	2	3	1	SL oder SL und PL: Klausur
Kultur der Slaven: Vom 18./19. Jahrhundert bis zur Gegenwart	V	P	2	3	2	SL oder SL und PL: Klausur

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; P = Pflichtveranstaltung; WP = Wahlpflichtveranstaltung; SWS = vorgegebene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; K = Kolloquium; M = Mentorat; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

Der/Die Studierende wählt, in welcher der beiden Lehrveranstaltungen er/sie die Prüfungsleistung erbringt; in der jeweils anderen Lehrveranstaltung sind ausschließlich Studienleistungen zu erbringen.

Landeskunde Russlands (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Landeskunde Russlands I	Ü	P	2	3	2	SL
Landeskunde Russlands II	Ü	P	2	3	3	SL

						und PL: mündliche Präsentation
--	--	--	--	--	--	--------------------------------------

Russistische Sprachwissenschaft – Grundlagen (5 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Einführung in die slavistische Sprachwissenschaft	S	P	2	3	2	SL und PL: Klausur
Vorlesung 1 zu einem Thema der russistischen Sprachwissenschaft	V	P	2	2	2	SL

Russistische Literatur- und Kulturwissenschaft – Grundlagen (5 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Einführung in die slavistische Literaturwissenschaft	S	P	2	3	1	SL und PL: Klausur
Vorlesung 1 zu einem Thema der russistischen Literatur- und Kulturwissenschaft	V	P	2	2	1	SL

Russistische Sprachwissenschaft – Vertiefung (6 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Proseminar zu einem Thema der russistischen Sprachwissenschaft	S	P	2	6	2	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung

Russistische Literatur- und Kulturwissenschaft – Vertiefung (6 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Proseminar zu einem Thema der russistischen Literatur- und Kulturwissenschaft	S	P	2	6	1	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung

Russistische Sprach- oder Literatur- und Kulturwissenschaft – Erweiterung (16 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Hauptseminar 1 zu einem Thema der russistischen Sprachwissenschaft	S	P	2	8	3 oder 4	SL oder SL und PL: schriftliche Ausarbeitung

Hauptseminar 1 zu einem Thema der russistischen Literatur- und Kulturwissenschaft	S	P	2	8	3 oder 4	SL oder SL und PL: schriftliche Ausarbeitung
---	---	---	---	---	----------	--

Der/Die Studierende wählt, in welchem der beiden Hauptseminare er/sie die Prüfungsleistung erbringt; in dem jeweils anderen Hauptseminar sind ausschließlich Studienleistungen zu erbringen. Voraussetzung für die Teilnahme am Hauptseminar 1 zu einem Thema der russistischen Sprachwissenschaft ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls Sprachwissenschaft – Vertiefung. Voraussetzung für die Teilnahme am Hauptseminar 1 zu einem Thema der russistischen Literatur- und Kulturwissenschaft ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls Literatur- und Kulturwissenschaft – Vertiefung.

Russistische Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft – Spezialisierung (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Vorlesung 2 zu einem Thema der russistischen Sprachwissenschaft	V	WP	2	2	3 oder 4	SL
Vorlesung 2 zu einem Thema der russistischen Literatur- und Kulturwissenschaft	V	WP	2	2	3 oder 4	SL
Hauptseminar 2 zu einem Thema der russistischen Sprachwissenschaft	S	WP	2	8	3 oder 4	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung
Hauptseminar 2 zu einem Thema der russistischen Literatur- und Kulturwissenschaft	S	WP	2	8	3 oder 4	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung

Nach eigener Wahl sind eine der beiden Vorlesungen und eines der beiden Hauptseminare zu belegen. Voraussetzung für die Teilnahme am Hauptseminar 2 zu einem Thema der russistischen Sprachwissenschaft ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls Sprachwissenschaft – Vertiefung. Voraussetzung für die Teilnahme am Hauptseminar 2 zu einem Thema der russistischen Literatur- und Kulturwissenschaft ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls Literatur- und Kulturwissenschaft – Vertiefung.

Sprachkompetenz Russisch I (11 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Phonetik und Phonologie	Ü	P	2	2	1	SL
Morphologie I, Niveau B1	Ü	P	4	6	1	SL
Mündliche und schriftliche Textwiedergabe, Niveau B1	Ü	P	2	3	1	SL

Sprachkompetenz Russisch II (9 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Angewandte Textarbeit, Niveau B2	Ü	P	2	3	2	SL
Morphologie II, Niveau B2	Ü	P	4	6	2	SL und

						PL: Klausur
--	--	--	--	--	--	-------------

Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung Angewandte Textarbeit, Niveau B2 ist die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltung Mündliche und schriftliche Textwiedergabe, Niveau B1 im Modul Sprachkompetenz Russisch I. Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung Morphologie II, Niveau B2 ist die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltung Morphologie I, Niveau B1 im Modul Sprachkompetenz Russisch I.

Sprachkompetenz Russisch III (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/Prüfungsleistung
Mittelkurs Russisch, Niveau C1	Ü	P	2	5	3	SL
Oberkurs Russisch, Niveau C1/C2	Ü	P	2	5	4	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung

Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung Mittelkurs Russisch, Niveau C1 ist die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltung Morphologie II, Niveau B2 im Modul Sprachkompetenz Russisch II. Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung Oberkurs Russisch, Niveau C1/C2 ist die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltung Mittelkurs Russisch, Niveau C1.

(3) Im Bereich der Fachdidaktik sind die nachfolgend aufgeführten Module zu absolvieren:

Fachdidaktik Russisch – Orientierung (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/Prüfungsleistung
Fachdidaktik Russisch – Orientierung	S	P	2	5	1	SL

Fachdidaktik Russisch I (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/Prüfungsleistung
Fremdsprachendidaktik aus interdisziplinärer Perspektive	V/S, Ü	P	2	3	2	SL
Mentorat zur Lehrveranstaltung Fremdsprachendidaktik aus interdisziplinärer Perspektive	M	P	1	2	2	SL

Fachdidaktik Russisch II (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/Prüfungsleistung
Fachdidaktik Russisch – Vertiefung	S	P	2	3	3	SL und PL: mündliche Präsentation
Studienaufenthalt im russischsprachigen Ausland		WP		2	3 oder 4	SL
Konferenz oder Workshop mit fachdidaktischem Bezug		WP		2	3 oder 4	SL
Kolloquium zu Fachwissenschaft und Fachdidaktik im Dialog	K	WP	1	2	3 oder 4	SL

Neben der Pflichtveranstaltung ist eine der drei Wahlpflichtveranstaltungen zu belegen.

Studienaufenthalt im russischsprachigen Ausland

Es ist ein mindestens zweiwöchiger studiengangrelevanter Studienaufenthalt im russischsprachigen Ausland zu absolvieren. Voraussetzung für die Anerkennung des Studienaufenthalts ist, dass der/die Studierende einen schriftlichen Bericht hierüber vorlegt.

Konferenz oder Workshop mit fachdidaktischem Bezug

Es ist eine Konferenz oder ein Workshop mit fachdidaktischem Bezug zu besuchen. Die Auswahl der Konferenz beziehungsweise des Workshops erfolgt in Absprache mit dem/der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterin. Der Verlauf der Konferenz beziehungsweise des Workshops ist in einem Bericht zu dokumentieren.

§ 4 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Erweiterungsfach Russisch, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Darüber hinaus kann eine nicht bestandene studienbegleitende Prüfungsleistung ein zweites Mal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung setzt in der Regel die Wiederholung der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus.

§ 5 Masterarbeit

Die Masterarbeit im Erweiterungsfach Russisch ist in russischer oder in deutscher Sprache anzufertigen.

§ 6 Bildung der Abschlussnote für das Erweiterungsfach Russisch

Bei der Bildung der Abschlussnote für das Erweiterungsfach Russisch werden die Modulnoten wie folgt gewichtet:

Modul	Gewichtung der Note
Kultur der Slaven	einfach
Landeskunde Russlands	einfach
Russistische Sprachwissenschaft – Grundlagen	einfach
Russistische Literatur- und Kulturwissenschaft – Grundlagen	einfach
Russistische Sprachwissenschaft – Vertiefung	zweifach
Russistische Literatur- und Kulturwissenschaft – Vertiefung	zweifach
Russistische Sprach- oder Literatur- und Kulturwissenschaft – Erweiterung	sechsfach
Russistische Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft – Spezialisierung	sechsfach
Sprachkompetenz Russisch II	fünffach
Sprachkompetenz Russisch III	fünffach
Fachdidaktik Russisch II	fünffach

Spanisch

§ 1 Studiumumfang im Erweiterungsfach Spanisch

Im Erweiterungsfach Spanisch, das die wissenschaftliche Befähigung für den Unterricht in diesem Fach auf allen Stufen des Gymnasiums vermittelt, sind insgesamt 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Unterrichts- und Prüfungssprache

(1) Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen im Erweiterungsfach Spanisch in spanischer oder in deutscher Sprache abgehalten.

(2) Die jeweils zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen sind nach den Vorgaben des Dozenten/der Dozentin beziehungsweise des Prüfers/der Prüferin in spanischer oder in deutscher Sprache zu erbringen. Wird eine Lehrveranstaltung nicht in spanischer oder in deutscher Sprache abgehalten, sind die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen nach den Vorgaben des Leiters/der Leiterin der Lehrveranstaltung beziehungsweise des Prüfers/der Prüferin in spanischer oder in deutscher Sprache oder in derjenigen Sprache zu erbringen, in der die Lehrveranstaltung durchgeführt wird.

§ 3 Studieninhalte im Bereich der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik

(1) Im Fach Spanisch sind im Bereich der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt 105 ECTS-Punkten zu absolvieren; dabei entfallen 90 ECTS-Punkte auf die Fachwissenschaft und 15 ECTS-Punkte auf die Fachdidaktik. Die in den einzelnen Modulen belegbaren Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch beziehungsweise Vorlesungsverzeichnis aufgeführt und näher beschrieben.

(2) Im Bereich der Fachwissenschaft sind die nachfolgend aufgeführten Module zu absolvieren:

Sprachwissenschaft – Grundlagen I (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Überblicksveranstaltung zur Sprachwissenschaft	V/Ü	P	2	2	1	SL
Einführung in die spanische Sprachwissenschaft	Ü	P	2	4	1	SL und PL: Klausur

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; P = Pflichtveranstaltung; WP = Wahlpflichtveranstaltung; SWS = vorgegebene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester bei Aufnahme des Studiums zum Wintersemester; M = Mentorat; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

Sprachwissenschaft – Grundlagen II (6 oder 9 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Sprachwissenschaftliche Übung	Ü	WP	2	3	1	SL
Proseminar aus dem Bereich der iberoromanistischen Sprachwissenschaft	S	P	2	6	2	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung

Nach eigener Wahl ist entweder im Modul Sprachwissenschaft – Grundlagen II oder im Modul Literaturwissenschaft – Grundlagen II neben der Pflichtveranstaltung auch die Wahlpflichtveranstaltung zu belegen.

Literaturwissenschaft – Grundlagen I (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Überblicksveranstaltung zur Literaturwissenschaft	V/Ü	P	2	2	1 oder 2	SL
Einführung in die spanische Literaturwissenschaft	Ü	P	2	4	1 oder 2	SL und PL: Klausur

Literaturwissenschaft – Grundlagen II (6 oder 9 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Literaturwissenschaftliche Übung	Ü	WP	2	3	1	SL
Proseminar aus dem Bereich der iberoromanistischen Literaturwissenschaft	S	P	2	6	2	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung

Nach eigener Wahl ist entweder im Modul Literaturwissenschaft – Grundlagen II oder im Modul Sprachwissenschaft – Grundlagen II neben der Pflichtveranstaltung auch die Wahlpflichtveranstaltung zu belegen.

Kulturwissenschaft I (3 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Kulturwissenschaftliche Übung 1 zu einem spanischsprachigen Gebiet	Ü	P	2	3	1	PL: Klausur

Kulturwissenschaft II (3 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Kulturwissenschaftliche Übung 2 zu einem spanischsprachigen Gebiet	Ü	WP	2	3	1	PL: Klausur
Medienkulturwissenschaftliche Übung	Ü	WP	2	3	1	PL: Klausur
Medienkulturwissenschaftliche Vorlesung	V	WP	2	3	1	PL: Klausur

Eine der drei Wahlpflichtveranstaltungen ist zu belegen.

Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft – Vertiefung I (12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Mentorat zur iberoromanistischen Sprach-, Literatur- oder Kulturwissenschaft	M	P		1	2	SL
Vorlesung 1 aus dem Bereich der romanistischen Sprachwissenschaft	V	WP	2	3	2	SL
Vorlesung 1 aus dem Bereich der romanistischen Literatur- und	V	WP	2	3	2	SL

Kulturwissenschaft						
Kulturwissenschaftliche Übung 3 zu einem spanischsprachigen Gebiet	Ü	WP	2	3	2	SL
Hauptseminar aus dem Bereich der iberoromanistischen Sprachwissenschaft	S	WP	2	8	3	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung
Hauptseminar aus dem Bereich der iberoromanistischen Literaturwissenschaft	S	WP	2	8	3	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung

Neben der Pflichtveranstaltung sind nach eigener Wahl entweder eine der beiden Vorlesungen oder die Übung sowie eines der beiden Hauptseminare zu belegen.

Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft – Vertiefung II (11 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Vorlesung 2 aus dem Bereich der romanistischen Sprachwissenschaft	V	WP	2	3	3	PL: Klausur
Vorlesung 2 aus dem Bereich der romanistischen Literatur- und Kulturwissenschaft	V	WP	2	3	3	PL: Klausur
Masterseminar aus dem Bereich der iberoromanistischen Sprachwissenschaft	S	WP	2	8	4	SL und PL: mündliche Prüfung
Masterseminar aus dem Bereich der iberoromanistischen Literatur- und Kulturwissenschaft	S	WP	2	8	4	SL und PL: mündliche Prüfung

Nach eigener Wahl sind entweder die Vorlesung aus dem Bereich der romanistischen Literatur- und Kulturwissenschaft und das Masterseminar aus dem Bereich der iberoromanistischen Sprachwissenschaft oder die Vorlesung aus dem Bereich der romanistischen Sprachwissenschaft und das Masterseminar aus dem Bereich der iberoromanistischen Literatur- und Kulturwissenschaft zu belegen.

Sprachkompetenz Spanisch I.A (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Anwendungskompetenz Spanisch, Niveau B2.1	Ü	P	2	4	1	SL und PL: mündliche Prüfung
Anwendungskompetenz Spanisch, Niveau B2.2	Ü	P	2	4	2	SL

Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung Anwendungskompetenz Spanisch, Niveau B2.2 ist die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltung Anwendungskompetenz Spanisch, Niveau B2.1.

Sprachkompetenz Spanisch I.B (8 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Systemkompetenz Spanisch, Niveau B2.1	Ü	P	2	4	1	SL und PL: Klausur
Systemkompetenz Spanisch, Niveau B2.2	Ü	P	2	4	2	SL

Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung Systemkompetenz Spanisch, Niveau B2.2 ist die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltung Systemkompetenz Spanisch, Niveau B2.1.

Sprachkompetenz Spanisch II.A (4 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Anwendungskompetenz Spanisch, Niveau C1	Ü	P	2	4	3	SL und PL: mündliche Prüfung

Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung Anwendungskompetenz Spanisch, Niveau C1 ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls Sprachkompetenz Spanisch I.A.

Sprachkompetenz Spanisch II.B (4 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Systemkompetenz Spanisch, Niveau C1	Ü	P	2	4	3	SL und PL: Klausur

Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung Systemkompetenz Spanisch, Niveau C1 ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls Sprachkompetenz Spanisch I.B.

Sprachkompetenz Spanisch III (7 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Übung aus dem Bereich Sprachkompetenz Spanisch, mindestens Niveau C1	Ü	P	2	4	3	SL
Sprachpraxis und Sprachreflexion Spanisch, Niveau C2.1	Ü	P	2	3	4	SL und PL: Klausur

Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen Übung aus dem Bereich Sprachkompetenz Spanisch, mindestens Niveau C1 und Sprachpraxis und Sprachreflexion Spanisch, Niveau C2.1 ist die erfolgreiche Absolvierung der Module Sprachkompetenz Spanisch II.A und Sprachkompetenz Spanisch II.B.

(3) Im Bereich der Fachdidaktik sind die nachfolgend aufgeführten Module zu absolvieren:

Fachdidaktik Spanisch – Grundlagen (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung

Einführung in die Fachdidaktik romanischer Sprachen	V	P	2	2	1	SL
Didaktik und Methodik für den kompetenzorientierten Spanischunterricht	Ü	P	2	3	2	SL

Fachdidaktik Spanisch – Vertiefung (7 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Masterseminar aus dem Bereich der Fachdidaktik mit Schwerpunkt Spanisch	S	P	2	4	3	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung
Lehrveranstaltung zur Erforschung fremdsprachlicher Lehr-Lern-Prozesse	V/Ü	P	2	3	3	SL

Integrierter Professionsbereich Spanisch (6 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Integriertes Masterseminar zu Fachwissenschaft und Fachdidaktik im Dialog – Schwerpunkt Spanisch	S	P	2	4	4	SL und PL: mündliche Prüfung
Übung zur professionsorientierten Sprachpraxis Spanisch	Ü	P	2	2	4	SL

Im Modul Integrierter Professionsbereich Spanisch entfallen zwei ECTS-Punkte des Masterseminars und ein ECTS-Punkt der Übung auf den Bereich der Fachwissenschaft.

§ 4 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Erweiterungsfach Spanisch, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Darüber hinaus kann eine nicht bestandene studienbegleitende Prüfungsleistung ein zweites Mal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung setzt in der Regel die Wiederholung der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus.

§ 5 Masterarbeit

Die Masterarbeit im Erweiterungsfach Spanisch ist in spanischer oder in deutscher Sprache anzufertigen.

§ 6 Bildung der Modulnoten

Bei der Bildung der Note des Moduls Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft – Vertiefung II wird die Note für die Prüfungsleistung des Masterseminars doppelt gewichtet und die Note für die Prüfungsleistung der Vorlesung einfach.

§ 7 Bildung der Abschlussnote für das Erweiterungsfach Spanisch

Bei der Bildung der Abschlussnote für das Erweiterungsfach Spanisch werden die Modulnoten wie folgt gewichtet:

Modul
Sprachwissenschaft – Grundlagen I
Sprachwissenschaft – Grundlagen II

Gewichtung der Note
zweifach
zweifach

Literaturwissenschaft – Grundlagen I	zweifach
Literaturwissenschaft – Grundlagen II	zweifach
Kulturwissenschaft I	einfach
Kulturwissenschaft II	einfach
Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft – Vertiefung I	dreifach
Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft – Vertiefung II	vierfach
Sprachkompetenz Spanisch I.A	einfach
Sprachkompetenz Spanisch I.B	einfach
Sprachkompetenz Spanisch II.A	zweifach
Sprachkompetenz Spanisch II.B	zweifach
Sprachkompetenz Spanisch III	dreifach
Fachdidaktik Spanisch – Vertiefung	dreifach
Integrierter Professionsbereich Spanisch	dreifach

Wirtschaftswissenschaft

§ 1 Studienumfang im Erweiterungsfach Wirtschaftswissenschaft

Im Erweiterungsfach Wirtschaftswissenschaft, das die wissenschaftliche Befähigung für den Unterricht in diesem Fach auf allen Stufen des Gymnasiums vermittelt, sind insgesamt 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Unterrichts- und Prüfungssprache

(1) Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen im Erweiterungsfach Wirtschaftswissenschaft in deutscher Sprache abgehalten.

(2) Wird eine Lehrveranstaltung nicht in deutscher Sprache abgehalten, können die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen in deutscher oder englischer Sprache erbracht werden.

§ 3 Studieninhalte im Bereich der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik

(1) Im Erweiterungsfach Wirtschaftswissenschaft sind im Bereich der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt 105 ECTS-Punkten zu absolvieren; dabei entfallen 90 ECTS-Punkte auf die Fachwissenschaft und 15 ECTS-Punkte auf die Fachdidaktik. Die belegbaren Module sowie die in den einzelnen Modulen belegbaren Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und näher beschrieben.

(2) Im Bereich der Fachwissenschaft sind die nachfolgend in Tabelle 1 aufgeführten Pflichtmodule zu absolvieren.

Tabelle 1: Fachwissenschaftliche Grundlagen (56 ECTS-Punkte)

Bereich Modul	Art	SWS	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Methodische Grundlagen (16 ECTS-Punkte)					
Mathematik	V	4	8	1	PL: Klausur, Hausaufgaben
Statistik	V	4	8	2	PL: Klausur, Hausaufgaben
Wirtschafts- und politikwissenschaftliche Grundlagen (40 ECTS-Punkte)					
Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	V	2	4	1	SL
Einführung in die Volkswirtschaftslehre	V	2	4	1	SL
Makroökonomik I	V + Ü	4	6	1	PL: Klausur
Mikroökonomik I	V + Ü	4	6	1	PL: Klausur
Einführung in das politische System der Bundesrepublik Deutschland und in die Vergleichende Politikwissenschaft	V	2	6	2	PL: Klausur
Grundlagen der Wirtschaftspolitik	V + Ü	4	6	2	PL: Klausur
Geschichte der Ökonomik: Zentrale Theorien und Entwicklungslinien	V	2	4	3	PL: Klausur
Verbraucherpolitik	V	2	4	3	PL: Klausur

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

(3) Im Bereich der Fachwissenschaft sind außerdem die nachfolgend in Tabelle 2 und 3 aufgeführten Wahlpflichtmodule nach Maßgabe der Regelungen in Satz 2 bis 7 zu absolvieren. Der Bereich Fachwis-

senschaftliche Vertiefung I (Tabelle 2) hat einen Leistungsumfang von insgesamt 23 ECTS-Punkten und gliedert sich in den Bereich Volkswirtschaftspolitik und Wirtschaftsethik und den Bereich Betriebswirtschaftslehre und Rechtswissenschaft. In diesen beiden Bereichen sind nach eigener Wahl Module mit einem Leistungsumfang von 8 bis 11 beziehungsweise 12 bis 15 ECTS-Punkten aus dem im Modulhandbuch hierfür vorgesehenen Lehrangebot zu absolvieren. Jedes Modul wird mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen. Nach eigener Wahl ist in einem der beiden Bereiche ein wirtschaftswissenschaftliches Seminar zu absolvieren. Im Bereich Fachwissenschaftliche Vertiefung I können nicht mehr Module absolviert werden, als für die Erreichung der hierfür vorgesehenen ECTS-Punktzahl notwendig sind. Im Bereich Fachwissenschaftliche Vertiefung II (Tabelle 3) sind im Modul Moderne Ökonomik: Vom strategischen Verhalten bis zur wirtschaftlichen Globalisierung nach eigener Wahl eine Vorlesung zu Theorien des strategischen Verhaltens und der Anreize sowie eine Vorlesung zu Theorie und Empirie der internationalen Wirtschaft aus dem im Modulhandbuch hierfür vorgesehenen Lehrangebot zu absolvieren.

Tabelle 2: Fachwissenschaftliche Vertiefung I (23 ECTS-Punkte)

Bereich Modul	Art	SWS	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Volkswirtschaftspolitik und Wirtschaftsethik (8 bis 11 ECTS-Punkte)					
Module nach Wahl aus den Bereichen Volkswirtschaftspolitik und Wirtschaftsethik	V/Ü/S	2 bis 4	3 bis 6	2 und 3	PL: Klausur, Hausarbeit, Referat
Betriebswirtschaftslehre und Rechtswissenschaft (12 bis 15 ECTS-Punkte)					
Module nach Wahl aus den Bereichen Betriebswirtschaftslehre und Rechtswissenschaft	V/Ü/S	2 bis 4	3 bis 6	2 und 3	PL: Klausur, Hausarbeit, Referat

Tabelle 3: Fachwissenschaftliche Vertiefung II (8 ECTS-Punkte)

Modul Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Moderne Ökonomik: Vom strategischen Verhalten bis zur wirtschaftlichen Globalisierung (8 ECTS-Punkte)					
Vorlesung zu Theorien des strategischen Verhaltens und der Anreize	V	2	4	4	PL: schriftlich und/oder mündlich
Vorlesung zu Theorie und Empirie der internationalen Wirtschaft	V	2	4	4	PL: schriftlich und/oder mündlich

(4) Im Bereich der Fachdidaktik sind die nachfolgend in Tabelle 4 aufgeführten Pflichtmodule zu absolvieren. Im Modul Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Reflexionen für das Fach Wirtschaft/Berufs- und Studienorientierung entfallen die beiden ECTS-Punkte der Lehrveranstaltung Berufs- und Studienorientierung der Fachwissenschaft und ein ECTS-Punkt der Lehrveranstaltung Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Herausforderungen des Wirtschaftsunterrichts auf den Bereich der Fachwissenschaft.

Tabelle 4: Fachdidaktik und fachwissenschaftliche Reflexionen (18 ECTS-Punkte)

Modul Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Fachdidaktik Wirtschaftswissenschaft I (5 ECTS-Punkte)					
Wirtschaftsdidaktik I: Einführung in die Wirtschaftsdidaktik	V	2	2	1	SL
Wirtschaftsdidaktik II: Lehr- und Lernmethoden der ökonomischen Bildung	V	2	3	2	SL
Fachdidaktik Wirtschaftswissenschaft II (9 ECTS-Punkte)					
Wirtschaftsdidaktik III: Lehren und Lernen in zentralen ökonomischen Bereichen	V	2	4	3	PL: Klausur

Wirtschaftsdidaktik IV: Aktuelle wirtschaftsdidaktische Forschung	S	2	5	4	SL PL: schriftliche Ausarbeitung
Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Reflexionen für das Fach Wirtschaft/Berufs- und Studienorientierung (4 ECTS-Punkte)					
Berufs- und Studienorientierung	V/S	1	2	3	SL
Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Herausforderungen des Wirtschaftsunterrichts	V/S	1	2	4	SL

§ 4 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Fach Wirtschaftswissenschaft, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden; hiervon ausgenommen sind Prüfungsleistungen in Seminaren.
- (2) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung in einem Seminar setzt die erneute Teilnahme an einem Seminar voraus.
- (3) Die zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung ist frühestens in dem auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester im Rahmen der regulären Prüfungstermine möglich; sie setzt in der Regel die erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus.
- (4) Innerhalb der Regelstudienzeit können höchstens zwei bestandene Prüfungsleistungen zum Zwecke der Notenverbesserung wiederholt werden; hiervon ausgenommen sind Prüfungsleistungen in Seminaren. Gewertet wird jeweils die Prüfungsleistung mit der besseren Note.

§ 5 Bildung der Abschlussnote für das Erweiterungsfach Wirtschaftswissenschaft

Die Abschlussnote für das Erweiterungsfach Wirtschaftswissenschaft errechnet sich als das nach ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Mittel der Modulnoten im Bereich der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik.

§ 6 Prüfungsausschuss

Mit Ausnahme des studentischen Mitglieds beträgt die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses zwei Jahre.

Anlage C

Fachspezifische Bestimmungen der wissenschaftlichen Fächer für den Erwerb der wissenschaftlichen Befähigung für den Unterricht auf der Unter- und Mittelstufe des Gymnasiums (90 ECTS-Punkte)

Deutsch

§ 1 Studienumfang im Erweiterungsfach Deutsch

Im Erweiterungsfach Deutsch, das die wissenschaftliche Befähigung für den Unterricht in diesem Fach auf der Unter- und Mittelstufe des Gymnasiums vermittelt, sind insgesamt 90 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Unterrichts- und Prüfungssprache

(1) Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen im Erweiterungsfach Deutsch in deutscher Sprache abgehalten.

(2) Wird eine Lehrveranstaltung nicht in deutscher Sprache abgehalten, sind die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen nach den Vorgaben des Leiters/der Leiterin der Lehrveranstaltung beziehungsweise des Prüfers/der Prüferin in deutscher Sprache oder in derjenigen Sprache zu erbringen, in der die Lehrveranstaltung durchgeführt wird.

§ 3 Studieninhalte im Bereich der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik

(1) Im Erweiterungsfach Deutsch sind im Bereich der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt 75 ECTS-Punkten zu absolvieren; dabei entfallen 60 ECTS-Punkte auf die Fachwissenschaft und 15 ECTS-Punkte auf die Fachdidaktik. Die in den einzelnen Modulen belegbaren Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch beziehungsweise Vorlesungsverzeichnis aufgeführt und näher beschrieben.

(2) Im Bereich der Fachwissenschaft sind die nachfolgend aufgeführten Pflichtmodule zu absolvieren:

Grundlagen der Germanistischen Linguistik (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Einführung in die Linguistik	V + S	P	4	5	1	SL und PL: Klausur
Vorlesung aus dem Bereich Deskriptive Grammatik	V	P	2	5	2	SL

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; P = Pflichtveranstaltung; WP = Wahlpflichtveranstaltung; SWS = vorgegebene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; M = Mentorat; S = Seminar; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

Grundlagen der Neueren deutschen Literaturwissenschaft (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Grundzüge der Gattungspoetik	V	P	2	5	1	PL: Klausur
Techniken und Methoden der Literaturwissenschaft	S	P	2	3	1	SL

Vertiefung Germanistische Linguistik I (8 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Vorlesung aus dem Bereich Text/Sprachliche Interaktion	V	P	2	2	2	SL
Proseminar aus dem Bereich Text/Sprachliche Interaktion	S	P	2	6	2	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung

Vertiefung Neuere deutsche Literaturwissenschaft I (9 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Epochenvorlesung: Vom Humanismus bis zur Frühaufklärung	V	WP	2	2	1	SL
Epochenvorlesung: Von der Aufklärung bis zur Klassik	V	WP	2	2	1	SL
Epochenvorlesung: Von der Romantik bis zur Jahrhundertwende	V	WP	2	2	1	SL
Epochenvorlesung: Von der Moderne bis zur Gegenwart	V	WP	2	2	1	SL
Mentorat zur Epochenvorlesung	M	P		1	1	SL
Proseminar aus dem Bereich der deutschen Literatur von 1500 bis 1850	S	WP	2	6	2	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung
Proseminar aus dem Bereich der deutschen Literatur von 1850 bis zur Gegenwart	S	WP	2	6	2	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung

Nach eigener Wahl ist eine der vier Epochenvorlesungen und eines der beiden Proseminare zu belegen. Das Mentorat ist parallel zur Epochenvorlesung zu belegen.

Vertiefung Germanistische Linguistik II (8 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Hauptseminar aus dem Bereich Sprachstruktur/Sprachwandel	S	WP	2	8	3	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung
Hauptseminar aus dem Bereich Sprachliches Handeln	S	WP	2	8	3	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung
Hauptseminar aus dem Bereich Sprachliche Variation	S	WP	2	8	3	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung
Hauptseminar aus dem Bereich Sprache und Kognition	S	WP	2	8	3	SL und PL: schriftliche

						Ausarbeitung
--	--	--	--	--	--	--------------

Nach eigener Wahl ist eines der vier Hauptseminare zu belegen.

Vertiefung Neuere deutsche Literaturwissenschaft II (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Hauptseminar aus dem Bereich der deutschen Literatur von 1500 bis 1850	S	WP	2	8	2	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung
Hauptseminar aus dem Bereich der deutschen Literatur von 1850 bis zur Gegenwart	S	WP	2	8	2	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung

Nach eigener Wahl ist eines der beiden Hauptseminare zu belegen.

(3) Im Bereich der Fachwissenschaft ist darüber hinaus eines der beiden nachfolgend aufgeführten Wahlpflichtmodule zu absolvieren:

Spezialisierung Germanistische Linguistik (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Masterseminar aus dem Bereich der deutschen Sprache	S	P	2	8	3	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung und mündliche Prüfung

Spezialisierung Germanistische Literaturwissenschaft (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Masterseminar aus dem Bereich der deutschsprachigen Literatur	S	P	2	8	3	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung und mündliche Prüfung

(4) Im Bereich der Fachdidaktik sind die nachfolgend aufgeführten Pflichtmodule zu absolvieren:

Fachdidaktik Deutsch – Orientierung (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Fachdidaktik Deutsch – Orientierung	S	P	2	5	1	SL

Germanistische Fachwissenschaft und Fachdidaktik (3 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Aktuelle Fragestellungen, Methoden	V	P	4	3	1	SL

und Ergebnisse fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Forschung						
--	--	--	--	--	--	--

Im Modul Germanistische Fachwissenschaft und Fachdidaktik entfällt ein ECTS-Punkt auf den Bereich der Fachwissenschaft.

Fachdidaktik Deutsch – Vertiefung (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/Prüfungsleistung
Seminar zur Sprachdidaktik Deutsch	S	WP	2	4	1 oder 3	SL oder SL und PL: Klausur
Vorlesung zur Sprachdidaktik Deutsch	V	WP	2	4	1 oder 3	SL oder PL: Klausur
Seminar zur Literaturdidaktik Deutsch	S	WP	2	4	1 oder 3	SL oder SL und PL: Klausur
Vorlesung zur Literaturdidaktik Deutsch	V	WP	2	4	1 oder 3	SL oder PL: Klausur

Es ist jeweils eine Lehrveranstaltung zur Sprachdidaktik Deutsch und eine Lehrveranstaltung zur Literaturdidaktik Deutsch zu belegen. Mindestens eine der beiden Lehrveranstaltungen muss ein Seminar sein. Der/Die Studierende wählt, in welcher Lehrveranstaltung er/sie die Prüfungsleistung erbringt; in der jeweils anderen Lehrveranstaltung sind ausschließlich Studienleistungen zu erbringen.

§ 4 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Erweiterungsfach Deutsch, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Darüber hinaus kann eine nicht bestandene studienbegleitende Prüfungsleistung ein zweites Mal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung setzt in der Regel die Wiederholung der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus.

§ 5 Bildung der Abschlussnote für das Erweiterungsfach Deutsch

Bei der Bildung der Abschlussnote für das Erweiterungsfach Deutsch werden die Modulnoten wie folgt gewichtet:

Modul	Gewichtung der Note
Grundlagen der Germanistischen Linguistik	einfach
Grundlagen der Neueren deutschen Literaturwissenschaft	einfach
Vertiefung Germanistische Linguistik I	zweifach
Vertiefung Neuere deutsche Literaturwissenschaft I	zweifach
Vertiefung Germanistische Linguistik II	dreifach
Vertiefung Neuere deutsche Literaturwissenschaft II	dreifach
Spezialisierung Germanistische Linguistik oder Spezialisierung Germanistische Literaturwissenschaft	vierfach

Französisch

§ 1 Studienumfang im Erweiterungsfach Französisch

Im Erweiterungsfach Französisch, das die wissenschaftliche Befähigung für den Unterricht in diesem Fach auf der Unter- und Mittelstufe des Gymnasiums vermittelt, sind insgesamt 90 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Unterrichts- und Prüfungssprache

(1) Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen im Erweiterungsfach Französisch in französischer oder in deutscher Sprache abgehalten.

(2) Die jeweils zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen sind nach den Vorgaben des Dozenten/der Dozentin beziehungsweise des Prüfers/der Prüferin in französischer oder in deutscher Sprache zu erbringen. Wird eine Lehrveranstaltung nicht in französischer oder in deutscher Sprache abgehalten, sind die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen nach den Vorgaben des Leiters/der Leiterin der Lehrveranstaltung beziehungsweise des Prüfers/der Prüferin in französischer oder in deutscher Sprache oder in derjenigen Sprache zu erbringen, in der die Lehrveranstaltung durchgeführt wird.

§ 3 Studieninhalte im Bereich der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik

(1) Im Erweiterungsfach Französisch sind im Bereich der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt 75 ECTS-Punkten zu absolvieren; dabei entfallen 60 ECTS-Punkte auf die Fachwissenschaft und 15 ECTS-Punkte auf die Fachdidaktik. Die in den einzelnen Modulen belegbaren Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch beziehungsweise Vorlesungsverzeichnis aufgeführt und näher beschrieben.

(2) Im Bereich der Fachwissenschaft sind die nachfolgend aufgeführten Module zu absolvieren:

Sprachwissenschaft– Grundlagen I (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Überblicksveranstaltung zur Sprachwissenschaft	V/Ü	P	2	2	1	SL
Einführung in die französische Sprachwissenschaft	Ü	P	2	4	1	SL und PL: Klausur

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; P = Pflichtveranstaltung; WP = Wahlpflichtveranstaltung; SWS = vorgegebene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester bei Aufnahme des Studiums zum Wintersemester; M = Mentorat; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

Literaturwissenschaft– Grundlagen I (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Überblicksveranstaltung zur Literaturwissenschaft	V/Ü	P	2	2	2	SL
Einführung in die französische Literaturwissenschaft	Ü	P	2	4	1 oder 2	SL und PL: Klausur

Sprach- und Literaturwissenschaft – Grundlagen II (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-	Semester	Studienleistung/

				Punkte		Prüfungsleistung
Proseminar aus dem Bereich der galloromanistischen Sprachwissenschaft	S	WP	2	6	1	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung
Proseminar aus dem Bereich der galloromanistischen Literaturwissenschaft	S	WP	2	6	1	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung

Nach eigener Wahl ist eines der beiden Proseminare zu belegen.

Kulturwissenschaft I (3 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Kulturwissenschaftliche Übung 1 zu einem französischsprachigen Gebiet	Ü	P	2	3	1	PL: Klausur

Kulturwissenschaft II (3 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Kulturwissenschaftliche Übung 2 zu einem französischsprachigen Gebiet	Ü	WP	2	3	2	PL: Klausur
Medienkulturwissenschaftliche Übung	Ü	WP	2	3	2	PL: Klausur
Medienkulturwissenschaftliche Vorlesung	V	WP	2	3	2	PL: Klausur

Eine der drei Wahlpflichtveranstaltungen ist zu belegen.

Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft – Vertiefung (9 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Mentorat zur galloromanistischen Sprach-, Literatur- oder Kulturwissenschaft	M	P		1	2	SL
Masterseminar aus dem Bereich der galloromanistischen Sprachwissenschaft	S	WP	2	8	2	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung
Masterseminar aus dem Bereich der galloromanistischen Literaturwissenschaft	S	WP	2	8	2	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung

Neben der Pflichtveranstaltung ist nach eigener Wahl eines der beiden Masterseminare zu belegen.

Sprachkompetenz Französisch I.A (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Anwendungskompetenz Französisch,	Ü	P	2	4	1	SL

Niveau B2.1						und PL: mündliche Prüfung
Anwendungskompetenz Französisch, Niveau B2.2	Ü	P	2	4	2	SL

Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung Anwendungskompetenz Französisch, Niveau B2.2 ist die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltung Anwendungskompetenz Französisch, Niveau B2.1.

Sprachkompetenz Französisch I.B (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Systemkompetenz Französisch, Niveau B2.1	Ü	P	2	4	1	SL und PL: Klausur
Systemkompetenz Französisch, Niveau B2.2	Ü	P	2	4	2	SL

Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung Systemkompetenz Französisch, Niveau B2.2 ist die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltung Systemkompetenz Französisch, Niveau B2.1.

Sprachkompetenz Französisch II.A (4 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Anwendungskompetenz Französisch, Niveau C1	Ü	P	2	4	3	SL und PL: mündliche Prüfung

Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung Anwendungskompetenz Französisch, Niveau C1 ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls Sprachkompetenz Französisch I.A.

Sprachkompetenz Französisch II.B (4 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Systemkompetenz Französisch, Niveau C1	Ü	P	2	4	3	SL und PL: Klausur

Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung Systemkompetenz Französisch, Niveau C1 ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls Sprachkompetenz Französisch I.B.

(3) Im Bereich der Fachdidaktik sind die nachfolgend aufgeführten Module zu absolvieren:

Fachdidaktik Französisch – Grundlagen (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Einführung in die Fachdidaktik romanischer Sprachen	V	P	2	2	1	SL
Didaktik und Methodik für den kompetenzorientierten	Ü	P	2	3	2	SL

Französischunterricht						
-----------------------	--	--	--	--	--	--

Fachdidaktik Französisch – Vertiefung (7 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Masterseminar aus dem Bereich der Fachdidaktik mit Schwerpunkt Französisch	S	P	2	4	3	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung
Lehrveranstaltung zur Erforschung fremdsprachlicher Lehr-Lern-Prozesse	V/Ü	P	2	3	3	SL

Integrierter Professionsbereich Französisch (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Integriertes Masterseminar zu Fachwissenschaft und Fachdidaktik im Dialog – Schwerpunkt Französisch	S	P	2	4	2	SL und PL: mündliche Prüfung
Übung zur professionsorientierten Sprachpraxis Französisch	Ü	P	2	2	2	SL

Im Modul Integrierter Professionsbereich Französisch entfallen zwei ECTS-Punkte des Masterseminars und ein ECTS-Punkt der Übung auf den Bereich der Fachwissenschaft.

§ 4 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Erweiterungsfach Französisch, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Darüber hinaus kann eine nicht bestandene studienbegleitende Prüfungsleistung ein zweites Mal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung setzt in der Regel die Wiederholung der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus.

§ 5 Masterarbeit

Die Masterarbeit im Erweiterungsfach Französisch ist in französischer oder in deutscher Sprache anzufertigen.

§ 6 Bildung der Abschlussnote für das Erweiterungsfach Französisch

Bei der Bildung der Abschlussnote für das Erweiterungsfach Französisch werden die Modulnoten wie folgt gewichtet:

Modul	Gewichtung der Note
Sprachwissenschaft – Grundlagen I	zweifach
Literaturwissenschaft – Grundlagen I	zweifach
Sprach- und Literaturwissenschaft – Grundlagen II	zweifach
Kulturwissenschaft I	einfach
Kulturwissenschaft II	einfach
Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft – Vertiefung	dreifach
Sprachkompetenz Französisch I.A	einfach
Sprachkompetenz Französisch I.B	einfach
Sprachkompetenz Französisch II.A	zweifach
Sprachkompetenz Französisch II.B	zweifach
Fachdidaktik Französisch – Vertiefung	dreifach
Integrierter Professionsbereich Französisch	dreifach

Geschichte

§ 1 Studienumfang im Erweiterungsfach Geschichte

Im Erweiterungsfach Geschichte, das die wissenschaftliche Befähigung für den Unterricht in diesem Fach auf der Unter- und Mittelstufe des Gymnasiums vermittelt, sind insgesamt 90 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Unterrichts- und Prüfungssprache

(1) Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen im Erweiterungsfach Geschichte in deutscher Sprache abgehalten.

(2) Wird eine Lehrveranstaltung nicht in deutscher Sprache abgehalten, sind die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen nach den Vorgaben des Leiters/der Leiterin der Lehrveranstaltung beziehungsweise des Prüfers/der Prüferin in deutscher Sprache oder in derjenigen Sprache zu erbringen, in der die Lehrveranstaltung durchgeführt wird.

§ 3 Studieninhalte im Bereich der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik

(1) Im Erweiterungsfach Geschichte sind im Bereich der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt 75 ECTS-Punkten zu absolvieren; dabei entfallen 60 ECTS-Punkte auf die Fachwissenschaft und 15 ECTS-Punkte auf die Fachdidaktik. Die in den einzelnen Modulen belegbaren Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch beziehungsweise Vorlesungsverzeichnis aufgeführt und näher beschrieben.

(2) Im Bereich der Fachwissenschaft sind die nachfolgend aufgeführten Pflichtmodule zu absolvieren:

Einführung in das Fachstudium (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Einführung in die Geschichtswissenschaft	V + Ü	P	3–4	5	1	SL

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; P = Pflichtveranstaltung; WP = Wahlpflichtveranstaltung; SWS = vorge-sehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; Ex = Exkursion; M = Mentorat; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

Grundlagen Alte Geschichte (12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Überblicksvorlesung Alte Geschichte	V	P	2	4	1 oder 2	SL
Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Alten Geschichte	S + Ü	P	4	8	1 oder 2	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung oder mündliche Prüfung

Nach eigener Wahl sind in den drei Modulen Grundlagen Alte Geschichte, Grundlagen Mittelalterliche Geschichte und Grundlagen Geschichte der Neuzeit insgesamt zwei schriftliche und eine mündliche Prüfungsleistung zu erbringen.

Grundlagen Mittelalterliche Geschichte (12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung

Überblicksvorlesung Mittelalterliche Geschichte	V	P	2	4	1 oder 2	SL
Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Mittelalterlichen Geschichte	S + Ü	P	4	8	1 oder 2	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung oder mündliche Prüfung

Nach eigener Wahl sind in den drei Modulen Grundlagen Alte Geschichte, Grundlagen Mittelalterliche Geschichte und Grundlagen Geschichte der Neuzeit insgesamt zwei schriftliche und eine mündliche Prüfungsleistung zu erbringen.

Grundlagen Geschichte der Neuzeit (12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/Prüfungsleistung
Überblicksvorlesung Neuere Geschichte (16. bis 18. Jh.)	V	WP	2	4	1 oder 2	SL
Überblicksvorlesung Neueste Geschichte I (19. Jh.)	V	WP	2	4	1 oder 2	SL
Überblicksvorlesung Neueste Geschichte II (20. und 21. Jh.)	V	WP	2	4	1 oder 2	SL
Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Neueren Geschichte (16. bis 18. Jh.)	S + Ü	WP	4	8	1 oder 2	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung oder mündliche Prüfung
Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Neuesten Geschichte I (19. Jh.)	S + Ü	WP	4	8	1 oder 2	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung oder mündliche Prüfung
Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Neuesten Geschichte II (20. und 21. Jh.)	S + Ü	WP	4	8	1 oder 2	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung oder mündliche Prüfung

Nach eigener Wahl sind zu zwei der drei Epochen Neuere Geschichte (16. bis 18. Jh.), Neueste Geschichte I (19. Jh.) und Neueste Geschichte II (20. und 21. Jh.) eine Überblicksvorlesung und ein Proseminar zu belegen.

Nach eigener Wahl sind in den drei Modulen Grundlagen Alte Geschichte, Grundlagen Mittelalterliche Geschichte und Grundlagen Geschichte der Neuzeit insgesamt zwei schriftliche und eine mündliche Prüfungsleistung zu erbringen.

Vertiefung Geschichte I (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/Prüfungsleistung
Lektüre von Forschungsliteratur zur Geschichtswissenschaft	M	P	2	5	2	PL: mündliche Prüfung

Vertiefung Geschichte II (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Hauptseminar zur Geschichte der Frühen Neuzeit (16. bis 18. Jh.)	S	WP	2–3	8	3	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung
Hauptseminar zur Neuesten Geschichte (19. bis 21. Jh.)	S	WP	2–3	8	3	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung

Nach eigener Wahl ist eines der beiden Hauptseminare zu belegen. Voraussetzung für die Teilnahme am Hauptseminar sind die erfolgreiche Absolvierung des Moduls Einführung in das Fachstudium und der Proseminare mit Tutorat in den Modulen Grundlagen Alte Geschichte, Grundlagen Mittelalterliche Geschichte und Grundlagen Geschichte der Neuzeit sowie der Nachweis von Grundkenntnissen in Latein.

(3) Im Bereich der Fachwissenschaft ist darüber hinaus eines der beiden nachfolgend aufgeführten Wahlpflichtmodule zu absolvieren:

Fachspezifisches Studium an einer ausländischen Hochschule (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Fachspezifisches Studium an einer ausländischen Hochschule		P		6	2	SL

Das fachspezifische Studium an einer ausländischen Hochschule bedarf hinsichtlich der Geeignetheit der Hochschule und der Auswahl geeigneter Lehrveranstaltungen der Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität. An der ausländischen Hochschule sind Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der Alten Geschichte, der Mittelalterlichen Geschichte oder der Geschichte der Neuzeit (16. bis 21. Jh.) zu belegen. Voraussetzung für die Anerkennung des fachspezifischen Studiums an einer ausländischen Hochschule ist, dass der/die Studierende an der ausländischen Hochschule erfolgreich an geeigneten Lehrveranstaltungen teilgenommen hat und einen schriftlichen Studienbericht vorlegt.

Wissensvertiefung (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Proseminar zu einem Thema der Geschichte	S	WP	2–3	6	2	SL
Vorlesung zu einem Thema der Geschichte	V	WP	2	4	2	SL
Übung zu einem Thema der Geschichte	Ü	WP	2	4	2	SL
Fachspezifische Übung zu einem der Bereiche Paläographie, Quellenkunde, Einführung in das Archivwesen, Museumskunde, Medienkunde, Internet oder Datenbanken	Ü	WP	2	4	2	SL
Forschungskolloquium in Alter Geschichte	Ü	WP	2	2	2	SL
Forschungskolloquium in Mittelalterlicher Geschichte	Ü	WP	2	2	2	SL

Forschungskolloquium in Neuerer und Neuester Geschichte	Ü	WP	2	2	2	SL
Exkursion	Ex	WP	2	2	2	SL

Nach eigener Wahl sind Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von insgesamt 6 ECTS-Punkten zu belegen. Im Rahmen der Lehrveranstaltung Exkursion sind insgesamt zwei fachspezifische Exkursionstage zu absolvieren.

(4) Im Bereich der Fachdidaktik sind die nachfolgend aufgeführten Module zu absolvieren:

Fachdidaktik Geschichte (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/Prüfungsleistung
Fachdidaktik Geschichte – Orientierung	S	P	2	5	1	SL

Geschichtsdidaktik in Theorie, Forschung und Praxis I (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/Prüfungsleistung
Seminar 1 zur Geschichtsdidaktik	S	P	2	5	2	SL

Geschichtsdidaktik in Theorie, Forschung und Praxis II (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/Prüfungsleistung
Seminar 2 zur Geschichtsdidaktik	S	P	2	5	3	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung

§ 4 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Erweiterungsfach Geschichte, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Darüber hinaus kann eine nicht bestandene studienbegleitende Prüfungsleistung ein zweites Mal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung setzt in der Regel die Wiederholung der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus.

§ 5 Bildung der Abschlussnote für das Erweiterungsfach Geschichte

Bei der Bildung der Abschlussnote für das Erweiterungsfach Geschichte werden die Modulnoten wie folgt gewichtet:

Modul	Gewichtung der Note
Grundlagen Alte Geschichte	vierfach
Grundlagen Mittelalterliche Geschichte	vierfach
Grundlagen Geschichte der Neuzeit	vierfach
Vertiefung Geschichte I	achtfach
Vertiefung Geschichte II	achtfach
Geschichtsdidaktik in Theorie, Forschung und Praxis II	siebenfach

Griechisch

§ 1 Studienumfang im Erweiterungsfach Griechisch

Im Erweiterungsfach Griechisch, das die wissenschaftliche Befähigung für den Unterricht in diesem Fach auf der Unter- und Mittelstufe des Gymnasiums vermittelt, sind insgesamt 90 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Unterrichts- und Prüfungssprache

(1) Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen im Erweiterungsfach Griechisch in deutscher Sprache abgehalten.

(2) Wird eine Lehrveranstaltung nicht in deutscher Sprache abgehalten, sind die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen nach den Vorgaben des Leiters/der Leiterin der Lehrveranstaltung beziehungsweise des Prüfers/der Prüferin in deutscher Sprache oder in derjenigen Sprache zu erbringen, in der die Lehrveranstaltung durchgeführt wird.

§ 3 Studieninhalte im Bereich der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik

(1) Im Erweiterungsfach Griechisch sind im Bereich der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt 75 ECTS-Punkten zu absolvieren; dabei entfallen 60 ECTS-Punkte auf die Fachwissenschaft und 15 ECTS-Punkte auf die Fachdidaktik. Die in den einzelnen Modulen belegbaren Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch beziehungsweise Vorlesungsverzeichnis aufgeführt und näher beschrieben.

(2) Im Bereich der Fachwissenschaft sind die nachfolgend aufgeführten Module zu absolvieren:

Klassische Philologie – Grundlagen (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Einführung in das Studium der Klassischen Philologie	Ü	P	2	3	1	SL
Übungen zu den Methoden der Klassischen Philologie	Ü	P	2	3	1	SL

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; P = Pflichtveranstaltung; WP = Wahlpflichtveranstaltung; SWS = vorge-sehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; Ex = Exkursion; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

Sprachkompetenz Griechisch – Grundlagen (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Grundübung Griechische Texteingeführung	Ü	P	4	4	1	SL und PL: Klausur
Grundübung Griechische Grammatik	Ü	P	2	4	1	SL

Sprachkompetenz Griechisch – Vertiefung I (14 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Griechische Stilübungen I	Ü	P	2	4	2	SL
Griechische Stilübungen II	Ü	P	2	6	3	SL und PL: Klausur

Griechische Lektüreübung I	Ü	P	2	4	2	SL
----------------------------	---	---	---	---	---	----

Sprachkompetenz Griechisch – Vertiefung II (6 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Griechische Lektüreübung II	Ü	P	2	6	3	SL und PL: Klausur

Griechische Philologie – Grundlagen I (8 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Vorlesung zur griechischen Literatur	V	P	2	2	1	SL
Proseminar zur griechischen Literatur	S	P	2	6	1	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung

Griechische Philologie – Grundlagen II (6 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Griechisches Literaturkolloquium	Ü	P	2	6	2	SL und PL: mündliche Prüfung

Griechische Philologie – Vertiefung (6 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Hauptseminar zur griechischen Literatur	S	P	2	6	2	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung

Ergänzende altertumswissenschaftliche Studien (6 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Ergänzende altertumswissenschaftliche Lehrveranstaltungen	V/S/Ü	P	2–4	6	3	SL

Es sind Lehrveranstaltungen aus den Bereichen Alte Geschichte, Klassische Archäologie, Antike Philosophie oder Rezeptionsgeschichte oder fachspezifische sprachwissenschaftliche Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von insgesamt 6 ECTS-Punkten zu belegen. Die Auswahl geeigneter Lehrveranstaltungen erfolgt mit Zustimmung der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterinnen.

(3) Im Bereich der Fachdidaktik sind die nachfolgend aufgeführten Module zu absolvieren:

Fachdidaktik Griechisch – Orientierung (5 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-	Semester	Studienleistung/
-------------------	-----	------	-----	-------	----------	------------------

				Punkte		Prüfungsleistung
Fachdidaktik Griechisch – Orientierung	Ü	P	2	5	1	SL

Fachdidaktik Griechisch (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Vorlesung zur Didaktik der Alten Sprachen mit Schwerpunkt Griechisch	V	P	2	2	1	SL
Methodik des altsprachlichen Unterrichts in der Spracherwerbs- und Lektürephase mit Schwerpunkt Griechisch	Ü	P	2	5	2	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung
Theorie und Praxis – Kompetenzerwerb im altsprachlichen Unterricht mit Schwerpunkt Griechisch	Ü/Ex	P	2	3	2	SL

§ 4 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Erweiterungsfach Griechisch, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Darüber hinaus kann eine nicht bestandene studienbegleitende Prüfungsleistung ein zweites Mal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung setzt in der Regel die Wiederholung der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus.

§ 5 Bildung der Abschlussnote für das Erweiterungsfach Griechisch

Bei der Bildung der Abschlussnote für das Erweiterungsfach Griechisch werden die Modulnoten wie folgt gewichtet:

Modul	Gewichtung der Note
Sprachkompetenz Griechisch – Grundlagen	zweifach
Sprachkompetenz Griechisch – Vertiefung I	dreifach
Sprachkompetenz Griechisch – Vertiefung II	dreifach
Griechische Philologie – Grundlagen I	zweifach
Griechische Philologie – Grundlagen II	dreifach
Griechische Philologie – Vertiefung	dreifach
Fachdidaktik Griechisch	vierfach

Italienisch

§ 1 Studienumfang im Erweiterungsfach Italienisch

Im Erweiterungsfach Italienisch, das die wissenschaftliche Befähigung für den Unterricht in diesem Fach auf der Unter- und Mittelstufe des Gymnasiums vermittelt, sind insgesamt 90 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Unterrichts- und Prüfungssprache

(1) Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen im Erweiterungsfach Italienisch in italienischer oder in deutscher Sprache abgehalten.

(2) Die jeweils zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen sind nach den Vorgaben des Dozenten/der Dozentin beziehungsweise des Prüfers/der Prüferin in italienischer oder in deutscher Sprache zu erbringen. Wird eine Lehrveranstaltung nicht in italienischer oder in deutscher Sprache abgehalten, sind die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen nach den Vorgaben des Leiters/der Leiterin der Lehrveranstaltung beziehungsweise des Prüfers/der Prüferin in italienischer oder in deutscher Sprache oder in derjenigen Sprache zu erbringen, in der die Lehrveranstaltung durchgeführt wird.

§ 3 Studieninhalte im Bereich der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik

(1) Im Erweiterungsfach Italienisch sind im Bereich der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt 75 ECTS-Punkten zu absolvieren; dabei entfallen 60 ECTS-Punkte auf die Fachwissenschaft und 15 ECTS-Punkte auf die Fachdidaktik. Die in den einzelnen Modulen belegbaren Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch beziehungsweise Vorlesungsverzeichnis aufgeführt und näher beschrieben.

(2) Im Bereich der Fachwissenschaft sind die nachfolgend aufgeführten Module zu absolvieren:

Sprachwissenschaft – Grundlagen I (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Überblicksveranstaltung zur Sprachwissenschaft	V/Ü	P	2	2	1	SL
Einführung in die italienische Sprachwissenschaft	Ü	P	2	4	1	SL und PL: Klausur

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; P = Pflichtveranstaltung; WP = Wahlpflichtveranstaltung; SWS = vorgegebene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester bei Aufnahme des Studiums zum Wintersemester; M = Mentorat; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

Literaturwissenschaft – Grundlagen I (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Überblicksveranstaltung zur Literaturwissenschaft	V/Ü	P	2	2	2	SL
Einführung in die italienische Literaturwissenschaft	Ü	P	2	4	1 oder 2	SL und PL: Klausur

Sprach- und Literaturwissenschaft – Grundlagen II (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung

Proseminar aus dem Bereich der italomannistischen Sprachwissenschaft	S	WP	2	6	1	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung
Proseminar aus dem Bereich der italomannistischen Literaturwissenschaft	S	WP	2	6	1	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung

Nach eigener Wahl ist eines der beiden Proseminare zu belegen.

Kulturwissenschaft I (3 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Kulturwissenschaftliche Übung 1 zu einem italienischsprachigen Gebiet	Ü	P	2	3	1	PL: Klausur

Kulturwissenschaft II (3 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Kulturwissenschaftliche Übung 2 zu einem italienischsprachigen Gebiet	Ü	WP	2	3	2	PL: Klausur
Medienkulturwissenschaftliche Übung	Ü	WP	2	3	2	PL: Klausur
Medienkulturwissenschaftliche Vorlesung	V	WP	2	3	2	PL: Klausur

Eine der drei Wahlpflichtveranstaltungen ist zu belegen.

Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft – Vertiefung (9 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Mentorat zur italomannistischen Sprach-, Literatur- oder Kulturwissenschaft	M	P		1	2	SL
Masterseminar aus dem Bereich der italomannistischen Sprachwissenschaft	S	WP	2	8	2	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung
Masterseminar aus dem Bereich der italomannistischen Literaturwissenschaft	S	WP	2	8	2	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung

Neben der Pflichtveranstaltung ist nach eigener Wahl eines der beiden Masterseminare zu belegen.

Sprachkompetenz Italienisch I.A (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Anwendungskompetenz Italienisch, Niveau B2.1	Ü	P	2	4	1	SL und PL: mündliche

						Prüfung
Anwendungskompetenz Italienisch, Niveau B2.2	Ü	P	2	4	2	SL

Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung Anwendungskompetenz Italienisch, Niveau B2.2 ist die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltung Anwendungskompetenz Italienisch, Niveau B2.1.

Sprachkompetenz Italienisch I.B (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/Prüfungsleistung
Systemkompetenz Italienisch, Niveau B2.1	Ü	P	2	4	1	SL und PL: Klausur
Systemkompetenz Italienisch, Niveau B2.2	Ü	P	2	4	2	SL

Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung Systemkompetenz Italienisch, Niveau B2.2 ist die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltung Systemkompetenz Italienisch, Niveau B2.1.

Sprachkompetenz Italienisch II.A (4 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/Prüfungsleistung
Anwendungskompetenz Italienisch, Niveau C1	Ü	P	2	4	3	SL und PL: mündliche Prüfung

Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung Anwendungskompetenz Italienisch, Niveau C1 ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls Sprachkompetenz Italienisch I.A.

Sprachkompetenz Italienisch II.B (4 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/Prüfungsleistung
Systemkompetenz Italienisch, Niveau C1	Ü	P	2	4	3	SL und PL: Klausur

Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung Systemkompetenz Italienisch, Niveau C1 ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls Sprachkompetenz Italienisch I.B.

(3) Im Bereich der Fachdidaktik sind die nachfolgend aufgeführten Module zu absolvieren:

Fachdidaktik Italienisch – Grundlagen (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/Prüfungsleistung
Einführung in die Fachdidaktik romanischer Sprachen	V	P	2	2	1	SL
Didaktik und Methodik für den kompetenzorientierten Italienischunterricht	Ü	P	2	3	2	SL

Fachdidaktik Italienisch – Vertiefung (7 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Masterseminar aus dem Bereich der Fachdidaktik mit Schwerpunkt Italienisch	S	P	2	4	3	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung
Lehrveranstaltung zur Erforschung fremdsprachlicher Lehr-Lern-Prozesse	V/Ü	P	2	3	3	SL

Integrierter Professionsbereich Italienisch (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Integriertes Masterseminar zu Fachwissenschaft und Fachdidaktik im Dialog – Schwerpunkt Italienisch	S	P	2	4	2	SL und PL: mündliche Prüfung
Übung zur professionsorientierten Sprachpraxis Italienisch	Ü	P	2	2	2	SL

Im Modul Integrierter Professionsbereich Italienisch entfallen zwei ECTS-Punkte des Masterseminars und ein ECTS-Punkt der Übung auf den Bereich der Fachwissenschaft.

§ 4 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Erweiterungsfach Italienisch, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Darüber hinaus kann eine nicht bestandene studienbegleitende Prüfungsleistung ein zweites Mal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung setzt in der Regel die Wiederholung der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus.

§ 5 Masterarbeit

Die Masterarbeit im Erweiterungsfach Italienisch ist in italienischer oder in deutscher Sprache anzufertigen.

§ 6 Bildung der Abschlussnote für das Erweiterungsfach Italienisch

Bei der Bildung der Abschlussnote für das Erweiterungsfach Italienisch werden die Modulnoten wie folgt gewichtet:

Modul	Gewichtung der Note
Sprachwissenschaft – Grundlagen I	zweifach
Literaturwissenschaft – Grundlagen I	zweifach
Sprach- und Literaturwissenschaft – Grundlagen II	zweifach
Kulturwissenschaft I	einfach
Kulturwissenschaft II	einfach
Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft – Vertiefung	dreifach
Sprachkompetenz Italienisch I.A	einfach
Sprachkompetenz Italienisch I.B	einfach
Sprachkompetenz Italienisch II.A	zweifach
Sprachkompetenz Italienisch II.B	zweifach
Fachdidaktik Italienisch – Vertiefung	dreifach
Integrierter Professionsbereich Italienisch	dreifach

Katholische Theologie

§ 1 Studienumfang im Erweiterungsfach Katholische Theologie

Im Erweiterungsfach Katholische Theologie, das die wissenschaftliche Befähigung für den Unterricht in diesem Fach auf der Unter- und Mittelstufe des Gymnasiums vermittelt, sind insgesamt 90 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Fremdsprachenkenntnisse

Der Nachweis des Latinums oder von Lateinkenntnissen, die die Lektüre der studienrelevanten originalsprachlichen Texte ermöglichen, und des Graecums oder von Griechischkenntnissen, die ein gutes Verständnis neutestamentlicher und weiterer studienrelevanter originalsprachlicher Texte ermöglichen, ist Voraussetzung für die Belegung der folgenden Module:

- M 7 L Gotteslehre
- M 8 L Die biblische Botschaft von der Gottesherrschaft und das Bekenntnis zu Jesus Christus
- M 10 L Die Kirche als Mysterium und als Volk Gottes
- M 14 L Christentum und Weltreligionen
- Spezialisierung im Bereich der Exegese des Neuen Testaments
- Spezialisierung im Bereich der Systematischen Theologie.

Gleiches gilt, wenn das Modul M 10 L Die Kirche als Mysterium und als Volk Gottes durch ein entsprechendes katholisch-theologisches Seminar ersetzt wird.

§ 3 Unterrichts- und Prüfungssprache

- (1) Die Lehrveranstaltungen im Erweiterungsfach Katholische Theologie werden in deutscher Sprache abgehalten.
- (2) Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in deutscher Sprache zu erbringen.

§ 4 Studieninhalte im Bereich der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik

(1) Im Erweiterungsfach Katholische Theologie sind im Bereich der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt 75 ECTS-Punkten zu absolvieren; dabei entfallen 60 ECTS-Punkte auf die Fachwissenschaft und 15 ECTS-Punkte auf die Fachdidaktik. Die in den einzelnen Modulen belegbaren Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und näher beschrieben.

(2) Im Bereich der Fachwissenschaft sind im Grundlagenbereich 23 ECTS-Punkte durch die Absolvierung der nachfolgend in Tabelle 1 aufgeführten Module zu erwerben. Im Modul M 1 L Einführung in die wissenschaftliche Theologie aus biblischer Sicht sind nach eigener Wahl entweder die Lehrveranstaltungen Einleitung in das Alte Testament sowie Neutestamentliche Zeitgeschichte oder die Lehrveranstaltungen Einleitung in das Neue Testament und in frühchristliche Literatur sowie Geschichte Israels und des frühen Judentums zu belegen. Im Modul M 2 L Einführung in die Theologie aus historischer Sicht ist nach eigener Wahl eine der drei aufgeführten Lehrveranstaltungen zu belegen.

Tabelle 1: Grundlagenbereich (23 ECTS-Punkte)

Modul Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
M 1 L Einführung in die wissenschaftliche Theologie aus biblischer Sicht (5 ECTS-Punkte)						
Einleitung in das Alte Testament	V + K	WP	2	5	1	PL: Klausur
Neutestamentliche Zeitgeschichte	V + K		2		1	
Einleitung in das Neue Testament und in frühchristliche Literatur	V + K	WP	2	5	2	PL: Klausur
Geschichte Israels und des frühen Judentums	V + K		2		2	
M 2 L Einführung in die Theologie aus historischer Sicht (4 ECTS-Punkte)						

Einführung in die Kirchengeschichte	V + K/ Ü	WP	3	4	1	PL: mündliche Prüfung
Zentrale Themen der alten Kirchengeschichte	S	WP	2	4	2	PL: schriftliche Ausarbeitung und mündliche Präsentation
Zentrale Themen der mittleren und neueren Kirchengeschichte	S	WP	2	4	2	PL: schriftliche Ausarbeitung und mündliche Präsentation
M 3a LE2 Einführung in die Systematische Theologie (9 ECTS-Punkte)						
Einführung in die Theologie als Wissenschaft	S	P	2	1	1 oder 2	SL
Einführung in die Religionsphilosophie	V + K	P	2	8	1	PL: mündliche Prüfung
Theologischer Grundkurs: Einführung in die christliche Glaubenslehre	V + K	P	2		1	
Theologische Erkenntnis- und Prinzipienlehre	V + K	P	1		1	
Einführung in die Liturgiewissenschaft	V + K	P	1		2	
Einführung in die Moralthologie	V + K	P	2		2	
M 4 L Einführung in die Praktische Theologie (5 ECTS-Punkte)						
Einführung in die Theologie aus praktisch-theologischer Perspektive	V + K	P	5	5	1	PL: mündliche Prüfung

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; P = Pflichtveranstaltung; WP = Wahlpflichtveranstaltung; SWS = vorge-sehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester bei Aufnahme des Studi-ums zum Wintersemester; K = Kolloquium; L = Lektürekurs; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

(3) Im Bereich der Fachwissenschaft sind im Individuellen Schwerpunktbereich insgesamt 37 ECTS-Punkte zu erwerben. Hiervon entfallen mindestens 15 und höchstens 20 ECTS-Punkte auf die Vertie-fungsmodulen (Absatz 4) und mindestens 5 und höchstens 10 ECTS-Punkte auf die Seminare (Absätze 5 und 6); die restlichen 12 ECTS-Punkte entfallen auf die Spezialisierungsmodulen (Absatz 7).

(4) Von den acht nachfolgend in Tabelle 2 aufgeführten Vertiefungsmodulen sind mindestens drei und höchstens vier nach Maßgabe der Regelungen in Satz 2 bis 6 zu absolvieren. Von den fünf Vertiefungs-modulen M 6 L Welt und Mensch als Schöpfung Gottes, M 10 L Die Kirche als Mysterium und als Volk Gottes, M 11 L Dimensionen und Vollzüge des Glaubens, M 12 L Christliches Handeln in der Verantwor-tung für die Welt und M 13 L Christ werden in heutiger Kultur und Gesellschaft kann nach eigener Wahl nur eines absolviert beziehungsweise durch ein entsprechendes katholisch-theologisches Seminar ge-mäß Absatz 6 ersetzt werden. Insgesamt kann höchstens eines der Vertiefungsmodulen M 10 L Die Kirche als Mysterium und als Volk Gottes, M 11 L Dimensionen und Vollzüge des Glaubens, M 12 L Christliches Handeln in der Verantwortung für die Welt oder M 13 L Christ werden in heutiger Kultur und Gesellschaft durch ein entsprechendes katholisch-theologisches Seminar gemäß Absatz 6 ersetzt werden. Der/Die Studierende wählt, in welchen beiden der in Tabelle 2 aufgeführten Vertiefungsmodulen er/sie eine Prü-fungsleistung erbringt; in den übrigen zu absolvierenden Vertiefungsmodulen sind nur Studienleistungen zu erbringen. Wird eines der Vertiefungsmodulen durch ein entsprechendes katholisch-theologisches Se-minar ersetzt, kann eine der beiden geforderten Prüfungsleistungen stattdessen auch in dem betreffen-den katholisch-theologischen Seminar erbracht werden. In den Vertiefungsmodulen sind jeweils alle Pflichtveranstaltungen (P) und eine der Wahlpflichtveranstaltungen (WP) zu absolvieren; Gegenstand der Modulabschlussprüfungen sind jeweils die Lehrinhalte der absolvierten Lehrveranstaltungen.

Tabelle 2: Individueller Schwerpunktbereich – Vertiefungsmodulen (15 oder 20 ECTS-Punkte)

Modul Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
----------------------------	-----	------	-----	-----------------	----------	--------------------------------------

M 6 L Welt und Mensch als Schöpfung Gottes (5 ECTS-Punkte)						
Schöpfung und Mensch im Alten Testament	V + K	P	2	5	2	SL oder PL: mündliche Prüfung
Theo- und Anthropodizee	V + K	P	2		2	
Philosophische Anthropologie	V + K	WP	2		2	
Schöpfungslehre	V + K	WP	2		2	
Sexualethik und Ethik der Lebensformen	V + K	WP	2		2	
M 7 L Gotteslehre (5 ECTS-Punkte)						
Die Entwicklung der Gotteslehre bis zur Herausbildung des Trinitäts-dogmas in der Frühen Kirche	V + K	P	1	5	1 oder 3	SL oder PL: mündliche Prüfung
Trinitätslehre: Entwicklung und gegenwärtige Bedeutung des trinitarischen Bekenntnisses	V + K	P	2		1 oder 3	
Gottesverkündigung Jesu und das Bekenntnis der christlichen Gemeinden zu Gott und zu seinem offenbarenden Handeln in Jesus Christus	V + K	WP	2		1 oder 3	
Philosophische Gotteslehre	V + K	WP	2		1 oder 3	
Zentrale Gottesbilder im Alten Testament und die Entstehung des Monotheismus in Israel	V + K	WP	2		1 oder 3	
M 8 L Die biblische Botschaft von der Gottesherrschaft und das Bekenntnis zu Jesus Christus (5 ECTS-Punkte)						
Grundlagen der Christologie und Soteriologie	V + K	P	2	5	1 oder 3	SL oder PL: mündliche Prüfung
Jesus – Bote der Basileia Gottes. Christologische Entwürfe in neutestamentlicher und frühchristlicher Zeit und ihre Voraussetzungen	V + K	P	3		1 oder 3	
Christologische Streitigkeiten bis zum Konzil von Chalzedon	V + K	WP	1		1 oder 3	
Selbstoffenbarung und nichtchristliche Jesusdeutung	V + K	WP	2		1 oder 3	
M 10 L Die Kirche als Mysterium und als Volk Gottes (5 ECTS-Punkte)						
Ekklesiologie: Kirchenrechtliche Konkretionen	V + K	P	2	5	1 oder 3	SL oder PL: mündliche Prüfung
Kirchenverständnis in Mittelalter und Neuzeit	V + K	P	2		1 oder 3	
Anfänge der Kirche im Neuen Testament und in frühchristlicher Zeit	V + K	WP	1		1 oder 3	
Ekklesiologie: Dogmatische Grundlegung	V + K	WP	2		1 oder 3	
Kirche, Religion, Glaube in der Gegenwart	V + K	WP	2		1 oder 3	
Theologie und Liturgie der Eucharistie	V + K	WP	2		1 oder 3	
M 11 L Dimensionen und Vollzüge des Glaubens (5 ECTS-Punkte)						

Die Feier der Sakramente	V + K	P	2	5	2	SL oder PL: mündliche Prüfung
Sakramentenpastoral	V + K	P	2		2	
Allgemeine Sakramentenlehre	V + K	WP	1		2	
Das Recht des Heiligungsdienstes	V + K	WP	2		2	
Glaubensvollzüge in frühchristlicher Zeit	V + K	WP	2		2	
M 12 L Christliches Handeln in der Verantwortung für die Welt (5 ECTS-Punkte)						
Bioethik oder Friedensethik	V + K	P	2	5	2	SL oder PL: mündliche Prüfung
Wirtschaftsethik und Wirtschaftsordnung	V + K	P	2		2	
Kirche und Staat	V + K	WP	1		2	
Philosophische Ethik	V + K	WP	2		2	
Religiöse Lernorte	V + K	WP	2		2	
M 13 L Christ werden in heutiger Kultur und Gesellschaft (5 ECTS-Punkte)						
Feiern im Rhythmus der Zeit	V + K	P	2	5	2	SL oder PL: mündliche Prüfung
Religiöse Bildung in der Postmoderne	V + K	P	2		2	
Einführung in die Kirchenmusik	V + K	WP	2		2	
Gesellschaft und Politik in christlicher Perspektive	V + K	WP	1		2	
M 14 L Christentum und Weltreligionen (5 ECTS-Punkte)						
Einführung in die Weltreligionen	V/S	P	2	5	1 oder 3	SL oder PL: mündliche Prüfung
Philosophie der Religionen	V + K	P	2		1 oder 3	
Lehrveranstaltung aus dem Bereich der jüdischen oder islamischen Theologie, der Judaistik oder der Islamwissenschaft	V + K	WP	2		1 oder 3	
Religion und Gottesverständnis im frühen Judentum der nachexilischen Epoche	V	WP	2		1 oder 3	
Religionstheologie	V + K	WP	2		1 oder 3	

(5) Im Individuellen Schwerpunktbereich sind durch die Absolvierung von einem beziehungsweise zwei Seminaren mindestens 5 und höchstens 10 ECTS-Punkte zu erwerben. In dem nachfolgend in Tabelle 3 aufgeführten Modul M 15 L a Seminar aus der Katholischen Theologie ist ein katholisch-theologisches Seminar aus einer der drei Fächergruppen Biblische und Historische Theologie, Systematische Theologie oder Praktische Theologie zu belegen. Wird ein katholisch-theologisches Seminar aus dem Bereich der Religionspädagogik gewählt, besteht die mündliche Präsentation im Rahmen der zu erbringenden Prüfungsleistung in der reflektierten und professionsbezogenen Gestaltung einer Seminarsitzung.

Tabelle 3: Individueller Schwerpunktbereich – Pflichtseminar (5 ECTS-Punkte)

Modul Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
M 15 L a Seminar aus der Katholischen Theologie (5 ECTS-Punkte)						
Katholisch-theologisches Seminar 1	S	P	2	5	2 oder 3	SL PL: schriftliche Ausarbeitung und mündliche Präsentation

(6) Neben dem Pflichtseminar gemäß Absatz 5 kann im Individuellen Schwerpunktbereich nach Wahl des/der Studierenden ein weiteres katholisch-theologisches Seminar anstelle eines der Vertiefungsmodul M 10 L Die Kirche als Mysterium und als Volk Gottes, M 11 L Dimensionen und Vollzüge des Glaubens, M 12 L Christliches Handeln in der Verantwortung für die Welt oder M 13 L Christ werden in heutiger Kultur und Gesellschaft (Absatz 3) absolviert werden. Belegbar sind katholisch-theologische Seminare, die einem in Satz 1 genannten Vertiefungsmodul thematisch entsprechen und in einem Fach angeboten werden, das nach dem Modulhandbuch dem Pflichtbereich des betreffenden Vertiefungsmoduls zugeordnet ist. In dem katholisch-theologischen Seminar, welches einen Leistungsumfang von 5 ECTS-Punkten hat, sind nach eigener Wahl entweder nur Studienleistungen zu erbringen oder es ist zusätzlich eine Prüfungsleistung zu erbringen, die in einer schriftlichen Ausarbeitung und einer mündlichen Präsentation besteht. Wird das katholisch-theologische Seminar aus dem Bereich der Religionspädagogik gewählt und ist darin eine Prüfungsleistung zu erbringen, besteht die mündliche Präsentation in der reflektierten und professionsbezogenen Gestaltung einer Seminarsitzung.

(7) Darüber hinaus sind im Individuellen Schwerpunktbereich die nachfolgend in Tabelle 4 aufgeführten Spezialisierungsmodule zu absolvieren. Im Modul Spezialisierung im Bereich der Religionspädagogik ist entweder das Seminar Religionspädagogik oder die Vorlesung Religionspädagogik zu belegen; in dem Seminar Religionspädagogik besteht die mündliche Präsentation im Rahmen der zu erbringenden Prüfungsleistung in der reflektierten und professionsbezogenen Gestaltung einer Seminarsitzung. Im Modul Spezialisierung im Bereich der Exegese des Neuen Testaments ist als Studienleistung ein wissenschaftliches Gespräch zu absolvieren; das Bestehen dieser Studienleistung ist Voraussetzung für die Zulassung zur Modulabschlussprüfung. Anstelle der beiden Lehrveranstaltungen Exegese einer Schrift aus neutestamentlicher Zeit und Lektüre grundsprachlicher Texte aus neutestamentlicher Zeit kann auch eine integrierte Lehrveranstaltung angeboten werden. Im Modul Spezialisierung im Bereich der Systematischen Theologie sind nach eigener Wahl entweder zwei Vorlesungen aus zwei der fünf Fächer Dogmatik, Liturgiewissenschaft, Fundamentaltheologie, Moraltheologie und Christliche Religionsphilosophie zu belegen oder ein katholisch-theologisches Seminar aus einem der genannten Fächer.

Tabelle 4: Individueller Schwerpunktbereich – Spezialisierungsmodule (12 ECTS-Punkte)

Modul Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Spezialisierung im Bereich der Religionspädagogik (3 ECTS-Punkte)						
Religionspädagogik	S	WP	2	3	1 oder 2	SL PL: schriftliche Ausarbeitung und mündliche Präsentation
Religionspädagogik	V	WP	2	3	2	PL: mündliche Prüfung
Spezialisierung im Bereich der Exegese des Neuen Testaments (4 ECTS-Punkte)						
Exegese einer Schrift aus neutestamentlicher Zeit	V + K	P	2	4	3	SL PL: mündliche Prüfung
Lektüre grundsprachlicher Texte aus neutestamentlicher Zeit	L	P	1			
Spezialisierung im Bereich der Systematischen Theologie (5 ECTS-Punkte)						
Vorlesung aus dem Bereich der Systematischen Theologie I	V + K	WP	2	5	3	PL: mündliche Prüfung
Vorlesung aus dem Bereich der Systematischen Theologie II	V + K		2		3	
Katholisch-theologisches Seminar aus dem Bereich der Systematischen Theologie	S	WP	2	5	3	SL PL: schriftliche Ausarbeitung und mündliche Präsentation

(8) Im Bereich der Fachdidaktik sind die nachfolgend in Tabelle 5 aufgeführten Module zu absolvieren. Im Modul Fachdidaktik I ist nach eigener Wahl in einer der beiden Lehrveranstaltungen eine Prüfungsleistung zu erbringen; in der jeweils anderen Lehrveranstaltung sind ausschließlich Studienleistungen zu erbringen. In den Modulen Fachdidaktik II und Fachdidaktik III besteht die mündliche Präsentation im Rahmen der zu erbringenden Prüfungsleistung jeweils in der reflektierten und professionsbezogenen Gestaltung einer Seminarsitzung.

Tabelle 5: Fachdidaktik (15 ECTS-Punkte)

Modul Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Fachdidaktik Katholische Theologie I (6 ECTS-Punkte)						
Inhaltsbereiche der Religionsdidaktik	V	P	2	3	1 oder 3	SL oder PL: mündliche Prüfung
Religionsunterricht an der Schule: Konzeptionen, religionsdidaktische Prinzipien und Organisationsformen	V	P	2	3	1 oder 3	SL oder PL: mündliche Prüfung
Fachdidaktik Katholische Theologie II (5 ECTS-Punkte)						
Fachdidaktisches Seminar 1	S	P	2	5	2 oder 3	SL PL: schriftliche Ausarbeitung und mündliche Präsentation
Fachdidaktik Katholische Theologie III (4 ECTS-Punkte)						
Fachdidaktisches Seminar 2	S	P	2	4	2 oder 3	SL PL: schriftliche Ausarbeitung und mündliche Präsentation

§ 5 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Erweiterungsfach Katholische Theologie, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Darüber hinaus können höchstens zwei nicht bestandene studienbegleitende Prüfungsleistungen ein zweites Mal wiederholt werden.

§ 6 Masterarbeit

Gutachter/Gutachterinnen der Masterarbeit im Erweiterungsfach Katholische Theologie können nur Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen, außerplanmäßige Professoren/Professorinnen und Privatdozenten/Private Dozentinnen sein.

§ 7 Bildung der Abschlussnote für das Erweiterungsfach Katholische Theologie

Die Abschlussnote für das Erweiterungsfach Katholische Theologie errechnet sich als das nach ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Mittel der Modulnoten im Bereich der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik.

Latein

§ 1 Studienumfang im Erweiterungsfach Latein

Im Erweiterungsfach Latein, das die wissenschaftliche Befähigung für den Unterricht in diesem Fach auf der Unter- und Mittelstufe des Gymnasiums vermittelt, sind insgesamt 90 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Unterrichts- und Prüfungssprache

(1) Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen im Erweiterungsfach Latein in deutscher Sprache abgehalten.

(2) Wird eine Lehrveranstaltung nicht in deutscher Sprache abgehalten, sind die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen nach den Vorgaben des Leiters/der Leiterin der Lehrveranstaltung beziehungsweise des Prüfers/der Prüferin in deutscher Sprache oder in derjenigen Sprache zu erbringen, in der die Lehrveranstaltung durchgeführt wird.

§ 3 Studieninhalte im Bereich der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik

(1) Im Erweiterungsfach Latein sind im Bereich der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt 75 ECTS-Punkten zu absolvieren; dabei entfallen 60 ECTS-Punkte auf die Fachwissenschaft und 15 ECTS-Punkte auf die Fachdidaktik. Die in den einzelnen Modulen belegbaren Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch beziehungsweise Vorlesungsverzeichnis aufgeführt und näher beschrieben.

(2) Im Bereich der Fachwissenschaft sind die nachfolgend aufgeführten Module zu absolvieren:

Klassische Philologie – Grundlagen (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Einführung in das Studium der Klassischen Philologie	Ü	P	2	3	1	SL
Übungen zu den Methoden der Klassischen Philologie	Ü	P	2	3	1	SL

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; P = Pflichtveranstaltung; WP = Wahlpflichtveranstaltung; SWS = vorge-sehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; Ex = Exkursion; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

Sprachkompetenz Latein – Grundlagen (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Grundübung Lateinische Texteingührung	Ü	P	4	4	1	SL und PL: Klausur
Grundübung Lateinische Grammatik	Ü	P	2	4	1	SL

Sprachkompetenz Latein – Vertiefung I (14 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Lateinische Stilübungen I	Ü	P	2	4	2	SL
Lateinische Stilübungen II	Ü	P	2	6	3	SL und PL: Klausur

Lateinische Lektüreübung I	Ü	P	2	4	2	SL
----------------------------	---	---	---	---	---	----

Sprachkompetenz Latein – Vertiefung II (6 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Lateinische Lektüreübung II	Ü	P	2	6	3	SL und PL: Klausur

Lateinische Philologie – Grundlagen I (8 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Vorlesung zur lateinischen Literatur	V	P	2	2	1	SL
Proseminar zur lateinischen Literatur	S	P	2	6	1	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung

Lateinische Philologie – Grundlagen II (6 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Lateinisches Literaturkolloquium	Ü	P	2	6	2	SL und PL: mündliche Prüfung

Lateinische Philologie – Vertiefung (6 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Hauptseminar zur lateinischen Literatur	S	P	2	6	2	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung

Ergänzende altertumswissenschaftliche Studien (6 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Ergänzende altertumswissenschaftliche Lehrveranstaltungen	V/S/Ü	P	2–4	6	3	SL

Es sind Lehrveranstaltungen aus den Bereichen Alte Geschichte, Klassische Archäologie, Antike Philosophie oder Rezeptionsgeschichte, Mittellatein oder Neulatein oder fachspezifische sprachwissenschaftliche Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von insgesamt 6 ECTS-Punkten zu belegen. Die Auswahl geeigneter Lehrveranstaltungen erfolgt mit Zustimmung der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterinnen.

(3) Im Bereich der Fachdidaktik sind die nachfolgend aufgeführten Module zu absolvieren:

Fachdidaktik Latein – Orientierung (5 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Fachdidaktik Latein – Orientierung	Ü	P	2	5	1	SL

Fachdidaktik Latein (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Vorlesung zur Didaktik der Alten Sprachen mit Schwerpunkt Latein	V	P	2	2	1	SL
Methodik des altsprachlichen Unterrichts in der Spracherwerbs- und Lektürephase mit Schwerpunkt Latein	Ü	P	2	5	2	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung
Theorie und Praxis – Kompetenzerwerb im altsprachlichen Unterricht mit Schwerpunkt Latein	Ü/Ex	P	2	3	2	SL

§ 4 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Erweiterungsfach Latein, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Darüber hinaus kann eine nicht bestandene studienbegleitende Prüfungsleistung ein zweites Mal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung setzt in der Regel die Wiederholung der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus.

§ 5 Bildung der Abschlussnote für das Erweiterungsfach Latein

Bei der Bildung der Abschlussnote für das Erweiterungsfach Latein werden die Modulnoten wie folgt gewichtet:

Modul	Gewichtung der Note
Sprachkompetenz Latein – Grundlagen	zweifach
Sprachkompetenz Latein – Vertiefung I	dreifach
Sprachkompetenz Latein – Vertiefung II	dreifach
Lateinische Philologie – Grundlagen I	zweifach
Lateinische Philologie – Grundlagen II	dreifach
Lateinische Philologie – Vertiefung	dreifach
Fachdidaktik Latein	vierfach

Mathematik

§ 1 Studienumfang im Erweiterungsfach Mathematik

Im Erweiterungsfach Mathematik, das die wissenschaftliche Befähigung für den Unterricht in diesem Fach auf der Unter- und Mittelstufe des Gymnasiums vermittelt, sind insgesamt 90 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Unterrichts- und Prüfungssprache

(1) Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen im Erweiterungsfach Mathematik in deutscher Sprache abgehalten.

(2) Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in der Sprache zu erbringen, in der die zugehörige Lehrveranstaltung abgehalten wird. Mit Zustimmung des Prüfers/der Prüferin können mündliche Prüfungen auch in einer anderen Sprache durchgeführt werden, wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung und insbesondere die fachkundige Bewertung der Prüfungsleistung gewährleistet ist.

§ 3 Studieninhalte im Bereich der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik

(1) Im Erweiterungsfach Mathematik sind im Bereich der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt 75 ECTS-Punkten zu absolvieren; dabei entfallen 60 ECTS-Punkte auf die Fachwissenschaft und 15 ECTS-Punkte auf die Fachdidaktik. Die in den einzelnen Modulen belegbaren Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und näher beschrieben.

(2) Im Bereich der Fachwissenschaft sind die nachfolgend in Tabelle 1 aufgeführten Pflichtmodule zu absolvieren. Zulassungsvoraussetzung für die mündliche Prüfung im Modul Analysis ist das Bestehen der folgenden Studienleistungen: der Klausur in der Lehrveranstaltung Analysis I und der Übung in der Lehrveranstaltung Analysis II. Die Übung gilt als erfolgreich absolviert, wenn der/die Studierende regelmäßig daran teilgenommen hat und mindestens fünfzig Prozent der insgesamt für die Bearbeitung der in der Übung ausgegebenen Übungsblätter vergebenen Punkte erreicht hat; die Übungsblätter werden in der Regel wöchentlich ausgegeben und sollen sich hinsichtlich der je Übungsblatt erreichbaren Punktzahl nicht wesentlich voneinander unterscheiden.

Tabelle 1: Fachwissenschaft Mathematik – Pflichtmodule (54 ECTS-Punkte)

Modul Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Lineare Algebra (15 ECTS-Punkte)					
Lineare Algebra I	V + Ü	4 + 2	9	1	SL
Lineare Algebra II	V + Ü	4 + 2	6	2	SL
Analysis (18 ECTS-Punkte)					
Analysis I	V + Ü	4 + 2	9	1	SL PL: mündliche Prüfung
Analysis II	V + Ü	4 + 2	9	2	
Elementargeometrie (6 ECTS-Punkte)					
Elementargeometrie	V + Ü	2 + 2	6	2	SL PL: Klausur
Einführung in die Algebra und Zahlentheorie (5 ECTS-Punkte)					
Algebra und Zahlentheorie Teil 1	V + Ü	2 + 1	5	3	SL PL: mündliche Prüfung
Stochastik I (5 ECTS-Punkte)					
Stochastik I	V + Ü	2 + 1	5	3	SL: PL: Klausur
Numerik I (5 ECTS-Punkte)					

Numerik I	V + Ü	2 + 1	5	3	SL PL: mündliche Prüfung
-----------	-------	-------	---	---	-----------------------------

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; prÜ = praktische Übung; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

(3) Im Bereich der Fachwissenschaft sind außerdem die nachfolgend in Tabelle 2 aufgeführten Wahlpflichtmodule zu absolvieren. Im Modul Mathematisches Proseminar ist nach eigener Wahl ein Proseminar aus dem hierfür vorgesehenen Lehrangebot des Mathematischen Instituts der Fakultät für Mathematik und Physik zu absolvieren. Im Modul Praktische Übung ist nach eigener Wahl eine Praktische Übung aus dem hierfür vorgesehenen Lehrangebot des Mathematischen Instituts zu absolvieren.

Tabelle 2: Fachwissenschaft Mathematik – Wahlpflichtmodule (6 ECTS-Punkte)

Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Mathematisches Proseminar	S	2	3	2	SL PL: mündliche Präsentation
Praktische Übung	prÜ	2	3	2	SL

(4) Im Bereich der Fachdidaktik sind die nachfolgend in Tabelle 3 aufgeführten Pflichtmodule zu absolvieren.

Tabelle 3: Fachdidaktik Mathematik – Pflichtmodule (11 ECTS-Punkte)

Modul Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Fachdidaktik Mathematik (5 ECTS-Punkte)					
Einführung in die Fachdidaktik der Mathematik	V + Ü + S	2 + 1 + 1	5	1	SL
Fachdidaktik der mathematischen Teilgebiete (6 ECTS-Punkte)					
Didaktik der Funktionen und der Analysis	S + Ü	2 + 1	3	1 oder 2	SL PL: Klausur
Didaktik der Stochastik und der Algebra	S + Ü	2 + 1	3	1 oder 2	

(5) Im Bereich der Fachdidaktik ist außerdem nach eigener Wahl eines der beiden nachfolgend in Tabelle 4 aufgeführten Wahlpflichtmodule zu absolvieren. Im Modul Fachdidaktische Entwicklung in der Mathematik kann eine Lehrveranstaltung aus dem im Modulhandbuch hierfür vorgesehenen Lehrangebot gewählt werden.

Tabelle 4: Fachdidaktik Mathematik – Wahlpflichtmodule (4 ECTS-Punkte)

Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Fachdidaktische Entwicklung in der Mathematik	V/S/Ü	2–3	4	2	SL
Fachdidaktische Forschung in der Mathematik	S + Ü	3–4	4	2 und 3	SL

§ 4 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

Abweichend von § 26 Absatz 4 dieser Studien- und Prüfungsordnung kann die mündliche Prüfung im Modul Analysis von allen Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen, außerplanmäßigen Professo-

ren/Professorinnen und Privatdozenten/Privatdozentinnen des Mathematischen Instituts durchgeführt werden. Die Prüfer/Prüferinnen werden den Prüflingen vom Prüfungsamt zugeteilt.

§ 5 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Erweiterungsfach Mathematik, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Darüber hinaus können die Prüfungsleistungen in den Modulen Elementargeometrie, Einführung in die Algebra und Zahlentheorie, Stochastik I, Numerik I sowie Fachdidaktik der mathematischen Teilgebiete im Falle ihres Nichtbestehens jeweils ein zweites Mal wiederholt werden.

§ 6 Bildung der Abschlussnote für das Erweiterungsfach Mathematik

Die Abschlussnote für das Erweiterungsfach Mathematik errechnet sich als das nach ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Mittel der Modulnoten im Bereich der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik mit der Maßgabe, dass die Note des Moduls Mathematisches Proseminar mit doppeltem Gewicht in die Berechnung eingeht.

§ 7 Prüfungsausschuss

Mit Ausnahme des studentischen Mitglieds beträgt die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses zwei Jahre.

Russisch

§ 1 Studienumfang im Erweiterungsfach Russisch

Im Erweiterungsfach Russisch, das die wissenschaftliche Befähigung für den Unterricht in diesem Fach auf der Unter- und Mittelstufe des Gymnasiums vermittelt, sind insgesamt 90 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Unterrichts- und Prüfungssprache

(1) Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen im Erweiterungsfach Russisch in russischer oder in deutscher Sprache abgehalten.

(2) Die jeweils zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen sind nach den Vorgaben des Dozenten/der Dozentin beziehungsweise des Prüfers/der Prüferin in russischer oder in deutscher Sprache zu erbringen. Wird eine Lehrveranstaltung nicht in russischer oder in deutscher Sprache abgehalten, sind die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen nach den Vorgaben des Leiters/der Leiterin der Lehrveranstaltung beziehungsweise des Prüfers/der Prüferin in russischer oder in deutscher Sprache oder in derjenigen Sprache zu erbringen, in der die Lehrveranstaltung durchgeführt wird.

§ 3 Studieninhalte im Bereich der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik

(1) Im Erweiterungsfach Russisch sind im Bereich der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt 75 ECTS-Punkten zu absolvieren; dabei entfallen 60 ECTS-Punkte auf die Fachwissenschaft und 15 ECTS-Punkte auf die Fachdidaktik. Die in den einzelnen Modulen belegbaren Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch beziehungsweise Vorlesungsverzeichnis aufgeführt und näher beschrieben.

(2) Im Bereich der Fachwissenschaft sind die nachfolgend aufgeführten Module zu absolvieren:

Kultur der Slaven (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Kultur der Slaven: Von den Anfängen bis zum 18./19. Jahrhundert	V	P	2	3	1	SL oder SL und PL: Klausur
Kultur der Slaven: Vom 18./19. Jahrhundert bis zur Gegenwart	V	P	2	3	2	SL oder SL und PL: Klausur

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; P = Pflichtveranstaltung; WP = Wahlpflichtveranstaltung; SWS = vorgegebene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; K = Kolloquium; M = Mentorat; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

Der/Die Studierende wählt, in welcher der beiden Lehrveranstaltungen er/sie die Prüfungsleistung erbringt; in der jeweils anderen Lehrveranstaltung sind ausschließlich Studienleistungen zu erbringen.

Landeskunde Russlands (3 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Landeskunde Russlands I	Ü	P	2	3	2	SL

Russistische Sprachwissenschaft – Grundlagen (3 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Einführung in die slavistische Sprachwissenschaft	S	P	2	3	2	SL und PL: Klausur

Russistische Literatur- und Kulturwissenschaft – Grundlagen (3 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Einführung in die slavistische Literaturwissenschaft	S	P	2	3	1	SL und PL: Klausur

Russistische Sprachwissenschaft – Vertiefung (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Proseminar zu einem Thema der russistischen Sprachwissenschaft	S	P	2	6	2	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung

Russistische Literatur- und Kulturwissenschaft – Vertiefung (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Proseminar zu einem Thema der russistischen Literatur- und Kulturwissenschaft	S	P	2	6	1	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung

Russistische Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft – Spezialisierung (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Vorlesung zu einem Thema der russistischen Sprachwissenschaft	V	WP	2	2	1, 2 oder 3	SL
Vorlesung zu einem Thema der russistischen Literatur- und Kulturwissenschaft	V	WP	2	2	1, 2 oder 3	SL
Hauptseminar zu einem Thema der russistischen Sprachwissenschaft	S	WP	2	8	2 oder 3	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung
Hauptseminar zu einem Thema der russistischen Literatur- und Kulturwissenschaft	S	WP	2	8	2 oder 3	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung

Nach eigener Wahl sind eine der beiden Vorlesungen und eines der beiden Hauptseminare zu belegen. Voraussetzung für die Teilnahme am Hauptseminar zu einem Thema der russistischen Sprachwissenschaft ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls Sprachwissenschaft – Vertiefung. Voraussetzung für

die Teilnahme am Hauptseminar zu einem Thema der russistischen Literatur- und Kulturwissenschaft ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls Literatur- und Kulturwissenschaft – Vertiefung.

Sprachkompetenz Russisch I (9 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Morphologie I, Niveau B1	Ü	P	4	6	1	SL
Mündliche und schriftliche Textwiedergabe, Niveau B1	Ü	P	2	3	1	SL

Sprachkompetenz Russisch II (9 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Angewandte Textarbeit, Niveau B2	Ü	P	2	3	2	SL
Morphologie II, Niveau B2	Ü	P	4	6	2	SL und PL: Klausur

Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung Angewandte Textarbeit, Niveau B2 ist die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltung Mündliche und schriftliche Textwiedergabe, Niveau B1 im Modul Sprachkompetenz Russisch I. Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung Morphologie II, Niveau B2 ist die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltung Morphologie I, Niveau B1 im Modul Sprachkompetenz Russisch I.

Sprachkompetenz Russisch III (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Mittelkurs Russisch, Niveau C1	Ü	P	2	5	3	SL und PL: Klausur

Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung Mittelkurs Russisch, Niveau C1 ist die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltung Morphologie II, Niveau B2 im Modul Sprachkompetenz Russisch II.

(3) Im Bereich der Fachdidaktik sind die nachfolgend aufgeführten Module zu absolvieren:

Fachdidaktik Russisch – Orientierung (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Fachdidaktik Russisch – Orientierung	S	P	2	5	1	SL

Fachdidaktik Russisch I (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Fremdsprachendidaktik aus interdisziplinärer Perspektive	V/S, Ü	P	2	3	2	SL
Mentorat zur Lehrveranstaltung Fremdsprachendidaktik aus	M	P	1	2	2	SL

interdisziplinärer Perspektive						
--------------------------------	--	--	--	--	--	--

Fachdidaktik Russisch II (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Fachdidaktik Russisch – Vertiefung	S	P	2	3	3	SL und PL: mündliche Präsentation
Studienaufenthalt im russischsprachigen Ausland		WP		2	3	SL
Konferenz oder Workshop mit fachdidaktischem Bezug		WP		2	3	SL
Kolloquium zu Fachwissenschaft und Fachdidaktik im Dialog	K	WP	1	2	3	SL

Neben der Pflichtveranstaltung ist nach eigener Wahl eine der drei Wahlpflichtveranstaltungen zu belegen.

Studienaufenthalt im russischsprachigen Ausland

Es ist ein mindestens zweiwöchiger studiengangrelevanter Studienaufenthalt im russischsprachigen Ausland zu absolvieren. Voraussetzung für die Anerkennung des Studienaufenthalts ist, dass der/die Studierende einen schriftlichen Bericht hierüber vorlegt.

Konferenz oder Workshop mit fachdidaktischem Bezug

Es ist eine Konferenz oder ein Workshop mit fachdidaktischem Bezug zu besuchen. Die Auswahl der Konferenz beziehungsweise des Workshops erfolgt in Absprache mit dem/der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterin. Der Verlauf der Konferenz beziehungsweise des Workshops ist in einem Bericht zu dokumentieren.

§ 4 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Erweiterungsfach Russisch, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Darüber hinaus kann eine nicht bestandene studienbegleitende Prüfungsleistung ein zweites Mal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung setzt in der Regel die Wiederholung der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus.

§ 5 Masterarbeit

Die Masterarbeit im Erweiterungsfach Russisch ist in russischer oder in deutscher Sprache anzufertigen.

§ 6 Bildung der Abschlussnote für das Erweiterungsfach Russisch

Bei der Bildung der Abschlussnote für das Erweiterungsfach Russisch werden die Modulnoten wie folgt gewichtet:

Modul	Gewichtung der Note
Kultur der Slaven	einfach
Russistische Sprachwissenschaft – Grundlagen	einfach
Russistische Literatur- und Kulturwissenschaft – Grundlagen	einfach
Russistische Sprachwissenschaft – Vertiefung	zweifach
Russistische Literatur- und Kulturwissenschaft – Vertiefung	zweifach
Russistische Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft – Spezialisierung	sechsfach
Sprachkompetenz Russisch II	dreifach
Sprachkompetenz Russisch III	vierfach
Fachdidaktik Russisch II	fünffach

Spanisch

§ 1 Studienumfang im Erweiterungsfach Spanisch

Im Erweiterungsfach Spanisch, das die wissenschaftliche Befähigung für den Unterricht in diesem Fach auf der Unter- und Mittelstufe des Gymnasiums vermittelt, sind insgesamt 90 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Unterrichts- und Prüfungssprache

(1) Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen im Erweiterungsfach Spanisch in spanischer oder in deutscher Sprache abgehalten.

(2) Die jeweils zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen sind nach den Vorgaben des Dozenten/der Dozentin beziehungsweise des Prüfers/der Prüferin in spanischer oder in deutscher Sprache zu erbringen. Wird eine Lehrveranstaltung nicht in spanischer oder in deutscher Sprache abgehalten, sind die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen nach den Vorgaben des Leiters/der Leiterin der Lehrveranstaltung beziehungsweise des Prüfers/der Prüferin in spanischer oder in deutscher Sprache oder in derjenigen Sprache zu erbringen, in der die Lehrveranstaltung durchgeführt wird.

§ 3 Studieninhalte im Bereich der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik

(1) Im Erweiterungsfach Spanisch sind im Bereich der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt 75 ECTS-Punkten zu absolvieren; dabei entfallen 60 ECTS-Punkte auf die Fachwissenschaft und 15 ECTS-Punkte auf die Fachdidaktik. Die in den einzelnen Modulen belegbaren Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch beziehungsweise Vorlesungsverzeichnis aufgeführt und näher beschrieben.

(2) Im Bereich der Fachwissenschaft sind die nachfolgend aufgeführten Module zu absolvieren:

Sprachwissenschaft – Grundlagen I (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Überblicksveranstaltung zur Sprachwissenschaft	V/Ü	P	2	2	1	SL
Einführung in die spanische Sprachwissenschaft	Ü	P	2	4	1	SL und PL: Klausur

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; P = Pflichtveranstaltung; WP = Wahlpflichtveranstaltung; SWS = vorgegebene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester bei Aufnahme des Studiums zum Wintersemester; M = Mentorat; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

Literaturwissenschaft – Grundlagen I (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Überblicksveranstaltung zur Literaturwissenschaft	V/Ü	P	2	2	2	SL
Einführung in die spanische Literaturwissenschaft	Ü	P	2	4	1 oder 2	SL und PL: Klausur

Sprach- und Literaturwissenschaft – Grundlagen II (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung

Proseminar aus dem Bereich der iberoromanistischen Sprachwissenschaft	S	WP	2	6	1	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung
Proseminar aus dem Bereich der iberoromanistischen Literaturwissenschaft	S	WP	2	6	1	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung

Nach eigener Wahl ist eines der beiden Proseminare zu belegen.

Kulturwissenschaft I (3 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Kulturwissenschaftliche Übung 1 zu einem spanischsprachigen Gebiet	Ü	P	2	3	1	PL: Klausur

Kulturwissenschaft II (3 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Kulturwissenschaftliche Übung 2 zu einem spanischsprachigen Gebiet	Ü	WP	2	3	2	PL: Klausur
Medienkulturwissenschaftliche Übung	Ü	WP	2	3	2	PL: Klausur
Medienkulturwissenschaftliche Vorlesung	V	WP	2	3	2	PL: Klausur

Eine der drei Wahlpflichtveranstaltungen ist zu belegen.

Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft – Vertiefung (9 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Mentorat zur iberoromanistischen Sprach-, Literatur- oder Kulturwissenschaft	M	P		1	2	SL

Masterseminar aus dem Bereich der iberoromanistischen Sprachwissenschaft	S	WP	2	8	2	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung
Masterseminar aus dem Bereich der iberoromanistischen Literaturwissenschaft	S	WP	2	8	2	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung

Neben der Pflichtveranstaltung ist nach eigener Wahl eines der beiden Masterseminare zu belegen.

Sprachkompetenz Spanisch I.A (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung

Anwendungskompetenz Spanisch, Niveau B2.1	Ü	P	2	4	1	SL und PL: mündliche Prüfung
Anwendungskompetenz Spanisch, Niveau B2.2	Ü	P	2	4	2	SL

Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung Anwendungskompetenz Spanisch, Niveau B2.2 ist die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltung Anwendungskompetenz Spanisch, Niveau B2.1.

Sprachkompetenz Spanisch I.B (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/Prüfungsleistung
Systemkompetenz Spanisch, Niveau B2.1	Ü	P	2	4	1	SL und PL: Klausur
Systemkompetenz Spanisch, Niveau B2.2	Ü	P	2	4	2	SL

Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung Systemkompetenz Spanisch, Niveau B2.2 ist die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltung Systemkompetenz Spanisch, Niveau B2.1.

Sprachkompetenz Spanisch II.A (4 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/Prüfungsleistung
Anwendungskompetenz Spanisch, Niveau C1	Ü	P	2	4	3	SL und PL: mündliche Prüfung

Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung Anwendungskompetenz Spanisch, Niveau C1 ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls Sprachkompetenz Spanisch I.A.

Sprachkompetenz Spanisch II.B (4 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/Prüfungsleistung
Systemkompetenz Spanisch, Niveau C1	Ü	P	2	4	3	SL und PL: Klausur

Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung Systemkompetenz Spanisch, Niveau C1 ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls Sprachkompetenz Spanisch I.B.

(3) Im Bereich der Fachdidaktik sind die nachfolgend aufgeführten Module zu absolvieren:

Fachdidaktik Spanisch – Grundlagen (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/Prüfungsleistung
Einführung in die Fachdidaktik romanischer Sprachen	V	P	2	2	1	SL
Didaktik und Methodik für den	Ü	P	2	3	2	SL

kompetenzorientierten Spanischunterricht						
---	--	--	--	--	--	--

Fachdidaktik Spanisch – Vertiefung (7 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Masterseminar aus dem Bereich der Fachdidaktik mit Schwerpunkt Spanisch	S	P	2	4	3	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung
Lehrveranstaltung zur Erforschung fremdsprachlicher Lehr-Lern-Prozesse	V/Ü	P	2	3	3	SL

Integrierter Professionsbereich Spanisch (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Integriertes Masterseminar zu Fachwissenschaft und Fachdidaktik im Dialog – Schwerpunkt Spanisch	S	P	2	4	2	SL und PL: mündliche Prüfung
Übung zur professionsorientierten Sprachpraxis Spanisch	Ü	P	2	2	2	SL

Im Modul Integrierter Professionsbereich Spanisch entfallen zwei ECTS-Punkte des Masterseminars und ein ECTS-Punkt der Übung auf den Bereich der Fachwissenschaft.

§ 4 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Erweiterungsfach Spanisch, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Darüber hinaus kann eine nicht bestandene studienbegleitende Prüfungsleistung ein zweites Mal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung setzt in der Regel die Wiederholung der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus.

§ 5 Masterarbeit

Die Masterarbeit im Erweiterungsfach Spanisch ist in spanischer oder in deutscher Sprache anzufertigen.

§ 6 Bildung der Abschlussnote für das Erweiterungsfach Spanisch

Bei der Bildung der Abschlussnote für das Erweiterungsfach Spanisch werden die Modulnoten wie folgt gewichtet:

Modul	Gewichtung der Note
Sprachwissenschaft – Grundlagen I	zweifach
Literaturwissenschaft – Grundlagen I	zweifach
Sprach- und Literaturwissenschaft – Grundlagen II	zweifach
Kulturwissenschaft I	einfach
Kulturwissenschaft II	einfach
Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft – Vertiefung	dreifach
Sprachkompetenz Spanisch I.A	einfach
Sprachkompetenz Spanisch I.B	einfach
Sprachkompetenz Spanisch II.A	zweifach
Sprachkompetenz Spanisch II.B	zweifach
Fachdidaktik Spanisch – Vertiefung	dreifach
Integrierter Professionsbereich Spanisch	dreifach

Änderungssatzungen:

Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Education für das Lehramt Gymnasium – Erweiterungsfach (Senatsbeschluss vom 28. April 2021)

Erste Änderungssatzung (Senatsbeschluss vom 27. Oktober 2021)

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2021 in Kraft.